

# Die Versorgung der Ostpfarrer in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nach dem 2. Weltkrieg

Von Eva Winter

## INHALT

Einleitung .....	45
1. Fragestellungen .....	45
2. Quellenlage .....	46
I. Umfang und Probleme der Ostpfarrerversorgung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins .....	48
II. Regelungen zur Beschäftigung von Ostpfarrern in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins .....	52
1. Richtlinien zur Beschäftigung von Ostpfarrern in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins .....	52
2. Entnazifizierungsbemühungen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bei der Beauftragung von Ostpfarrern .....	60
3. Die finanzielle Versorgung der Ostpfarrer durch die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins .....	64
III. Ostpfarrer im Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ....	69
1. Ostpfarrer als Gemeindepastoren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins .....	69
1.1. Ostpfarrer in der schleswig-holsteinischen Gemeinde .....	69
1.2. Die Ostpfarrer und ihre schleswig-holsteinischen Amtsbrüder .....	76
2. Die besondere Aufgabe der Ostpfarrer: Flüchtlingsseelsorge .....	81
2.1. Die Bemühungen der „Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen“ um die Flüchtlingsseelsorge .....	81
2.2. Flüchtlingsseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins .....	85
IV. Die Weitervermittlung der Ostpfarrer in andere Landeskirchen .....	94
1. Die Vermittlung der Ostpfarrer in die russisch besetzte Zone .....	95
1.1. Pfarrermangel in der russisch besetzten Zone .....	95
1.2. Maßnahmen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins .....	98
1. Pastoren der russisch besetzten Zone in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins .....	98

2. Freiwillige Rückkehren in die russisch besetzte Zone im Herbst 1945	99
3. Maßnahmen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bis zur Währungsreform	104
4. Maßnahmen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins nach der Währungsreform	112
5. Ergebnisse der Fragebogenauswertung	118
2. Die Weitervermittlung der Ostpfarrer in die westlichen Landeskirchen	120
2.1 Maßnahmen der Landeskirche Schleswig-Holsteins	120
2.2. Umsiedlungsmaßnahmen der Bundesregierung Anfang der fünfziger Jahre	122
2.3. Ergebnisse der Fragebogenauswertung	124
V. Zusammenfassung	126
Quellen- und Literaturverzeichnis	128
Anhang	146

## ABKÜRZUNGEN

APU	Altpreußische Union
BK	Bekennende Kirche
DC	Deutsche Christen
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
EKD	Evangelische Kirche Deutschlands
GPU	Sowjetrussische Geheime Staatspolizei
KIGV	Kirchliches Gesetzes- und Ordnungsblatt
LKA	Landeskirchenamt
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
S.A.	Synodalausschuß
SHG	Soforthilfegesetz

## EINLEITUNG

### 1. Fragestellungen

Mit dem Problem der Ostpfarrerversorgung<sup>1</sup> offenbarten sich der Evangelischen Kirche in Deutschland in besonderer Weise die Aufgaben und die Schwierigkeiten, die sie in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu bewältigen hatte. Die Ostpfarrer waren zunächst hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Lage denselben Sorgen und Nöten aller Heimatvertriebenen ausgesetzt, sie mußten sich eine neue Existenz aufbauen und in einer fremden Umgebung heimisch werden.

Darüber hinaus repräsentierten sie aber in ihrer Person das Kirchentum des Ostens. Sie brachten Sitten und Traditionen der Landes- und Provinzialkirchen von östlich der Oder-Neiße-Linie mit. Dort, wo sie in der aufnehmenden Gemeinde seelsorgerlich tätig wurden, nach alten Gewohnheiten arbeiteten oder früheren Gemeindegliedern dienten, konnten sich in besonderer Weise Konflikte anbahnen.

Die vorliegende Arbeit will aufzeigen, wie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins die Ostpfarrer versorgte, welche Maßnahmen zur Beschäftigung und zur finanziellen Versorgung sie allein und in Zusammenarbeit mit der EKD ergriff. Dabei stehen diejenigen Ostpfarrer im Mittelpunkt, die die Landeskirche nicht endgültig in ihren Dienst übernehmen konnte, die aber trotzdem vorübergehend beschäftigt werden mußten, bis sie einen Verbleib in einer anderen Landeskirche gefunden hatten.

Hinter allen Bemühungen der Landeskirche Schleswig-Holsteins um diese Ostpastoren verbergen sich menschliche Erfahrungen, die im Schicksal des einzelnen Ausdruck fanden. Es sollen die Ungeschicklichkeiten, Unzuträglichkeiten und Mißverständnisse, die die Tätigkeit einzelner Ostpfarrer im Dienst der schleswig-holsteinischen Landeskirche prägten aufgezeigt werden. Anregung zu dieser Fragestellung gab ein Hinweis in der „Dokumentation über die Aufnahme der Pfarrer und Gemeindeglieder aus den zerstreuten evangelischen Kirchen des Ostens...“<sup>2</sup>, worin es hieß, daß die Darstellung der persönlichen Erfahrungen der Ostpastoren bisher nicht möglich war. Die besondere Quellenlage ermöglicht es, hier solcherart Erfahrung der Ostpfarrer aufzuzeigen. Es darf dabei aber nicht vergessen werden, daß es sich um die Darstellung von Einzelfällen handelt, die nur in ihrer Gesamtheit gewisse Symptome der Zeit widerspiegeln.

Wir fragen danach, welche Erfahrungen die Ostpfarrer in den schleswig-holsteinischen Gemeinden und in der Flüchtlingsseelsorge machten. Mit welchen Vorbehalten begegnete man ihnen? Gab es Spannungen und Konflikte zwischen der Gemeinde und dem Ostpastor?

Wie verhielten sich die schleswig-holsteinischen Pastoren gegenüber ihren neuen Amtsbrüdern?

Welche Bedeutung kam den Ostpfarrern bei der Flüchtlingsseelsorge zu?  
Wie wurde ihre Arbeit aufgenommen?

Die einzelnen Beispiele müssen immer wieder in Wechselbeziehung zu den Maßnahmen der Landeskirche Schleswig-Holsteins gestellt werden, erst dadurch kristallisieren sich Ursachen und Folgen heraus.

Die Unterbringung der Ostpfarrer in einer anderen Landeskirche schloß sich der vorübergehenden Beschäftigung in Schleswig-Holstein an. Auch hier sollen die Maßnahmen der schleswig-holsteinischen Landeskirche und die Reaktion einzelner Ostpfarrer auf diese gezeigt werden.

Welche Ostpastoren verließen Schleswig-Holstein?

Wann gingen sie in eine andere Gemeinde.

Wohin gingen sie?

Wie viele Ostpfarrer siedelten in die russisch besetzte Zone, wie viele in eine westliche Zone?

Schließlich ermöglicht nur die Zusammenfassung aller dargestellten Einzelfälle die Ableitung symptomatischer Phänomene, die die Ostpfarrerversorgung charakterisierten.

## 2. Quellenlage

Die Grundlage der vorliegenden Arbeit bildeten die Ostpfarrerakten, die im Kirchenarchiv der Nordelbischen Kirche in Kiel unter der Signatur F5 gesammelt sind. Diese Akten beinhalten zum größten Teil die Personalakten derjenigen Ostpastoren, die in den Jahren 1945 bis ca. 1950 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vorübergehend beschäftigt worden waren. Hier finden sich neben den persönlichen Unterlagen Briefwechsel zwischen der Gemeinde, in der der Ostpfarrer beschäftigt war, und dem Landeskirchenamt Kiel, Beurteilungen der zuständigen Pröpste, Hinweise zur finanziellen Versorgung, Stellungnahmen der ehemaligen Heimatkirche und in einigen Fällen Aussagen über den Verbleib des jeweiligen Pastors.

Die Akten enthalten keine Hinweise über diejenigen Ostpfarrer, die endgültig im Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins blieben. Ihre Unterlagen sind in den Personalaktenbestand übergegangen und noch nicht einsehbar<sup>3</sup>, deshalb kann auch die Frage, welche Ostpastoren schließlich übernommen wurden und aus welchen Gründen, in dieser Arbeit keine endgültige Antwort finden.

Die Akten ermöglichen es aber, die Erfahrungen, die die Ostpfarrer 1945 bis ca. 1950 während ihrer Beschäftigung in den schleswig-holsteinischen Gemeinden gemacht haben, zu rekonstruieren. Die Namen der betreffenden Pastoren werden dabei abgekürzt wiedergegeben, damit Anonymität gewahrt bleibt. In Anmerkungen werden nur jeweils die Aktennummern angegeben, um die Aussagen im Einzelfall identifizierbar zu machen.

Neben den Personalunterlagen enthalten die Akten F5 Bewerbungsschreiben, Richtlinien und Verfügungen des Landeskirchenamtes und der Vorläufigen Kirchenleitung, daneben Erlasse der EKD und Schreiben der „Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen“.

Besonders wertvoll erschienen die 123 ausgefüllten Kirchlichen Fragebögen, die seit Herbst 1945 eine Grundlage zur Einstellung bildeten. Sie wurden den einzelnen Personalakten entnommen und zu den verschiedenen Fragestellungen ausgewertet<sup>4</sup>.

Als gedruckte Quellen neben den Akten diente das „Kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“.

Die Tagespresse Schleswig-Holsteins für die Jahre 1945 bis 1950 bot für das behandelte Problem kaum Hinweise, das mag zum einen daran liegen, daß die Ostpfarrer unter den Vertriebenen, die nach Schleswig-Holstein gekommen waren, nur eine verschwindend geringe Zahl einnahmen<sup>5</sup>, zum anderen bedeutet die Ostpfarrerversorgung ein internes kirchliches Problem, das in der Öffentlichkeit wenig Beachtung fand.

Tab. 1. Herkunft der Pastoren in Schleswig-Holstein (Auswertung Kirchl. Fragebogen)

Land	Zahl	Prozent
Sachsen	33	27
Sachsen-Anhalt	29	24
Thüringen	20	17
Bayern	13	11
Württemberg	10	8
Preußen	8	7
Polen	7	6
Österreich	6	5
Frankreich	5	4
Italien	4	3
USA	3	3
England	2	2
Schweden	2	2
Dänemark	1	1
Norwegen	1	1
Andere	1	1
Gesamt	123	100

Tab. 2. Altersstruktur der Pastoren (Auswertung Kirchl. Fragebogen)

Altersgruppe	Zahl	Prozent
30-34	15	12
35-39	25	20
40-44	35	28
45-49	25	20
50-54	15	12
55-59	10	8
60-64	5	4
65-69	3	2
70-74	2	2
75-79	1	1
80-84	1	1
85-89	1	1
90-94	1	1
95-99	1	1
Gesamt	123	100

# I. UMFANG UND PROBLEME DER OSTPFARRERVERSORGUNG IN DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SCHLESWIG-HOLSTEINS

Mit dem Einsetzen der Fluchtbewegung aus den deutschen Reichsgebieten östlich der Oder-Neiße-Linie strömten Hunderttausende<sup>1</sup> von heimatlosen Menschen nach Schleswig-Holstein. Unter ihnen befanden sich auch evangelische Geistliche, die wie die anderen Vertriebenen Hab und Gut verloren hatten, ihre Landeskirchen in Ostpreußen und Posen, im östlichen Pommern und in anderen Gebieten waren zerstreut worden. Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wurde zum neuen Ansprechpartner für die Ostpastoren. Hier suchten sie Hilfe und neue berufliche Aufgaben. Die 123 ausgewerteten Kirchlichen Fragebögen geben ein Bild von den nach Schleswig-Holstein gekommenen Ostpfarrern. Die meisten von ihnen stammten aus Ostpreußen und Brandenburg, aus Pommern und Mecklenburg. Andere kamen aus Westpreußen, Schlesien, Posen, aus Thüringen und Sachsen (vgl. Tab. 1)

*Tab. 1: Herkunft der Ostpastoren in Schleswig-Holstein  
(Auswertung Kirchl. Fragebogen)*

aus Ostpreußen	33	aus Westpreußen	10
Brandenburg	29	Schlesien	7
Pommern	20	Sachsen	4
Mecklenburg	15	Posen	3
		Thüringen	2
			insgesamt 123

Der älteste Ostpfarrer, der im Herbst 1945 den Fragebogen ausfüllte, war 67 Jahre alt, der jüngste war 28 Jahre alt. Zwischen diesen Extremen befanden sich 90 Pastoren im Alter von 28 bis 45 Jahren und 32 Pastoren zwischen 46 und 63 Jahren (vgl. Tab. 2).

*Tab. 2: Altersstruktur der Ostpfarrer  
(Auswertung des Kirchl. Fragebogens)*

Geburtsjahr	Alter 1945	Anzahl
1878 und früher	67 Jahre und älter	1
1880–1890	55–65	14
1891–1899	54–46	18
1900–1909	45–36	51
1910–1920	33–25	39
insgesamt 123		

Die Landeskirche erhielt damit ein enormes Arbeitspotential, denn die weitaus meisten Ostpastoren befanden sich nach der Fragebogenauswertung in einem Alter, in dem sie allen Strapazen des Berufes gewachsen waren, außerdem waren sie so jung, daß sie sich auf die neuen Verhältnisse in Schleswig-Holstein einstellen konnten.

Die Landeskirche mußte die Ostpastoren aber nicht nur beschäftigen, sie mußte auch für sie und ihre Familien Unterkünfte finden. Unter den 123 Pastoren waren 115 verheiratet, und die meisten von ihnen hatten mindestens zwei Kinder (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Familienstand und Kinderzahl der Ostpfarrer  
(Auswertung des Kirchl. Fragebogens)

Familienstand:	verheiratet	115	
	ledig	6	
	verwitwet	2	
Kinderzahl:	ein Kind		29 Ostpastoren
	2 Kinder		30 Ostpastoren
	3 Kinder		15 Ostpastoren
	4 Kinder		17 Ostpastoren
	mehr als 5 Kinder		14 Ostpastoren
	keine Kinder		18 Ostpastoren

Deutlich werden hier die Aufgaben der schleswig-holsteinischen Landeskirche erkennbar.

Zunächst nahm man den Zuwachs an Arbeitskräften freudig auf, weil er es ermöglichte, die vakanten Pfarrstellen wieder zu besetzen. Der Synodalausschuß von Südingeln berichtete:

„Abgesehen davon, daß wir unsere Brüder aus dem Osten in Unterkunft und Arbeit bringen müssen, scheint mir die Zahl der in Kappeln eingesetzten Kräfte keineswegs zu groß zu sein, wenn wirklich intensive Seelsorge getrieben werden soll. Ich schätze, daß Kappeln jetzt mindestens 10 000 Seelen hat. Wir haben oft die katholische Kirche um ihre Fülle von Arbeitern beneidet, nun schüttet Gott der Herr uns auch ein solches Glück in den Schoß . . .“<sup>2</sup>

Die hinzukommenden Kräfte wurden als Glück für die evangelische Kirche empfunden, denn durch die Vertriebenen waren manche Gemeinden stark angewachsen, so daß zusätzlich Kräfte erforderlich wurden.

Aber schon Ende 1945 zeichnete sich ab, daß die Zahl der nach Schleswig-Holstein kommenden Ostpfarrer die Aufnahmekapazität der Landeskirche übersteigen würde.

Präses Halfmann beschrieb Anfang 1946 die Lage in Schleswig-Holstein:

„Wir haben bei 476 Pfarrstellen, von denen manche durch Zerschlagung von Kirche und Gemeinden ausgefallen sind, etwa 240 auswärtige Geistliche, wozu noch kommen einige

20 Marine- und Heerespfarrer, Verwundete, die noch in Lazaretten liegen, demnächst heimkehrende Missionare und die aus Nordschleswig zu erwartenden vertriebenen Pfarrer ...<sup>3</sup>

Der Landeskirche wurde es unmöglich, alle Ostpastoren in den 476 bestehenden Pfarrstellen der 22 Propsteien unterzubringen, ohne den eigenen landeskirchlichen Pastoren die Stellen wegzunehmen. Die Zahl der Ostpastoren, die in Schleswig-Holstein Arbeit suchten, nahm weiter zu, im Landeskirchenamt Kiel gingen immer wieder Bewerbungen ein. Darunter fanden sich auch Schreiben, die die verzweifelte Suche um einen Verbleib in Schleswig-Holstein widerspiegeln, so bewarb sich ein 60jähriger Lehrer als Pastor, der versicherte, daß er „etwa mangelnde Erfahrung durch um so größeren Eifer und Hingebung an die Sache auszugleichen bemüht sein werde“<sup>4</sup>

Im Sommer 1946 bemühte sich Ruth K.<sup>5</sup> um die Einstellung ihres 82jährigen Vaters<sup>6</sup>.

Immer wieder ist auch eine Besinnung auf die Kirche zu erkennen: Im Januar 1946 bewarb sich ein Maschinenbauingenieur um eine Pfarrstelle, da er sich nach den Erfahrungen des Krieges dazu berufen fühlte, andere im Glauben zu bestärken<sup>7</sup>.

Diese etwas skurrilen Beispiele dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die meisten Bewerbungen von Ostpfarrern stammten, die als Gemeindepastoren einsatzfähig waren, und die von der Landeskirche Schleswig-Holsteins versorgt werden mußten.

Bis zum Februar hatte die schleswig-holsteinische Landeskirche die Zahl der Pfarrstellen von 476 auf 513 erhöht, so daß dadurch mehr Geistliche übernommen werden konnten. Trotzdem mußte man sich einen Gesamtüberblick über den zu erwartenden Bedarf an Pastoren verschaffen. Dazu legte das Landeskirchenamt Kiel eine Bedarfsberechnung bis zum Jahre 1957 vor, die die Errechnung eines numerus clausus für Ostpfarrer enthielt.

Dieser numerus clausus beruhte auf folgender Rechnung: In Schleswig-Holstein waren 418 Geistliche in einem festen Amt angestellt, „... die Zahl 418 ergibt sich folgendermaßen ...

1. Gesamtzahl der einheimischen Geistlichen im Amt	334
2. einheimische Pastoren vermißt	18
3. einheimische Pastoren in Gefangenschaft	32
4. übernommene Geistliche im festen Amt	23
5. Anstaltsgeistliche	11
	418 <sup>8</sup>

Die Landeskirche hatte bis dahin insgesamt 43 Ostpfarrer übernommen, von denen 23 ein festes Amt hatten. Daneben hatten 147 von den 170 Flüchtlingsgeistlichen unter 67 Jahren in Schleswig-Holstein einen Dienstauftrag inne.

Wenn von den 513 Pfarrstellen 418 besetzt waren, hatte die Landeskirche zu jenem Zeitpunkt noch 95 freie Stellen.

Fünf dieser Stellen sollten aber auch in Zukunft „für die vom Landeskirchenamt noch nicht erfaßten Vikare und älteren Studenten, die noch in Gefangen-

schaft sind, freibleiben<sup>9</sup>.“ Dreiig der freien Stellen wurden fr weitere Flchtlingsgeistliche vorgesehen. „Es bleiben dann immer noch etwa 60 Pfarrstellen, deren Besetzung durch eigene Geistliche dringend erwnscht ist<sup>10</sup>.“

Die berlegungen des Landeskirchenamtes zeigten aber, da die schleswig-holsteinische Landeskirche nicht in der Lage war, diese 60 Stellen an den eigenen Nachwuchs zu vergeben, so da man auch hier auf die Flchtlingsgeistlichen zurckgreifen mute. „Um aber einen gewissen Spielraum fr spter zu haben, schlage ich vor, zu den 43 bernommenen noch etwa die gleiche Zahl hinzuzunehmen. Es ergibt sich dann der numerus clausus von 90<sup>11</sup>.“

Die Landeskirche wollte aufgrund dieser Rechnung<sup>12</sup> noch 45 Ostpfarrer bernehmen, auch die restlichen Ostpastoren, die sich zu jener Zeit in Schleswig-Holstein aufhielten, muten versorgt werden.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins nahm sich dieser Pastoren an, indem sie sie vorbergehend im Gemeindedienst und in der Flchtlingsseelsorge beschftigte, whrend sie sich darber hinaus mit anderen Landeskirchen in Verbindung setzte und versuchte, die Ostpfarrer dorthin zu vermitteln.

## II. REGELUNGEN ZUR BESCHÄFTIGUNG VON OSTPFARRERN IN DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SCHLESWIG-HOLSTEINS

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wurde nach dem Einsetzen der Fluchtbewegung in den Westen mit dem Problem konfrontiert, die vertriebenen Pastoren zumindest vorübergehend in ihrer Landeskirche aufzunehmen.

Man mußte sich bemühen, möglichst schnell Hilfsmaßnahmen zu ergreifen und die Ostpfarrer zu versorgen, damit nicht noch größere Not in ihren Reihen entstand. Um bei dieser Arbeit den Überblick in der Landeskirche zu wahren, mußten Regelungen getroffen werden, die sich auf allgemeine Einstellungskriterien und die finanzielle Versorgung der beschäftigten Ostpfarrer bezogen.

### II.1. Richtlinien zur Beschäftigung von Ostpfarrern in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Bis zum Herbst 1945 lag es allein im Kompetenzbereich der Propste, Ostpfarrer in ihrem Gebiet zu beschäftigen; so setzten sie die Ostpastoren in den Gemeinden ein, die zur Zeit keinen Seelsorger hatten<sup>1</sup>. Erst im Oktober 1945, nachdem sich der Ostpfarrer L.<sup>2</sup> beschwert hatte, wurde die Kirchenleitung auf die Problematik aufmerksam, die diese Praxis der Ostpfarrerversorgung enthielt. Pastor L. hatte beklagt, „daß er mit der Ankunft von Pastor P.<sup>3</sup> aus seiner Stellung verdrängt würde, in der er sich schon mit manchen Hoffnungen eingerichtet hatte.“<sup>4</sup>

Die Kirchenleitung bemerkte dazu: „Es ist aber zweifellos eine Härte, wenn ein Pastor plötzlich wieder ins Nichts zurückgeworfen wird; . . . Wir waren bei der Beschlußfassung im Landeskirchenamt nicht orientiert, daß ein Vertreter da war, der nun abziehen muß, ohne daß man ihm eine andere Beschäftigung zuweisen kann.“<sup>5</sup> Die Landeskirche erkannte, daß sich dieses Problem mit der Rückkehr vieler einheimischer Geistlicher aus der Gefangenschaft verschärfen würde. Man hatte den Ostpastoren zwar schnell und unbürokratisch geholfen, doch durfte man die Verantwortung für die eigenen Pastoren darüber nicht vergessen. Die Beschwerde L.s offenbarte die Mängel der bisherigen Ostpfarrerversorgung, denn dem Landeskirchenamt fehlte die Übersicht über die besetzten und unbesetzten Stellen.

Im November 1945 entschloß sich die Kirchenleitung daraufhin, Regelungen zur Verwendung von Ostpfarrern zu erlassen<sup>6</sup>. Im Dezember 1945 wurde der Entwurf zur „Anordnung über die Verwendung der aus dem Osten umquartierten oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassenen Geistlichen“ von der Vorläufigen Kirchenleitung der Landeskirche Schleswig-Holsteins vorgelegt. Darin wurden folgende Bestimmungen getroffen:

„Im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins dürfen nur solche aus dem Osten umquartierten oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassenen Geistlichen verwendet werden, die einen Dienstauftrag vom Landeskirchenamt erhalten haben, oder etwa von einer anderen kirchlichen Stelle erteilter Dienstauftrag vom Landeskirchenamt bestätigt worden ist.“<sup>7</sup>

Damit bedurfte es einer nachträglichen Bestätigung der erteilten Dienstaufträge durch das Landeskirchenamt.

Für die Zukunft wurde weiterhin bestimmt:

„In Zukunft sind Dienstaufträge an aus dem Osten umquartierte oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassenen Geistliche von anderen kirchlichen Stellen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landeskirchenamtes zu erteilen.“<sup>8</sup>

Das Landeskirchenamt wurde von nun an bei den Beauftragungen jeweils zwischengeschaltet, was gewährleistete, daß ein Gesamtüberblick über die Stellensituation in Schleswig-Holstein erhalten blieb. Allerdings war die Beauftragung fortan mit größerem bürokratischem Aufwand verbunden.

In Absatz 3 heißt es in dem Entwurf:

„Aus dem Osten umquartierte oder innerhalb der Wehrmacht entlassene Geistliche können den Kirchengemeinden auch gegen deren Willen vom Landeskirchenamt oder mit dessen Genehmigung von einer anderen kirchlichen Stelle zu pfarramtlicher Dienstleistung zugewiesen werden.“<sup>9</sup>

Aus der Notwendigkeit heraus, daß in Schleswig-Holstein viele Pfarrstellen aufgrund des Krieges zeitweise unbesetzt waren und eine seelsorgerliche Betreuung vorübergehend nicht geleistet werden konnte, andererseits aber immer mehr unbeschäftigte Pfarrer aus dem Osten ins Land strömten, wurden den vakanten Gemeinden Ostpastoren zugewiesen. Die Landeskirche konnte dadurch eine Fortsetzung der Seelsorge gewährleisten und gleichzeitig die Ostpfarrer versorgen.

Der Punkt 3 der zitierten Bestimmungen deutet aber darauf hin, daß es bereits Schwierigkeiten mit den Gemeinden gegeben haben mußte, die die Ostpfarrer als Gemeindepastoren abgelehnt hatten. Durch die Anordnung hatten die Präpste jedoch ein Mittel in der Hand, die Ostpfarrer auch ohne Zustimmung der jeweiligen Gemeinde dort einzusetzen.

Wie im Einzelfall die Schwierigkeiten der Ostpastoren in den Gemeinden aussahen, wird in einem späteren Kapitel näher ausgeführt<sup>10</sup>.

Bis zum Frühjahr 1946 waren bereits einige Ostpfarrer fest in den Dienst der Landeskirche Schleswig-Holsteins übernommen worden, da aber immer mehr Ostpastoren nach Schleswig-Holstein kamen, zeichnete es sich bald ab, daß nicht alle Ostpfarrer endgültig in den Dienst übernommen werden konnten. Es mußten Maßnahmen ergriffen werden, die eine Auswahl ermöglichten. Im März 1946 wurden daraufhin alle Präpste gebeten, Beurteilungen über die nicht schleswig-holsteinischen Geistlichen abzugeben.

Sie sollten die Frage prüfen,

„Ob und in welchen Fällen eine Übernahme nicht schleswig-holsteinischer Geistlicher, die zur Zeit im Pfarrdienst oder im sonstigen kirchlichen Dienst beschäftigt sind, in den landeskirchlichen Dienst in Betracht kommt oder erwünscht erscheint . . .

Das näher zu begründende Urteil ist mit einem der nachstehenden Voten abzuschließen:

Übernahme ist dringend zu empfehlen,

Übernahme ist zu empfehlen,

besondere Gründe sprechen weder für Übernahme noch für Ablehnung,

möglichst nicht übernehmen,

sollte sobald als möglich von seinem Dienstauftrag entbunden werden,

eine Beurteilung ist noch nicht möglich.“<sup>11</sup>

Mit diesem Vorgehen wollte die Landeskirche Vorsorge treffen,

„daß Geistliche, an deren Übernahme uns im Interesse der Landeskirche gelegen sein muß, weil ihre Tätigkeit eine ganz besonders wertvolle ist, und die nach ihrer Fähigkeit wie nach ihrer gesamten Persönlichkeit von überragender Bedeutung sind, der Landeskirche nicht verloren gehen.“<sup>12</sup>

Konnte die Landeskirche schon nicht alle Ostpastoren aufnehmen, so sollten wenigstens die besonders wertvollen Kräfte ausgewählt werden. Nach welchen Kriterien diese beurteilt werden sollten, wurde nicht näher bestimmt, es ist jedoch anzunehmen, daß jeder Propst aufgrund seiner Praxiserfahrungen eigene Beurteilungsschemata entwickelt hatte.

In einer Mahnung an die Pröpste, die geforderten Beurteilungen möglichst schnell dem Landeskirchenamt zuzusenden, heißt es:

„Die Berichte brauchen nicht lang zu sein, sie dürfen aber auch nicht zu kurz sein, daß es unmöglich ist, sich ein Bild von dem einzelnen Pastor zu machen, der übernommen werden soll.“<sup>13</sup>

Das Landeskirchenamt sollte in die Lage versetzt werden, sich aus der Ferne einen Eindruck über die einzelnen Pastoren, die zur Übernahme bereitstanden, zu verschaffen.

Die eingegangenen Beurteilungen berücksichtigten besonders den allgemeinen Charakter, die Predigtgabe und den Umgang mit der Gemeinde. Auffallend ist, daß keine Unterschiede festgestellt wurden, die einen Ostpreußen oder einen Pommern von vornherein von einem schleswig-holsteinischen Pastor abhoben.

Aus den eingegangenen Antworten der Pröpste läßt sich die damalige Beschäftigungslage der Ostpfarrer im 1. Halbjahr 1946 ungefähr skizzieren (vgl. Tab. 4):

Von den 22 Propsteien reichten 20 ihre Beurteilungen ein, so daß insgesamt 148 Ostpfarrer erfaßt wurden. Die meisten von ihnen wurden zur Übernahme empfohlen, während dringende Empfehlungen und Weder-noch-Entscheidungen sich die Waage hielten. In 27 Fällen rieten die Pröpste von einer endgültigen Übernahme ab, und bei 7 Ostpastoren empfahlen sie sogar, den Dienstauftrag

Tab. 4: Beurteilung der Ostpfarrer durch die schleswig-holsteinischen Pröpste  
im April 1946

Propstei	Voten der Pröpste					Urteil nicht mögl.	Ostpf. insges.
	dringend zu empfehlen	zu empfehlen	weder noch	nicht übern.	ent- binden		
Eiderstedt	—	2	—	2	—	1	5
Flensburg	—	2	2	—	—	—	4
Hütten	3	1	1	1	1	1	8
Husum	—	3	2	2	2	—	9
Nordangeln	—	—	—	—	—	—	—
Schleswig	—	1	3	1	—	1	6
Südangeln	1	4	1	2	—	1	9
Südtondern	1	3	—	1	—	8	13
Altona	—	1	—	—	—	1	2
Kiel	5	2	—	—	—	—	7
Münsterdorf	2	1	—	—	—	1	4
Neumünster	1	3	2	3	—	2	11
Norderdithm.	4	—	1	2	1	—	8
Oldenburg	1	1	—	3	—	—	5
Pinneberg	1	4	3	2	—	—	10
Plön							?
Rantzau							?
Rendsburg	—	2	1	6	—	—	9
Segeberg	—	—	—	—	1	1	2
Stormarn	1	2	4	—	1	1	9
Süderdithm.	1	2	3	2	1	4	13
Lauenburg	2	12	—	—	—	—	14
	23	46	23	27	7	22	148

(F5 b Bd. I)

so bald wie möglich zu entziehen, wobei dieser Entzug in mehreren Fällen altersbedingt war.

Man darf nicht vergessen, daß jeder Propst die Ostpastoren seines Kirchenbezirkes ganz individuell bewertete, d. h. der eine Propst legte strengere Maßstäbe an als ein anderer, oder er hatte im ganzen andere Kriterien, die sein Urteil bestimmten. So empfahl der Kieler Propst beispielsweise von den 7 Ostpfarrern seiner Propstei 5 ganz dringend zur Übernahme, während der Rendsburger Propst allein 6 Pfarrer von den ihm unterstellten 9 möglichst nicht übernehmen wollte.

Dieser Tatbestand gibt auch einen Hinweis darauf, daß manche Propsteien notwendiger Pastoren brauchten und bestrebt waren, Ostpfarrer einzustellen, als andere, die insgesamt auf Ostpfarrereinstellungen verzichten konnten.

Die geforderten Urteile sollten eine Auswahl zwischen den beschäftigten Ostpastoren ermöglichen und diejenigen zur Übernahme herausfiltern, die be-

sonders brauchbar für den Dienst in Schleswig-Holstein schienen. Der Ev.-Luth. Oberkirchenrat empfahl dazu allen Kirchenleitungen, die Entscheidungen erst zu treffen,

„wenn sie mit der Landeskirche, die den Pfarrer bisher beschäftigt oder unterstützt hat, Fühlung genommen haben.“

Denn

„es haben sich wiederholt Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß Pfarrer sich ohne Kenntnis ihrer Kirchenleitung um Pfarrstellen in anderen Landeskirchen beworben haben.“<sup>14</sup>

Dieser Hinweis bezog sich vor allem auf diejenigen Pastoren, deren Landeskirchen in der russisch besetzten Zone fortbestanden, die aber eine Rückkehr dorthin ablehnten. Diese Pfarrer gehörten offiziell ihrer heimatlichen Landeskirche an, sie bewarben sich aber parallel um Stellen in den westlichen Zonen, wo sie meist als Soldaten hingelangt waren<sup>15</sup>.

Aufgrund der Notwendigkeit, solche Pastoren in ihre Landeskirche zurückzusenden, besonders weil in der russisch besetzten Zone ein großer Pfarrermangel herrschte, beschloß das Landeskirchenamt Kiel, vor jeder Berufung die Stellungnahme der Kirchenleitung der Heimatkirche des Pastoren einzuholen<sup>16</sup>. Eine Übernahme konnte erst dann vollzogen werden, wenn die Heimatkirche den betreffenden Pfarrer freigegeben hatte, bei Ostpfarrern im definierten Sinne wurde dieses als gegeben angenommen<sup>17</sup>.

Später kam zu der Beurteilung der Pastoren durch die schleswig-holsteinischen Pröpste und die Freigabe der Heimatkirche eine Beurteilung durch dieselbe hinzu, dadurch wurden die Übernahmebestimmungen in nicht unerheblichem Maße verschärft. Bei dieser Beurteilung im Gegensatz zur pröpstlichen Beurteilung ging es vor allem um die Haltung des Pastors im Kirchenkampf. Diese bildete für die Übernahme einen wesentlichen Leitfaden<sup>18</sup>. Diesem Aspekt soll in einem späteren Abschnitt besondere Beachtung geschenkt werden; zunächst sollen die allgemeinen Richtlinien zur Beschäftigung im Vordergrund stehen.

Bis zum Sommer 1946 mußte die Landeskirche Schleswig-Holsteins in Eigenverantwortung das sich ihr stellende Problem der Ostpfarrerversorgung lösen. Erst im Juni 1946 wurde von der EKD eine Verordnung zur „Versorgung und Verwendung von Ostpfarrern“ erlassen. In ihr erkannte man den Ostpastoren eine Sonderbehandlung zu, die ihnen die vorzugsweise Beschäftigung in einer der Gliedkirchen der EKD garantieren sollte. Für ihre Verwendung im Kirchendienst sah die EKD verschiedene Möglichkeiten vor:

- a) Wiederbesetzung eingezogener Pfarrstellen;
- b) Einrichtung von Hilfspfarrstellen in allen großen Parochien;
- c) Besetzung der von DC freigemachten Pfarrstellen;
- d) Rückkehr emirierter Pfarrer, die Vertretungen übernommen hatten, in den Ruhestand und Ausscheidung anderer Hilfskräfte;

- e) Einheitliche Festsetzung des Pensionsalters – von Ausnahmen abgesehen – auf 65 Jahre;
- f) Erteilung von Aufträgen zur Betreuung von Flüchtlingslagern;
- g) Verstärkter Einsatz in der Inneren Mission;
- h) Seelsorge an Kriegsgefangenen in Kriegsgefangenenlagern, evtl. im Austausch gegen kriegsgefangene nicht diensttuende Pfarrer.“<sup>19</sup>

In jeder Landeskirche sollten diese Möglichkeiten einer Indienststellung von Ostpastoren geschaffen werden, die in Schleswig-Holstein schon seit Anfang 1945 in die Praxis umgesetzt worden waren. Viele Ostpfarrer hatten in unbesetzten Pfarrstellen Verwendung gefunden, wobei die Akten allerdings keinen Aufschluß darüber geben, ob der ehemalige Stelleninhaber sich noch im Kriegseinsatz befand, ob er als ehemaliger DC die Stelle räumen mußte oder ob er schon emeritiert war. Wir finden die Ostpastoren jedoch in Flüchtlings- und Kriegsgefangenenlagern, auch wurden einige große Kirchspiele verkleinert, so daß F. Spiegel-Schmidt 40 neue Gemeindegründungen nennt<sup>20</sup>.

Diese Verwendungsmöglichkeiten waren jedoch nicht für solche Pastoren gedacht, die aus Gebieten westlich der Oder-Neiße-Linie stammten.

Die Verordnung sah auch vor, daß die Ostpfarrer sich nach einer „zeitlich angemessenen Tätigkeit“ und gegebenenfalls nach einem Kolloquium<sup>21</sup> um eine Pfarrstelle bewerben konnten.

In Schleswig-Holstein war diskutiert worden, ob man den Ostpastoren den Religionseid von 1764 vorlegen sollte, um zu gewährleisten, daß die gleiche Glaubensrichtung eingehalten würde<sup>22</sup>; eine praktische Umsetzung dieser Forderung ist nicht nachzuweisen.

Die Richtlinien legten ebenfalls nochmals fest, daß eine endgültige Übernahme von Ostpfarrern erst nach der offiziellen Entlassung aus der bisher zuständigen Landeskirche erfolgen konnte. Diese Maßnahme sollte helfen, diejenigen Pfarrer, deren Landeskirchen in der russisch besetzten Zone weiterexistierten, dorthin zurückzuführen.

Im Oktober 1946 wurde die Verordnung dahingehend ergänzt, daß Pastoren, „die bis zu ihrer zwangsweisen Austreibung aus den jetzt von Polen verwalteten deutschen Ostgebieten“ amtiert hatten, bevorzugt beschäftigt werden sollten<sup>23</sup>.

Insgesamt sah man auch in der EKD in der vorübergehenden Beschäftigung von Ostpastoren den Schlüssel für die endgültige Anstellung.

Im Sommer 1947 bat das Landeskirchenamt alle Synodalausschüsse, eine Liste mit den Namen aller Flüchtlingsgeistlichen der Propstei vorzulegen.

„Die Liste ist nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

1. Übernommene Pastoren
2. Pastoren, die kommissarisch eine Pfarrstelle verwalten
3. Pastoren mit Dienstauftrag
4. Pastoren ohne Beschäftigung.“<sup>24</sup>

Außerdem sollte angegeben werden, ob noch Dienstaufträge in der jeweiligen Propstei vergeben werden könnten.

Tab. 5: Flüchtlingsgeistliche 1946 in Schleswig-Holstein  
 (aus den Antworten der Synodalausschüsse auf das Schreiben des Landeskirchenamtes  
 vom 25. 7. 1946, J.-Nr. 9983, zusammengestellt [F5b Bd. I])

Propsteien	fest übernommen	kommiss. beauftragt	Dienst- auftrag	ohne Beschäft.	freie Stellen
Eiderstedt	1	3	—	—	—
Flensburg	5	—	7	4	—
Hütten	—	—	10	3	—
Husum	—	1	8	—	—
Nordangeln	—	4	1	2	—
Schleswig	1	—	11	1	1
Südangeln	—	—	8	2	—
Südtondern	2	11	1	3	1
Altona	2	1	3	—	—
Kiel	3	—	5	1	4
Münsterdorf	3	—	7	—	—
Neumünster	3	1	5	1	3
Norderdithm.	—	—	7	2	—
Oldenburg	—	2	12	6	—
Pinneberg	—	—	15	2	—
Plön	3	1	10	4	—
Rantzau	?	?	?	?	?
Rendsburg	1	—	8	—	—
Segeberg	1	—	8	—	2
Stormarn	?	?	?	?	?
Süderdithm.	—	7	5	3	—
Lauenburg	—	—	13	—	—
	25	31	144	34	11
	200			34	
	234				

Aus den eingegangenen Antworten läßt sich die Lage auf dem kirchlichen Arbeitsmarkt im Sommer 1947 statistisch erfassen (vgl. Tab. 5). Von den 22 Propsteien hatten 20 geantwortet, die Angaben der Propsteien Rantzau und Stormarn fehlen.

Insgesamt wurden 234 Flüchtlingsgeistliche erfaßt, von denen aber nur 25 fest übernommen und 31 kommissarisch beauftragt waren. 144 waren mit Dienstaufträgen versehen, und nur 34 Ostpastoren waren völlig unbeschäftigt. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 200 beschäftigten zu 34 unbeschäftigten Ostpfarrern in Schleswig-Holstein.

Auffällig ist, daß in der Propstei Flensburg allein 5 der 25 übernommenen Pastoren arbeiteten, während andere Propsteien bis 1946 höchstens 3 auswärtige Geistliche fest übernommen hatten.

Weiterhin augenfällig ist die hohe Zahl der kommissarischen Beauftragungen in Südtondern, die eventuell auf die geographische Lage dieser Propstei zurückzuführen sind.

In den Propsteien Kiel und Neumünster war der Pastorenbedarf am höchsten, da beide noch Dienstaufträge an Ostpfarrer aus anderen Propsteien hätten vergeben können.

Bei der Beurteilung der Zahlen muß man berücksichtigen, daß die einzelnen Propsteien verschieden groß waren und unterschiedlich viele Gemeinden hatten, so daß dadurch schon zahlenmäßige Schwankungen auftreten konnten.

Allgemein läßt sich jedoch feststellen, daß die Landeskirche sehr bemüht war, alle Ostpastoren aufzunehmen. Aus welchen Gründen und wie lange die 34 unbeschäftigten Ostpfarrer ohne Arbeit blieben, ist den Akten nicht zu entnehmen. Sie könnten wegen Krankheit und Alter arbeitsunfähig gewesen sein oder wegen ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit keinen Auftrag erhalten haben.

Im Februar 1947 entschloß sich die schleswig-holsteinische Kirchenleitung, feste Grundsätze zur Übernahme von Ostpastoren aufzustellen und diese als Verfügung herauszugeben<sup>25</sup>. Bis dahin hatte die Landeskirche Schleswig-Holsteins nach eigenen Angaben „am großzügigsten die Brüder aus dem Osten übernommen“<sup>26</sup>, während andere Landeskirchen im Stadium der vorläufigen Beschäftigung verharrten.

Die Verfügung, die am 21. 3. 1947 als Entwurf feststand, sollte die entscheidenden Kriterien enthalten, die eine Übernahme erst ermöglichten. Zu den Voraussetzungen zählten:

- „1. Nur ‚Ostpfarrer‘ (letzter Amtssitz östlich der Oder-Neiße-Linie) werden übernommen.
2. Von den noch zu übernehmenden Geistlichen haben 75 v. H. dem Jahrgang 1900 oder jünger anzugehören.
3. Ein amtsärztliches Zeugnis, das auf Grund einer Untersuchung im laufenden Jahr ausgestellt ist, ist vorzulegen.
4. Voten der Kirchenleitung und des Bruderrates der Heimatkirche sind für die Entscheidung maßgeblich zu werten.
5. Geistliche, die sich in den Jahren des Kirchenkampfes durch klare biblische und bekenntnismäßige Verkündigung sowie durch einen unerschrockenen und unbeirrbar persönlichen Einsatz im kirchlichen Dienst bewährt haben, sind anderen sonst gleich qualifizierten vorzuziehen.
6. Das Urteil der Pröpste, in deren Bereich der zu übernehmende Pastor bisher amtiert hat, ist zu hören und für die Entscheidung zu berücksichtigen.
7. Die Kirchenleitung ruft die Geistlichen, die in die engere Wahl kommen, zu einer mehrtägigen Freizeit unter Leitung eines geistlichen Mitglieds der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes zusammen. Dies Zusammensein dient den Gliedern der Kirchenleitung dazu, einen persönlichen Eindruck von den für die Übernahme vorgesehenen zu gewinnen und diese auf ihre charakterlichen und theologischen Qualitäten hin zu prüfen. Am Ende der Freizeit wird ein Kolloquium mit allen Teilnehmern gehalten.
8. Der numerus clausus wird auf insgesamt 90 festgesetzt.“<sup>27</sup>

Dieser Entwurf stellt eine Zusammenfassung aller zuvor entwickelten Richtlinien dar.

Neu ist die Betonung des Alters und die Forderung nach einem ärztlichen Attest. Umstritten war der Punkt 7, der die ausgewählten Geistlichen zu einer Freizeit mit Mitgliedern der schleswig-holsteinischen Kirchenleitung aufforderte. Angesichts der anderen Punkte scheint diese Freizeit deshalb nicht unbedingt notwendig, weil die Urteile der Pröpste genügend über die theologischen Qualitäten der betreffenden Ostpastoren aussagten und weil es sich bei allen Auserwählten, nach Punkt 5 der Richtlinien, um aktive Teilnehmer des Kirchenkampfes handeln sollte. Allein diese Forderungen und dazu das Urteil der ehemaligen Heimatkirche gaben schon genügend Auskunft über die charakterliche Haltung des betreffenden Ostpfarrers, so daß die geforderte Freizeit überflüssig erschien, denn einen persönlichen Eindruck von den Ostpastoren konnte schon ein Gespräch im Landeskirchenamt erbringen.

Alle acht Punkte zusammen ergaben ein strenges Schema, zur Auswahl derjenigen Pastoren, die in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins endgültig verbleiben durften. Das oberste Anliegen der Landeskirche blieb es jedoch, allen Ostpfarrern zunächst durch einen befristeten Auftrag zu helfen, der zum Sprungbrett in die endgültige Übernahme werden konnte.

## II.2. Entnazifizierungsbemühungen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bei der Beauftragung von Ostpfarrern

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches wurde es für die evangelische Kirche unerlässlich, ihre Reihen von denjenigen Pfarrern zu säubern, „die in den vergangenen Jahren durch ihre Haltung mit zur Zerstörung ihrer Heimatkirche beigetragen haben“<sup>28</sup>. Diese Pastoren hatten sich als Deutsche Christen eng dem nationalsozialistischen Regime angeschlossen und waren gegen ihre Brüder, die dem Bekenntnis treu geblieben waren, vorgegangen.

Die Reinigung mußte den gesamten Personalbestand der Landeskirche Schleswig-Holsteins erfassen. Dazu wurde erst im Dezember 1945 eine Notverordnung zur personellen Neuordnung erlassen, die eine Entfernung aus dem Amt aller derjenigen Geistlichen vorsah, die

„in einem solchen Maße unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung gestanden haben, daß nach ihrem Reden und Handeln eine bekenntnisgemäße Weiterführung ihres Amtes unglaubwürdig“<sup>29</sup>

geworden war.

Für viele Ostpfarrer stellte sich zuvor die paradoxe Situation, daß sie in den westlichen Landeskirchen, wo sie nach dem Krieg Zuflucht gefunden hatten, wiederum ehemaligen DC-Pröpsten unterstellt wurden bzw. von diesen keine Stellung zugewiesen bekamen.

Hans Iwand, Mitglied des ostpreußischen Bruderrates, rügte im Januar 1946 diesen Zustand. Als Verbindungsmann der Ostpreußischen Landeskirche kümmernte er sich im wesentlichen um BK-Pfarrer, um Witwen von BK-Pfarrern und Frauen, deren Männer sich noch in Ostpreußen befanden. Er klagte an, daß weithin das Bemühen, bedenkliche DC im Amt zu behalten, viel wesentlicher als die Sorge um unsere Brüder sei. Obwohl man annehmen müßte, „daß die kirchlichen Verwaltungsstellen, die zum Teil doch noch mit denselben Männern besetzt sind, die einst die BK lähmten, besonders aber die Renitenz unterdrückten und die unverantwortlichsten staatlichen Verordnungen gegen sie durchführten, jetzt die Gelegenheit gekommen sehen könnten, um wenigstens an den Überlebenden einen Teil dessen, was die alte Kirche an ihnen getan hat, wieder gut zu machen.“<sup>30</sup> Weiterhin kritisierte Hans Iwand, daß die Verfahren gegen die DC einen zeit- und kraftraubenden Raum einnahmen, während die Ostpfarrer auf die Antworten ihrer Bewerbungsschreiben warteten.

Die Aussagen des Pastors Iwand bezogen sich zwar nicht speziell auf die schleswig-holsteinische Landeskirche<sup>31</sup>, sie zeigen jedoch, welche Spannungen bei der Indienstnahme von Ostpastoren entstehen konnten<sup>32</sup>.

In Schleswig-Holstein hatte der Tatbestand, daß ein bekennnistreuer Ostpfarrer, der aktiv mit Martin Niemöller zusammengearbeitet hatte, keinen Beschäftigungsauftrag erhalten hatte, zu massiven Anschuldigungen geführt, die die Landeskirche bezichtigten, DC-Pfarrer den bekennnistreuen Pastoren vorzuziehen. Präses Halfmann mußte in einer Rechtfertigung zugeben:

„Der Vorwurf, daß wir notorische DCer beschäftigen, ist leider nicht ganz unzutreffend.“<sup>33</sup>

Dieses erschreckende Bekenntnis erläuterte er dann näher:

„Es handelt sich dabei um Angehörige des großen Flüchtlingsstroms . . . Wir hatten damals noch keine bekennnistreue Kirchenleitung. Es sind damals die Pfarrer unbesehen aufgenommen und mit Dienstaufträgen versehen worden, meistens von den Propsten (Dekanen), unter flüchtiger Benachrichtigung der Kirchenbehörde. Erst nach Bildung einer neuen Kirchenleitung konnten wir allmählich an eine Durchsicht der auswärtigen Geistlichen gehen, womit wir noch lange nicht fertig sind. Woher sollten wir wissen, daß der oder jener ostpreußische Pfarrer ein politisch oder kirchenpolitisch kompromittierter Mann war?“<sup>34</sup>

Präses Halfmann versuchte deutlich zu machen, daß in der Zeit direkt nach der Kapitulation zunächst die reine Nothilfe im Vordergrund stand.

„Wir glauben aber, daß bei uns nicht unrecht gehandelt worden ist, wenn zunächst erst einmal die einfache Nothilfe in großem Maßstab gehandhabt worden ist, ohne nach dem politischen oder kirchenpolitischen Bekenntnis zu fragen.“<sup>35</sup>

Zu jener Zeit hatte sich die Landeskirche selbst noch nicht vollständig von den Anhängern des Nationalsozialismus gesäubert, aber um nicht die Ostpfarrer, die sofort Hilfe benötigten, aufgrund der durchzuführenden Verfahren warten zu lassen, wie es Pastor Iwand beklagte, handelte man, indem allen Ostpfarrern, die sich meldeten, unbesehen Aufträge erteilt wurden.

Erst im Herbst 1945, als nicht mehr alle Ostpastoren aufgenommen werden konnten, widmete man sich ausführlicher der Aufgabe, eine Auswahl zwischen den einzelnen Pfarrern zu treffen. Mit Hilfe eines Fragebogens, der allen auswärtigen Geistlichen vorgelegt wurde, sollten vergleichbare Angaben geschaffen werden. Hier wurde auch nach der Stellung in der Kirchengeschichte der letzten Jahre gefragt, was die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gruppe und Zwischenfälle mit der Partei während der Amtsausführung beinhaltete.

Die 123 im Rahmen dieser Arbeit ausgewerteten Fragebögen ergaben, daß 60 Ostpastoren zur BK, 22 zu den DC und 41 zu keiner Organisation gehört hatten. Auffallend ist die hohe Zahl der bekenntnistreuen Pastoren im Gegensatz zu den ehemals regimegetreuen DC (vgl. Tab. 6).

Tab. 6: Stellung der Ostpfarrer im Kirchenkampf  
(Auswertung der 123 Fragebögen)

Pastoren aus	Mitglieder der BK	Mitglieder der DC	keiner Organisation angehörend
Ostpreußen	22	3	8
Ostpommern	8	2	3
Westpreußen	3	2	5
Schlesien	3	1	3
Posen	–	–	3
Brandenburg	16	4	9
Mecklenburg	6	5	4
Westpommern	2	2	3
Sachsen	–	2	2
Thüringen	–	1	1
insgesamt	60	22	41

Die Interpretation der Zahlen legt die Vermutung nahe, daß auch unter den beschäftigten Ostpastoren nur jeder dritte als ehemaliger Nationalsozialist aus seinem Amt entfernt werden müßte. Ein Schreiben des Ostpreußischen Bruderrates stimmt aber nachdenklich, wenn es dort heißt:

„Wie wir erfahren, haben sich Pfarrer und Hilfsprediger aus Ostpreußen bei den Landeskirchenämtern, Oberkirchenräten und Provinzialkirchenbehörden unter Berufung auf ihre Zugehörigkeit zur BK Ostpreußens um Anstellung oder Dienstaufträge beworben. Wir bitten, in Zweifelsfällen bei der Geschäftsstelle des Ostpreußischen Bruderrates . . . anzufragen, wo Unterlagen zwecks Nachprüfung vorhanden sind.“<sup>36</sup>

Der Tatbestand, daß die Personalakten der Ostpfarrer meist nicht mehr greifbar waren, hatten manchen Pastor dazu verleitet, falsche Angaben in den westlichen Behörden zu machen. Die ehemaligen Heimatkirchen setzten sich aber

auch weiterhin für ihre Brüder ein, indem sie den bekennnistreuen Geistlichen zu Hilfe kamen und für sie aussagten.

In Schleswig-Holstein waren auf Vorschlag von Bischof Völkel für jede östliche Landeskirche Vertrauensmänner benannt worden, die die Beurteilungen der Ostpastoren durch die schleswig-holsteinischen Propste ergänzen sollten<sup>37</sup>; damit wurde gewährleistet, daß nach der Reinigung des landeskirchlichen Personalbestandes diese auch innerhalb der Ostpfarrer vollzogen wurde.

Überwacht wurden die Entnazifizierungsmaßnahmen auch von der Militärregierung, die die nachweislich unbelasteten Personen mit einer Anweisung ausstattete, die besagte:

„Falls ein erfolgreicher Antragsteller in einer Gegend wohnt, wo eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung schwierig zu erhalten ist, muß er den Vorzug vor anderen Bewerbern erhalten. Dies hat in solcher Weise zu geschehen, daß ihm eine geeignete Beschäftigung innerhalb der kürzest möglichen Frist sichergestellt wird.“<sup>38</sup>

Diese Anweisung setzte ein Verfahren voraus, das, von der Militärregierung geleitet, den Antragsteller in eine Belastungskategorie einordnete. Personen, die dabei völlig unbelastet blieben, sollten in der Arbeitswelt bevorzugt behandelt werden.

Die Militärregierung leitete aber auch Verfahren gegen bereits beschäftigte Pfarrer ein; so mußte das Landeskirchenamt dem Ostpastor v. B.<sup>39</sup>, der seit August 1945 in Schleswig-Holstein beschäftigt war, im März 1946 mitteilen:

„Die Militärregierung hat Sie im kirchlichen Dienst für untragbar erklärt. Damit ist Ihnen mit Wirkung vom 1. April 1946 jede pfarramtliche Betätigung verboten. Die von Ihnen bisher bezogenen Einkünfte fallen fort. Sie bleiben weiterhin evangelischer Geistlicher und damit, solange Sie sich im Bereich unserer Landeskirche aufhalten, unter unserer Dienstaufsicht. Im Blick auf den schweren Weg, den Sie nun gehen müssen, befehlen wir Sie der Barmherzigkeit unseres Herrn.“<sup>40</sup>

Nach den Angaben v. B.s im Fragebogen hatte er seit 1936 keiner kirchlichen Gruppe mehr angehört, also auch den DC nicht; die zitierte Dienstaufhebung, die ihn dennoch für untragbar erklärt, läßt seine Angaben nachträglich fragwürdig erscheinen.

Über die Zukunft macht der Entlassungsbescheid, den mehrere auswärtige Geistliche, aber auch einheimische Pastoren erhalten hatten<sup>41</sup>, keinerlei Aussagen. Ob nach einer gewissen Frist eine Wiedereinstellung oder ob eine Beschäftigung in einer anderen Landeskirche möglich war, bleibt offen. Im speziellen Fall v. B. belegen die Akten, daß 1948 der Synodalausschuß Süderdithmarschen sich für ihn verwandte, da er bis dahin ohne Auftrag in der Propstei lebte; die Landeskirche ging jedoch nicht darauf ein. Im März 1949 sandte die Landeskirche Lübeck schließlich eine Bestätigung, daß v. B. dort beauftragt worden sei.

Die Maßnahmen zur Entnazifizierung der Ostpfarrer waren seit Ende 1945 ständig praktiziert worden, ihren verbrieften Niederschlag fanden sie in der Verordnung der EKD vom 21. 6. 1946, worin nochmals betont wurde, daß diejenigen Ostpfarrer, die unter dem nationalsozialistischen Regime nicht anerkannt oder sogar abgesetzt worden waren, bevorzugt behandelt werden sollten<sup>42</sup>.

### II.3. Die finanzielle Versorgung der Ostpfarrer durch die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Mit dem Einsetzen der Fluchtbewegung hatte sich die Kirchenkanzlei der DEK an alle Landeskirchen mit der Bitte gewandt, die Pfarrer aus den östlichen Provinzialkirchen soweit wie möglich zu beschäftigen und zu versorgen, bis eine allgemeine Lösung gefunden worden war<sup>43</sup>. Das bedeutete, daß zunächst vorwiegend mit finanziellen Hilfen eine drohende wirtschaftliche Notlage abgewendet werden sollte. Geistliche und deren Familien, Ruheständler, Witwen und Waisen, aber auch alle anderen kirchlichen Bediensteten, die nach der Flucht in den westlichen Landeskirchen Unterkunft gefunden hatten, zählten zu den Bedürftigen, doch auch Wehrmachtsggeistliche, die noch nicht entlassen worden waren, und deren Angehörige erhielten aufgrund eines Zahlungsverbotes der Militärregierung<sup>44</sup> keine Gehälter mehr und waren ebenfalls bedürftig.

Es mußte schnell und unbürokratisch gehandelt werden, um eine schließlich nicht mehr zu überbrückende Notlage zu verhindern. Das Landeskirchenamt in Kiel entschloß sich deshalb, die einzelnen Kirchenvorstände und Kirchengemeinerverbandsausschüsse zu ermächtigen, in allen Fällen, in denen sie es verantworten konnten, Vorschußzahlungen zu gewähren<sup>45</sup>.

Richtungweisend wurde die Initiative der rheinisch-westfälischen Landeskirche, die bereits im Sommer 1945 zur Gründung einer „Nothilfe“ für die Amtsbrüder aus dem Osten aufgerufen hatte. Die Mittel zur Unterstützung von

- „a) einkommenslosen aktiven Pfarrern, die zuletzt ein Pfarramt im russisch oder polnisch besetzten Gebiet hatten,
- b) Pfarrern i. R., die früher ein Pfarramt im russisch oder polnisch besetzten Gebiet hatten,
- c) Witwen und Waisen der zu a) und b) bezeichneten Pfarrer“<sup>46</sup>

sollten vollständig aus freiwilligen Gaben wie Kollekten, Opfern usw. erhalten werden, während Steuermittel nicht aufgewendet werden sollten.

Die rheinisch-westfälische Kirche sah 150 RM für ledige Pfarrer und 200 RM für verheiratete Ostpfarrer monatlich vor; um diese Hilfe ständig gewährleisten zu können, mußten enorme Sammelleistungen erbracht werden<sup>47</sup>. Die Schwierigkeiten erkannte die Landeskirche Schleswig-Holsteins in dem Tatbestand, daß Kollekten für eine ganz bestimmte Gruppe von Flüchtlingen eingesammelt werden sollten<sup>48</sup>, dadurch könnten sich andere Gruppen zurückgesetzt fühlen.

Das Entscheidende aber war die Idee, die dieser Initiative zugrunde lag, die nicht nur einen finanziellen Ausgleich zwischen Ostpastoren und einheimischen Geistlichen anstrebte, sondern auch einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Landeskirchen ermöglichte. Um diesen zu erreichen, hielt man es für geboten,

„daß jede Kirche zunächst unabhängig von der Zahl, der in ihrem Gebiet sich aufhaltenden Ostpfarrern pp., deren finanzielle Betreuung vornimmt und daß die finanziellen Aufwendungen aller Kirchen durch einen zentralen Kostenausgleich ausgeglichen wer-

den. . . . Zu diesem Zweck hätte jede Kirche der Zentralstelle vierteljährlich ihren tatsächlichen Aufwand zu melden. Die Zentralstelle würde dann den Aufwand aller Kirchen feststellen und ihn unter Zugrundelegung der im Gesetzblatt der DEK 1941 S. 26 veröffentlichten Seelenzahlen derart zu verteilen, daß auf je 50 000 Seelen der evangelischen Bevölkerung eine Beitragseinheit gerechnet wird. . . . Auf jede Landeskirche würde mindestens eine Einheit entfallen. Dieser Regelung entspräche die bisherige Handhabung der Umlageberechnung der DEK.“<sup>49</sup>

Da die Akten keine Reaktionen auf diesen Vorschlag enthalten und eine allen Landeskirchen bekannte Umlageberechnung zugrunde liegt, ist davon auszugehen, daß er vorwiegend Zustimmung in den Landeskirchen fand; dabei muß man bedenken, daß es sich hierbei um die Umlage von reinen Spendengeldern handelte, nicht um Haushaltsmittel. Leider gibt der Vorschlag keine konkreten Hinweise darauf, wie hoch eine „Beitragseinheit“ sein sollte, so daß eine Berechnung der Spendenhöhe pro Seele im Vierteljahr nicht erfolgen kann.

Dieser Plan der Landeskirche Rheinprovinz und Westfalen bezog sich nur auf einen Ausgleich der Nothilfeaufwendungen, die an besonders notleidende unbeschäftigte Ostpastoren gezahlt wurde; diejenigen Pfarrer der östlichen Provinzialkirchen, die in den Gemeinden Beschäftigungsaufträge erhalten hatten, wurden aber aus den Kirchengemeindekassen bezahlt, wo sich bald finanziellen Engpässe offenbarten.

Die Propstei Süderdithmarschen hatte 1945 21 Flüchtlingsgeistliche vorläufig beschäftigt, die eine Vergütung zum Teil aus den Kirchenkassen, zum Teil aus der Synodalkasse erhielten; im Februar 1946 waren noch acht Ostpastoren mit Aufträgen in der Propstei.

„Die Vergütungssätze sind heraufgesetzt. Dazu haben inzwischen fast alle Flüchtlingsgeistlichen verständlicherweise Frau und Kinder hergezogen, so daß auch dadurch die Vergütungen erheblich gestiegen sind. Unter diesen Umständen kann die Finanzierung nicht mehr wie bisher ermöglicht werden.

Wir bitten deshalb unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Kirchengemeinden bis zur Höhe des Pflichtbeitrages und sonst, soweit Überschüsse der Pfarrkasse vorhanden sind, zur Vergütung beitragen, und daß im übrigen die Vergütung aus landeskirchlichen Mitteln erfolgt . . .“<sup>50</sup>

Obwohl die Propstei Süderdithmarschen anfangs 21 Flüchtlingsgeistliche beschäftigen konnte, wurde es ihr zunehmend unmöglich, die acht noch verbliebenen Ostpfarrer zu bezahlen. Die Gemeindekassen, die in der Nachkriegszeit im starken Maße geschröpft wurden, nicht nur zur Besoldung von Ostpfarrern, sondern allgemein zum Wiederaufbau des Gemeindelebens, mußten zwangsläufig bald geleert sein. Der Fall der Propstei Süderdithmarschen war kennzeichnend für die damalige Lage!

Zur Hilfe waren aber nicht nur die einzelnen Landeskirchen aufgerufen, sondern auch die EKD. Sie entschloß sich im Februar 1946 aus folgenden Gründen, eine Planung in Angriff zu nehmen:

„1. Für die Landeskirchen wird sich eine Zentralstelle wegen des notwendigen Ausglei-

ches der Lasten empfehlen, damit eine annähernd gleichmäßige finanzielle und personelle Belastung der Landeskirchen gewährleistet wird.

2. Für die Ostpfarrer und ihre Angehörigen kann durch eine Zentralstelle eine gleichmäßige Behandlung und Unterbringung in allen Landeskirchen gewährleistet werden.<sup>51</sup>

Wie schon bei den Ausgleichsbestrebungen der Nothilfe prägte auch hier das Bewußtsein um die unterschiedliche Belastung der Landeskirchen die Planung, außerdem war man bemüht, die Ostpfarrer in allen Landeskirchen gleich zu behandeln. Bei der verschiedenen hohen Anzahl von Ostpfarrern in den einzelnen Landeskirchen hätte es durchaus geschehen können, daß die auswärtigen Geistlichen dort, wo nur wenige von ihnen waren, besser bezahlt werden könnten als dort, wo es sehr viele gab.

In der Verordnung des Rates der EKD vom 21. Juni 1946 betr. Versorgung und Verwendung von Ostpfarrern<sup>52</sup> wurde dann erstmals offiziell eine überregionale Regelung getroffen. Danach sollten alle Ostpfarrer ohne Auftrag mindestens 100 RM monatlich von der zuständigen Landeskirche erhalten, diensttuende Ostpfarrer sollten 50 RM mehr bekommen sowie freie Wohnung oder Wohnungsgeld. „Ostpfarrer, die trotz vorhandener Leistungsfähigkeit die Übernahme einer Dienstleistung ablehnen, scheiden aus dem Kreis der Unterstützungsberechtigten aus.“<sup>53</sup> Ostpfarrer im Ruhestand, Angehörige von vermißten Pfarrern und Pfarrwitwen sollten eine Unterstützung von 100 RM monatlich erhalten, Vollwaisen 70 RM monatlich.

Die Verordnung schrieb gleichzeitig einen Lastenausgleich vor, dem sich die Landeskirchen der russisch besetzten Zone auf freiwilliger Basis anschließen konnten.

Das Pfarrgehalt eines endgültig übernommenen Ostpastors entfiel für den Lastenausgleich.

Dadurch, daß von jenem Zeitpunkt an alle Landeskirchen ihre Aufwendungen für beschäftigte und unbeschäftigte Ostpastoren vierteljährlich melden mußten, wurde es möglich, „eine Kartei von allen in den westlichen Besatzungszonen befindlichen Ostpfarrern und den Angehörigen von Ostpfarrern“<sup>54</sup> anzulegen. Auf diese Weise erhielt man einen Überblick über die Lage und sich vollziehende Veränderungen und konnte eventuell frühzeitig Maßnahmen ergreifen.

Die gleiche finanzielle Behandlung aller Ostpastoren war durch die Verordnung der EKD gewährleistet worden, doch wie standen Ostpfarrer im Vergleich zu den einheimischen Pastoren da? Die Quellen weisen einige Ansätze besonders aus dem Jahr 1947 auf, die vom Bemühen um eine finanzielle Gleichstellung geprägt sind. In Bethel hatten die Kirchen der britischen Zone im Januar 1947 beschlossen:

„Wenn Ostpfarrer in Pfarrstellen (als Pfarrer) übernommen werden, so soll das unter Anerkennung ihres Dienstalters und Ruhegehaltsalters erfolgen. Richtig erscheint es auch, daß Kirchen diejenigen Ostpfarrer, die sie auf ihre Kandidatenliste übernehmen, nach den Bezügen der eigenen Kandidaten besolden.“<sup>55</sup>

Auch der Kirchendienst Ost forderte im Februar 1947 eine gleichmäßige Behandlung von Ostpfarrern und einheimischen Pfarrern:

„Es scheint uns nicht der Gerechtigkeit zu entsprechen, wenn ein jüngerer Geistlicher, der Haus und Hausrat, Kleidung und Wäsche behalten hat, erheblich besser gestellt wird als ein Ostpfarrer, der all sein Hab und Gut eingebüßt hat.“<sup>56</sup>

Das von der EKD auf 100 RM bis 250 RM festgelegte Gehalt für Ostpfarrer lag nach Meinung des Kirchendienstes Ost unter dem Existenzminimum.

Diese Hinweise müssen wohl als Reaktionen auf die Behandlung von Ostpastoren gewertet werden, die allgemein zum Schlagwort von den „Pfarrern zweiter Klasse“ geführt hatte, weil die Pastoren aus den östlichen Provinzialkirchen teilweise mit der Hälfte ihres bisherigen Gehaltes auskommen mußten, obwohl sie einen vollständigen Dienst leisteten<sup>57</sup>. Leider weisen die bearbeiteten Quellen hierzu kein weiteres Material auf, bezeichnend mag jedoch ein Beschluß des Landeskirchenamtes Kiel sein, in dem es heißt:

„Den übernommenen Ostpastoren soll, soweit sie noch nicht in einer eigenen Pfarrstelle sind, das Anfangsgehalt schleswig-holsteinischer Pastoren gezahlt werden.“<sup>58</sup>

Dieses Zitat deutet zum einen an, daß es zunächst Unterschiede zwischen den Pastoren gab, daß diese aber, sobald der Ostpfarrer eine eigene Pfarrstelle hatte, beseitigt wurden.

Wie gezeigt worden ist, strebten alle kirchlichen Instanzen eine genügende finanzielle Versorgung ihrer Bediensteten und deren Angehöriger an. Die kirchliche „Nothilfe“ nahm sich der besonders akuten Fälle durch Zuweisung von gesammelten „Liebesgaben“ an, die einzelnen Kirchenkassen bezahlten die vorübergehend beschäftigten Ostpfarrer, und die Landeskirchen sprangen im Notfall ein. Übernommene Pastoren und unbeschäftigte Pfarrer erhielten Zuweisungen aus dem landeskirchlichen Haushalt. Für einen überregionalen Ausgleich sorgte die EKD, an sie mußten sich die Landeskirchen auch bei Versorgungsengpässen wenden<sup>59</sup>.

Doch existierten daneben weitere Nöte, die nicht allein mit finanziellen Hilfen beseitigt werden konnten; es fehlten Nahrungsmittel und kirchliche Amtstrachten. Zwei Quellen mögen diese Art von Nöten belegen: Am 11. 2. 1948 teilte das Hilfswerk Rendsburg allen Pröpsten mit:

„Wahrscheinlich kann im März, Mitte April, Anfang Juni und Ende Juli je ein Lebensmittelpaket an notleidende *aktive Pastoren* verschickt werden. . . . Das Zentralbüro Stuttgart hofft, daß durch diese große Hilfe das Gespenst des akuten Hungers aus einem großen Teil der Pfarrhäuser in den nächsten Monaten gebannt wird, die gesundheitlich gefährdeten Diener unserer Kirche arbeitsfähig erhalten werden und sie umso dankbarer, freudiger und unermüthlicher das Amt der Verkündigung des Evangeliums ausrichten.“<sup>60</sup>

Die Hilfe kam aus einer Auslandsspende und richtete sich nicht nur an Ostpfarrer, sondern an alle bedürftigen Pastoren. Im Januar-Monatsbericht des Jahres 1948 vom Hilfswerk in Rendsburg ist zu lesen:

„Doch die Not in Bezug auf Amtstracht, Talare und Baretts besteht nach wie vor. So benutzen z. B. zwei Pastoren zu Amtshandlungen als Talar einen Leichenträgerumhang. – Dabei wird schon, soweit als möglich Selbsthilfe getätigt. Es tragen einige Pastoren gemeinsam einen Talar. In einem Falle muß derselbe infolge der verschiedenen Körpergrößen der beiden Benutzer jedesmal aufgetrennt und ausgelassen bzw. eingenäht werden. Es mangelt jedoch an dem nötigen Nähgarn hierzu, auch leidet der Stoff stark dabei.“<sup>61</sup>

Die hier geschilderte Not hat sicherlich besonders die Ostpfarrer getroffen, die auf der Flucht auch ihren Talar verloren hatten. Solcherart Notlagen konnten meist auch die finanziellen Hilfen nicht beseitigen, da es die fehlenden Dinge zu jener Zeit nicht zu kaufen gab.

Die Währungsreform vom 20. Juni 1948 verschärfte die finanzielle Lage der Kirche erneut und machte neue Regelungen notwendig.

Auf dem freien Arbeitsmarkt wurde jetzt eine enorme Arbeitslosigkeit aufgedeckt, besonders bei den Flüchtlingen und Vertriebenen. Viele von ihnen hatten auf eine Arbeitslosenmeldung verzichtet, da ihnen die Entlohnung durch Naturalien für kleine fachmännische Dienste, die sie unter der Hand tätigten, wertvoller erschien als die Arbeitslosenunterstützung<sup>62</sup>. Bei den Ostpastoren war eine Schwarzarbeit in diesem Sinne nicht möglich, obwohl vielleicht auch sie für Amtshandlungen hin und wieder Lebensmittel erhielten; das Problem nach der Währungsreform war hier anders gelagert: Viele von ihnen verloren jetzt ihre Dienstaufträge.

Die Landeskirche Schleswig-Holsteins hatte sich bis dahin bemüht, möglichst viele Ostpfarrer zu beschäftigen, sie war dort, wo die Gemeinden nicht mehr die Mittel für die Pastoren aufbringen konnten, großzügig eingesprungen. Nach der Währungsreform waren aber viele Gemeindekassen endgültig leer. Neue Lösungen mußten gesucht werden!

Sachbearbeiter wurden bemüht, und am 19. 8. 1948 brachten sie einen Vorschlag ein. In ihm heißt es, es seien

„... von den unbeschäftigten und mit Dienstauftrag beschäftigten Ostpfarrern a) die möglichen Pensionierungen einzuleiten, (und es sollen) b) alle in der Ostzone beheimateten Geistlichen aufgefordert werden, sich wieder ihrer Heimatkirche zur Verfügung zu stellen, c) diejenigen Geistlichen zur Bewerbung in einer anderen Landeskirche aufgefordert werden, die nach Ansicht der Pröpste entbehrlich und nicht aus Mitteln der Kirchengemeinden besoldet werden können. ...“<sup>63</sup>

Eine entsprechende Benachrichtigung ging am 20. 8. 1948 an alle Pröpste<sup>64</sup>.

Obwohl sich gerade nach der Währungsreform für einige Ostpfarrer der endgültige Verbleib in einer der westlichen Landeskirchen manifestierte<sup>65</sup>, wurden sie aufgefordert, in die Heimatkirche, die sich jetzt in der russisch besetzten Zone befand, zurückzukehren<sup>66</sup>.

Insgesamt muß man feststellen, daß die schleswig-holsteinische Landeskirche sehr bemüht war, keine falschen Hoffnungen in den Pastoren aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie zu wecken; deshalb wurden nur noch Dienstaufträge vergeben, nachdem geprüft worden war, wie viele Ostpfarrer überhaupt noch übernommen werden konnten<sup>67</sup>.

Die Quellen geben keine weiteren Aufschlüsse über neue Besoldungsregelungen, deshalb ist davon auszugehen, daß die Ostpfarrer, die nach der Währungsreform in der Landeskirche Schleswig-Holsteins beschäftigt waren, mehr und mehr in die allgemeinen Besoldungssätze für Pastoren eingereiht wurden.

Anfang der 50er Jahre bemühte sich die EKD um eine finanzielle Unterstützung der Ostpfarrer durch die Bundesregierung im Rahmen des Art. 131 GG<sup>68</sup>, doch fanden die kirchlichen Bediensteten letztlich keine Berücksichtigung<sup>69</sup>.

### III. OSTPFARRER IM DIENST DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SCHLESWIG-HOLSTEINS

#### III.1. Ostpfarrer als Gemeindepastoren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Der Kieler Kurier wies bereits am 25. 8. 1945 darauf hin, daß die Landeskirche Schleswig-Holsteins bereits 160 Ostpfarrer an der Arbeit beteiligt habe<sup>1</sup>. Die Statistik beweist, daß diese Zahl stetig anwuchs und 1946 bereits 200 Ostpfarrer umfaßte<sup>2</sup>.

Hinter solchen statistischen Erhebungen verbergen sich eine Fülle von menschlichen Erfahrungen. Die Ostpastoren litten zunächst dieselben Nöte wie alle anderen Flüchtlinge, doch frühzeitig mußten sie sich einen Platz in der schleswig-holsteinischen Gesellschaft suchen. Sie wurden mit anderen Sitten und Gebräuchen konfrontiert und lernten neue Gemeinden und Amtsbrüder kennen.

Es soll im folgenden versucht werden, einige der Schwierigkeiten, die den Ostpastoren begegneten, zu skizzieren.

#### *III.1.1 Ostpfarrer in der schleswig-holsteinischen Gemeinde*

In den schleswig-holsteinischen Gemeinden sollten die Ostpfarrer erstmals nach ihrer Flucht ihre seelsorgerliche Tätigkeit wieder aufnehmen, predigen, beerdigen, trauen, taufen, Kindergottesdienste halten und Hausbesuche machen, doch oftmals scheiterte die Arbeit schon bevor sie begonnen hatte, weil kein Wohnraum zur Verfügung stand.

Pastor N.<sup>3</sup> dem im Juli 1945 eine Pfarrstelle in Neumünster übertragen worden war, mußte im August dem Landeskirchenamt auf Anfrage, ob er sein Amt angetreten habe, mitteilen, daß er

„... in insgesamt sechs Ferngesprächen vom Kirchenvorstand Neumünster immer wieder dasselbe erfahren (habe, E. W.), daß alle Bemühungen und vier Kanzelabkündigungen mir und meiner Schwester dortselbst eine Unterkunft zu beschaffen an den vielen Bombenschäden und Flüchtlingen in Neumünster gescheitert sind. Auch eine persönliche Bitte an den Herrn Bürgermeister wurde mir abschlägig beschieden. Ein zur Verfügung gestelltes unheizbares Zimmer soll in etwa 8 Tagen frei werden.“<sup>4</sup>

Die Pastorate waren, wenn nicht zerstört, dann mit Flüchtlingen überbelegt, so daß es schwierig war, Wohnraum, und sei er noch so klein, zu beschaffen.

Normalerweise benötigte der Pastor ein gesondertes Arbeitszimmer, um seine Predigten vorzubereiten und um Besuche zu empfangen, in der damaligen Zeit war diese Forderung geradezu utopisch, man begnügte sich mit dem, was man bekommen konnte, auch wenn es nur ein kleines Zimmer für die gesamte Familie war. Pastor G.<sup>5</sup> berichtete 1946 dem Landeskirchenamt Kiel:

„... Seit meiner Ankunft in Wesselburen am 30. April 1945 bewohne ich eine Stube im Pastorat. . . Sie liegt eine Treppe hoch und ist etwa 27 qm groß. Es ist ein sonniger freundlicher Raum. In diesem wohne und schlafe ich mit meiner Familie (meiner Frau und den 4 Kindern). Gekocht wird im Winter, um das wenige Brennmaterial auszunutzen, meistens ebenfalls hier. Sonst wird in einer kleinen Kochkammer gekocht, welche s. Z. für Frau Pastor H.<sup>6</sup> eingerichtet wurde, und von dieser, ferner noch von Familie Studienrat Hb.<sup>7</sup> benutzt wird. Dank der friedlichen und einsichtsvollen Art der drei Hausfrauen kommen hier alle gut miteinander aus.“<sup>8</sup>

Pastor G. konnte mit seiner Wohnsituation zufrieden sein, das Zimmer war direkt im Pastorat, was ihm sicherlich einen langen Arbeitsweg ersparte, und der Raum war hell und freundlich, trotzdem deuten sich mögliche Konflikte an: Die einzige Kochstelle mußte von drei Parteien geteilt werden, ein gleichzeitiges Kochen war sicherlich nicht möglich, und Pastor G. hatte vier Kinder im Alter von 3, 7, 8 und 15 Jahren, die Unruhe ins Zimmer brachten. Pastor G. schrieb dazu:

„... Schwierig ist es für mich, daß ich in diesem einen Raum auch arbeiten und Leute empfangen muß. Was das Arbeiten, besonders das Vorbereiten von Predigten anbetrifft, so ist das manchmal zum Verzweifeln, denn ich kann die lebhaften und fröhlichen Kinder nicht dauernd gewaltsam in Ruhe halten, besonders nicht im Winter, wenn sie nicht draußen sein können. Es spielt sich in diesem Raum eben *alles* ab.“<sup>9</sup>

Sicherlich mußten auch viele einheimische Pastoren näher zusammenrücken und Flüchtlingen und Ausgebombten Wohnraum zur Verfügung stellen, doch die materielle Not erschwerte es besonders den Ostpastoren, sich in die neue Umgebung einzugewöhnen. Sie hatten oftmals die Flucht noch nicht vollkommen überwunden und sahen in eine ungewisse Zukunft. Die vorübergehende Indienstrahmung verlangte jedoch, daß sie durch das Evangelium Zuversicht predigen sollten.

Pastor E.<sup>10</sup> aus Breslau hatte im Juli 1945 eine Vertretung in Hamburg-Rahlstedt übernommen. Im Oktober berichtete er:

„Am vergangenen Freitag, als ich gerade eine Beerdigung hatte, erhielt meine Frau für uns beide den Ausweisungsbefehl für die Frühe des nächsten Tages. Ich habe zwar auf dem Wohnungsamt die Zurücknahme erwirkt, aber hier in Hamburg ist niemand seines Lebens sicher. . .“<sup>11</sup>

Hamburg, durch Luftangriffe stark zerstört und von Obdachlosen und Flüchtlingen überfüllt, versuchte mit allen Mitteln weitere Zuwanderer abzuhalten, man muß jedoch annehmen, daß Pastor E. die Ausweisung aufgrund eines behördlichen Irrtums erhalten hatte, denn als Seelsorger in Rahlstedt hätte ihm auch das Wohnrecht dort genehmigt werden müssen. Der Brief verdeutlicht aber, in welcher Ungewißheit manche Pastoren lebten, und wie stark sie von solcherart Ereignissen berührt wurden. Pastor E. ging sogar so weit zu behaupten, daß niemand in Hamburg seines Lebens sicher sei. Ein seelisches Trauma, das aus den Erlebnissen der Flucht resultierte, mag die Ursache solcher Übertreibung gewesen sein.

Im Dezember 1945 entschied der Gemeindeausschuß Rahlstedt, Pastor E. nicht mehr zu Gottesdiensten heranzuziehen. Der Propst von Stormarn, als direkter Vorgesetzter von Pastor E., erkundigte sich nach den Gründen dieses Entschlusses und mußte feststellen, daß kaum „greifbare Dinge“ vorgebracht werden konnten, zumal viele Mitglieder des Ausschusses Pastor E. noch niemals predigen gehört hatten. Interessant ist jedoch eine Bemerkung, die der Propst anschloß:

„. . .Mir hat sich aus allen Äußerungen der Eindruck ergeben, daß Pastor E. sicherlich die alte liberale Richtung vertritt, dazu durch die schweren Verluste und Erlebnisse auf der Flucht beeindruckt ist, daß er von den Dingen nicht loskommt und sie stark ichbetont in seinen Predigten zum Ausdruck bringt. Eine seelische Erschütterung mag dabei durchaus mit in Frage kommen. . .“<sup>12</sup>

Die persönliche Erschütterung Pastor E.s führte letztlich dazu, daß ihm der Auftrag in Rahlstedt entzogen werden mußte. Pastor E., der in seiner Heimatgemeinde wahrscheinlich ein guter Seelsorger gewesen war, konnte sich aufgrund der eigenen unbewältigten Erfahrungen der Flucht nicht auf die Bedürfnisse seiner neuen Gemeinde einstellen. Hinzu kam eine starke körperliche Schwäche, die Pastor E. so beschrieb:

„Vor 1 Jahr wog ich 140 Pfund, jetzt nicht mehr 100. Und wenn ein Leihsgarg das Ende wäre, das wäre noch nicht so schlimm, aber ich fürchte, daß mich nach noch einem Winter unter hiesigen Bedingungen der Rheumatismus unterkriegt. . .“<sup>13</sup>

Auch hier ist der resignierende Tonfall unverkennbar, der wohl auch die Gemeindegarbeit E.s mit beeinflußt haben wird. Ähnlich könnte es vielen Ostpfarrern ergangen sein: Die persönlichen Sorgen lähmten ihre beruflichen Tätigkeiten. Die Akten geben darüber jedoch nur im Falle Pastor E.s so genaue Auskunft. Wenn man Hinweise auf die Entlassung eines Ostpastors findet, wie z. B. Pastor G.<sup>14</sup>, der in Reinfeld beschäftigt war und entlassen wurde, da er „während der fast 8 Monate seiner hiesigen Tätigkeit ausschließlich den Kindergot-

tesdienst gehalten hat, aber – abgesehen von einem vergeblichen Versuch kirchlicher Jugendarbeit im Herbst '45 – sonst keinerlei Tätigkeit ausgeübt hat“<sup>15</sup>, könnten sich auch dahinter Schicksale verbergen, die von Fluchterlebnissen geprägt waren.

Manche Ostpastoren stießen auch aufgrund ihrer durch Mundart und Sitte bedingten Eigenarten in den schleswig-holsteinischen Gemeinden auf Schwierigkeiten. Besonders die Baltendeutschen konnten sich mit ihrem Dialekt nicht verständlich machen, so mußte der Propst der Propstei Süderdithmarschen über Pastor F.<sup>16</sup> aus dem Baltikum urteilen:

„Pastor F. Hemmingstedt ist Baltendeutscher, spricht ziemlich stark seine heimatliche Mundart; daher für unsere Leute nicht ganz leicht verständlich. Das ist bedauerlich, denn er scheint mir ein gehaltvoller, eifriger Mann zu sein. Immerhin wirkt er in unseren Verhältnissen als Fremder, so daß ich seine Übernahme nicht besonders empfehlen kann.“<sup>17</sup>

Die Probleme, die auftraten, wenn ein baltisch sprechender Pastor in eine plattdeutsch sprechende Gemeinde kam, liegen auf der Hand, zumal der Beruf des Pastors es mit sich bringt, daß dem gesprochenen Wort hoher Wert beigegeben wird. Eine Lösung fand der Propst von Neumünster:

„... Wegen seiner fremden Art wird er auf dem Lande nicht einzusetzen sein, vielleicht ja in der Flüchtlingsseelsorge...“<sup>18</sup>

Aber nicht überall konnten die auftretenden Schwierigkeiten auf objektiv vorhandene Gründe zurückgeführt werden, meist resultierten sie aus vielschichtigen Ursachen, die letztlich als die „spezielle Art“ des Ostpastors bezeichnet wurden. In einer Gemeinde wurde der Ostpastor von den Kirchenältesten mit der vielsagenden Antwort: „Aber er ist eben aus dem Osten!“<sup>19</sup> abgewiesen.

Diese Eigenart der auswärtigen Geistlichen war oft von einem selbstbewußten, herrischen Auftreten geprägt. Ein ostpreußischer Pastor, der in Schwabstedt (Nordfriesland) eingesetzt war, hatte der Gemeinde gegenüber einmal geäußert, „daß in Ostpreußen die Leute dem Pastor den Talar küßten, wenn er zur Kirche ginge.“<sup>20</sup> Diese Bemerkung erregte die Schwabstedter so sehr, daß sie darum baten, diesen Pastor aus der Gemeinde zu nehmen, weil er „keinen Aufbau, sondern nur einen Niedergang des kirchlichen Lebens“<sup>21</sup> verursache. Daraufhin entzog das Landeskirchenamt Pastor B.<sup>22</sup> tatsächlich den Auftrag, die Gründe der Entlassung blieben jedoch recht vage. Pastor B., der vom Landeskirchenamt eine Stellungnahme verlangte, schrieb selbst:

„... Ich habe nicht gefaulenzt in den 1½ Jahren hier, sondern gearbeitet. Die Gründe und Vorwürfe, die hinterher gesucht und gefunden wurden, richten sich selbst.

1. Ich setze mich zu sehr für die Flüchtlinge ein,
2. Ich zwingte die Kinder zum Gottesdienst,
3. Ich grüße nicht,
4. Ich hätte die Liturgie geändert – Ich habe mich streng an die Schleswig-Holsteinische Ordnung von 1892 gehalten.

5. Ich machte keine Krankenbesuche – Ich kann eine ganze Menge Besuche allein an Einheimischen nachweisen, von Flüchtlingen ganz zu schweigen.
6. Ich hielt es mit der KPD. – Das ist nicht wahr. Daß nur wenige Einheimische meine Kirchengänger wurden, ist leider wahr; aber sind es früher mehr gewesen? Ich hatte am Anfang einmal 7 Menschen in der Kirche. . . .<sup>23</sup>

Die sechs genannten Gründe mußten Pastor B. sehr vordergründig erscheinen, da sie keine konkreten Kritikpunkte an seiner Amtsführung nennen, die Tatsache, daß B. Ostpfarrer war, fand dabei jedoch keinen Ausdruck.

Auch der zuständige Propst mußte die vorgebrachten Gründe als unzureichend empfunden haben, nach einer Unterredung mit dem Kirchenvorstand und Pastor B. konnte er die Situation in der Gemeinde besser beurteilen. Dem Landeskirchenamt teilte er mit:

„. . . Es kann nicht gesagt werden, daß B. sich irgendwie disziplinarisch vergangen habe. Aber es sind lauter Kleinigkeiten, die allmählich diesen unerfreulichen Zustand herbeigeführt haben. Zweifelsohne ist B. sehr anspruchsvoll aufgetreten, auch hat er es nicht verstanden, in seiner Amtsführung sich den Sitten und Gebräuchen des Landes anzupassen.“<sup>24</sup>

Sehr viel deutlicher wurde der Konflikt vom Propsten auf die Eigenart des Pastors zurückgeführt, die in der Gemeinde Anstoß erregt hatte. In einem anderen Brief schrieb der Propst weiter:

„. . . B. ist in Schwabstedt nicht zurechtgekommen. Das liegt wohl daran, daß er, wie es wohl manche Ostpreußen an sich haben, mehr Kirchenherr als Kirchendiener ist. Das können unsere Leute nicht gut haben . . .“<sup>25</sup>

Die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Ostpastor wurde letztlich auf das Aufeinanderprallen zweier verschiedener Mentalitäten zurückgeführt.

Eingeschliffene Verhaltensweisen wurden von seiten des Pastors durchbrochen, ein neuer gegenseitiger Erziehungsprozeß scheiterte an den verhärteten Positionen<sup>26</sup>. Schließlich war es das persönliche Auftreten B.s als „Kirchenherr“, das Anstoß erregte, weniger die Predigtweise. Inwieweit man einen derartigen Konflikt auf die spezielle ostpreußische Art zurückführen kann, wie es Propst R.<sup>27</sup> tat, ist fraglich, denn die bearbeiteten Akten beinhalten auch vergleichbare Konflikte, an denen keine Ostpreußen, sondern Ostpfarrer aus anderen Gebieten beteiligt waren.

Der mecklenburgische Pastor H.<sup>28</sup> z. B., der in Kotzenbüll (Propstei Eiderstedt) einen Dienstauftrag erhalten hatte, war an den Kirchenvorstand mit der Forderung herangetreten,

„. . . da er jetzt Pastor von Kotzenbüll sei, stände ihm auch eine Fenne für eine Kuh zu. Er hat es durchgesetzt, daß einem anderen die Fenne genommen und ihm zugeteilt wurde. Dann hat er aber die Fenne längere Zeit nicht beweiden lassen, weil er noch gar keine Kuh hatte, später hat er sie dann unsachgemäß behandelt, indem er auch Schafe hineinnahm. Solche Vorkommnisse ärgern den Eiderstedter Bauern. . . .“<sup>29</sup>

Auch hier trat der Ostpfarrer wieder in einer selbstbewußten, fordernden Art auf, die den Synodalausschuß zu dem Urteil kommen ließ, daß Pastor H. zur Übernahme nicht geeignet sei, weil „seine Art uns allzu fremd“<sup>30</sup> ist.

Weitere Beschwerden richteten sich gegen das Abholzen von Bäumen im Pastoratsgarten und auf dem Friedhof, welches Pastor H., ohne den Kirchenvorstand zu informieren, veranlaßt hatte.

Die Gemeinde, besonders der Kirchenvorstand, fühlte sich offensichtlich in seiner Kompetenz von Pastor H. übergangen, H. brach eigenmächtig bäuerliche Regeln, indem er die Fenne unsachgemäß behandelte. Zu seiner seelsorgerlichen Tätigkeit äußerte sich der Kirchenvorstand dagegen nur in geringem Maße:

„Pastor H. hat zwar die Krankenhauseelsorge bisher zur Zufriedenheit geleistet. Aber er hat keine weitere Arbeit in Tönning angefaßt, die Betreuung der Flüchtlinge völlig brach liegen lassen. . . .“<sup>31</sup>

Implizit schwingt hier eine genaue Rollenzuteilung mit: Der Pastor sollte sich in das bäuerliche Gemeindeleben einfügen und sich um diejenigen kümmern, die der Seelsorge bedurften, das waren in den Augen des Kirchenvorstandes die Kranken und die Flüchtlinge. Jeder hatte seine Stellung und sollte die des anderen achten.

Die Auseinandersetzungen zwischen den schleswig-holsteinischen Gemeinden und den Ostpastoren, wie sie sich in vielen Briefen an das Landeskirchenamt Kiel als oberste Instanz widerspiegeln, machen deutlich, daß nicht nur kirchenpraktische Verschiedenheiten, sondern unterschiedlich geprägte Menschen aufeinander stießen. Oftmals waren es gute Pastoren, die auf Ablehnung stießen, weil sie absichtslos eine ungeschriebene Regel brachen. Dem Landeskirchenamt oblag es, die Fälle so zu analysieren, daß sie dem einzelnen Ostpastor in seiner beruflichen Qualität mit ihrem Urteil gerecht wurden.

Das Urteil über Pastor H. aus Kotzenbüll lautete:

„. . . Er hat in unserer Landeskirche sich mit großem Eifer an die ihm übertragenen Aufgaben gewandt, und wir können Nachteiliges über seine Verkündigung und seine Einstellung zum Amt nicht mitteilen. In seinem Eifer ist er allerdings zuweilen sehr weit gegangen und kann sich selbst Schwierigkeiten bereiten, deren Herr zu werden nicht immer leicht sein dürfte.“<sup>32</sup>

Man erkennt, daß sehr vorsichtig formuliert, und der Unterschied zwischen der Amtsführung und der Persönlichkeit des Pastors hervorgehoben wurde.

Auch der schlesische Pfarrer Dr.<sup>33</sup> verursachte in seiner Gemeinde in Reinfeld Spannungen, obwohl der Propst anerkennen mußte, daß Dr. die Kinder-, Jugendlichen- und Flüchtlingsarbeit gut versah, Bibelstunden abgehalten, den Kranken gedient hatte und einen guten Gottesdienstbesuch verzeichnen konnte.

„. . . Allerdings sind gewisse Spannungen dadurch entstanden, daß er in seiner lebhaften und drängenden Art die Verhältnisse in der Ortsgemeinde nicht immer sorgfältig genug beachtet und sich in sie nicht immer selbstverständlich genug hineinstellt. Es wird ihm

geringes Verständnis für die geschichtlich gewordenen Verhältnisse vorgeworfen. ... Der Kirchenvorstand wird z. Zt. ein dauerndes ‚oder auch nur langes‘ Verbleiben Pastor Dr. in Reinfeld nicht begrüßen, da er sich durch seine Art von Anfang (an, E. W.) die Sympathien verscherzt hatte.“<sup>34</sup>

Dr. hatte sich wahrscheinlich mit besonderem Eifer der neuen Aufgaben in Reinfeld angenommen, und obwohl die Vielzahl von Aktivitäten, die er begann, von der Landeskirche begrüßt werden mußte, löste sie in der Gemeinde eher Befremden aus<sup>35</sup>. Im Besonderen rügte der Kirchenvorstand folgende Punkte:

- ... 1. willkürliche gottesdienstliche Änderungen, ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Kirchenvorstand,
2. unpassende und verletzende Äußerungen in Predigten, Beerdigungsansprachen, Konfirmationsreden;
3. eigenmächtige Hilfswerks-Geldbewilligungen ...
4. ehrenkränkende, üble Nachrede über den bisherigen Ortsgeistlichen ...
5. herrisches Verhalten gegen den Friedhofsverwalter ...
6. steigende Entfremdung zwischen Herrn Pastor Dr. und dem Kirchenvorstand bis zum völligen Schwinden des Vertrauens. ...“<sup>36</sup>

Ähnlich wie in den vorher geschilderten Fällen wurden auch hier wieder vom Kirchenvorstand Gründe gesucht, um Pastor Dr. aus dem Dienst zu entlassen, dabei stieß vor allem seine persönliche Art auf Widerstand, die in den Punkten zwei bis fünf Niederschlag findet. Der letzte Punkt muß als Konsequenz aus den vorherigen angesehen werden.

In solcherart Schwierigkeiten zwischen den schleswig-holsteinischen Gemeinden und den Ostpastoren, die, wie die Akten beweisen, nicht selten waren, zeigt sich, daß die Ursache der Konflikte in einem Aufeinanderstoßen jeweils zweier gewachsener Größen zu suchen ist, auf der einen Seite die schleswig-holsteinische Gemeinde mit ihren Regeln und Gebräuchen und auf der anderen Seite der Ostpfarrer, der die Traditionen nicht kannte und zudem seine ganz eigenen Charakterzüge mitbrachte<sup>37</sup>.

Von ihm wurde Anpassung verlangt, doch obwohl viele ihren guten Willen bewiesen, stießen sie auf Ablehnung.

Pastor K.<sup>38</sup>, der in Bünsdorf (Propstei Eckernförde) einen Auftrag innehatte, meinte dazu:

... Gewiss kennen wir Pfarrer aus dem Osten nicht alle Sitten und Gebräuche dieses Landes und dieser Kirche. Aber das dürfte noch kein Hindernis sein, mit etwas Liebe und gutem Willen sich in die Besonderheiten der Zeit und der raumbedingten Umstände hineinzufinden. ...“<sup>39</sup>

K. hatte sich eingehend mit den schleswig-holsteinischen Begräbnissitten befaßt, weil dort die Gemeinde am empfindlichsten war, trotzdem wurde K. der Auftrag in Bünsdorf entzogen, weil die Spannungen nicht beizulegen waren.

Es gibt aber auch Beispiele dafür, daß sich die Gemeinden im starken Maße für den Verbleib des Ostpastors einsetzten. Der Kirchenvorstand Schlamersdorf

(Propstei Segeberg) z. B. wollte den Mecklenburger M.<sup>40</sup> als Gemeindepastor behalten, „da derselbe in schweren Zeitabläufen des vorigen Jahres in denkbar großem Segen unter uns gearbeitet hat und für unsere Gemeinde der gegebene Pastor und Seelsorger ist.“<sup>41</sup> Die Gemeinde reagierte mit Dankbarkeit auf die Tätigkeit des Ostpastors, der die Seelsorge übernommen hatte, während der heimische Pastor sich noch in Gefangenschaft befand.

Die Beispiele zeigen, daß nur wenige Gemeinden die Flüchtlingsgeistlichen grundsätzlich ablehnten<sup>42</sup>, die meisten Gemeinden waren durchaus gewillt, einen Ostpfarrer als ihren Gemeindepastor anzuerkennen, jedoch bevorzugte jede Gemeinde eine bestimmte Persönlichkeit von Pastor, so daß Ostpfarrer, die in der einen Gemeinde nicht Fuß fassen konnten, in einer anderen Gemeinde sehr beliebt sein konnten<sup>43</sup>. In den Begründungen der Kirchenvorstände, die eine Versetzung des jeweiligen Pastors bewirken sollten, wurden die Schwierigkeiten dann sehr schnell auf die den Gemeinden „allzu fremde Art“<sup>44</sup> der Ostpfarrer zurückgeführt. Meistens bildeten sich dort, wo der Ostpfarrer einerseits auf Ablehnung in der Gemeinde stieß, andererseits auch Parteiungen für ihn.<sup>45</sup>

Eine generelle Ablehnung der Ostpfarrer durch die Gemeinden ist den Akten nicht zu entnehmen.

### *III.1.2. Die Ostpfarrer und ihre schleswig-holsteinischen Amtsbrüder*

Die Landeskirche Schleswig-Holstein hatte beizeiten Maßnahmen unternommen, die Ostpfarrer zu beschäftigen, dabei zeigte sich die besondere Lage der Ostpfarrer, denn sie wurden nicht zusätzlich in vorhandene Stellen integriert, sondern sie nahmen die Plätze derjenigen schleswig-holsteinischen Pastoren ein, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befanden. Daraus ergab sich, daß viele Stellen in gewisser Weise doppelt besetzt waren, vom Ostpfarrer wurde jedoch verlangt, daß er den Platz wieder räumen sollte, wenn der Ortspastor zurückgekehrt war.

Die möglichen Konflikte deuten sich an: Einerseits bemühte sich mancher Ostpfarrer, sich in der Gemeinde zu etablieren, andererseits begegneten die Angehörigen des alteingesessenen Pastors dem Ostpfarrer mit Mißtrauen.

Die Akten bieten Beispiele für beide Fälle.

In der Gemeinde Bünsdorf (Propstei Rendsburg) war ein thüringischer Pastor seit August 1946 eingesetzt worden, er war ein Mann, „der ein heißes, glaubensstarkes Herz mit außergewöhnlicher Beredsamkeit verband“<sup>46</sup>, dadurch drohte er, den amtierenden Gemeindepastor P.<sup>47</sup> zu verdrängen. Ein Gemeindeglied sah die Gefahr der Beunruhigung der Gemeinde in Sp.s Art,

„... sich in den Vordergrund zu schieben, sich bei den Menschen beliebt zu machen, dabei alles von sich weg auf andere . . . abzuwälzen, was den Menschen unbequem wer-

den könnte. . . . Ich bin in Sorge, daß eines Tages die Gemeinde in unseliger Verblendung ihre Stimme für den ‚netten Menschen‘ gegen den ‚unbequemen Mahner‘ erheben könnte. . . .“<sup>48</sup>

Dieser Brief sollte sich bald bewahrheiten, denn nachdem das Landeskirchenamt Sp. mitgeteilt hatte, daß er nicht mit einer endgültigen Übernahme rechnen könne, setzte sich der Kirchenvorstand Bünsdorf stark für den Verbleib von Sp. ein. Sehr bedenklich muß in diesem Zusammenhang auch der persönliche Eindruck des Konsistorialrates Sch.<sup>49</sup> stimmen, der im Auftrag des Landeskirchenamtes einer Kirchenvorstandssitzung beiwohnte. Er berichtete anschließend über Sp.:

„. . . Er ist äußerst gewand und versteht es durch eine gewinnende Art besonders die Herzen solcher Menschen, die keinerlei geistliches Urteil haben zu erobern. Theologisch scheint er mir noch heute dort zu stehen, wo er vor Jahren auch als DC stand.“<sup>50</sup>

Es zeigt sich, wie unkritisch die Gemeinde Bünsdorf Sp. betrachtet hatte, für sie zählte vorwiegend der persönliche Eindruck, daß Sp. im Dritten Reich Führer der Thüringer DC war und offensichtlich 1947 seine „früheren Irrwege“<sup>51</sup> noch nicht eingesehen hatte, entschuldigte der Kirchenvorstand damit, daß sie glaubten,

„. . . daß wir es uns in dieser Welt des Unglaubens nicht leisten können, Diener unserer Kirche nur deshalb aus Amt und Würden zu setzen, weil sie in einer Stunde nationalen Hochgefühls glaubten, unserer Kirche und dem Vaterlande durch die DC-Bewegung dienen zu müssen. . . .“<sup>52</sup>

Es ist erschreckend, wie sich der Kirchenvorstand bewußt für den DC Sp. einsetzte, der selbst unumwunden erklärt hatte,

„. . . er müsse für seine Zukunft sorgen. Und dabei wäre ihm jede Gelegenheit recht, die sich bot: Tanzvergnügungen selbst in der Karwoche; Chorstunden und eine sehr rege, offenbar gegen Frau Pastor P. gerichtete Tätigkeit im DRK. . . .“<sup>53</sup>

Die Gemeinde ist von Sp. mit stark propagandistischen Mitteln, die an das Dritte Reich erinnern müssen, beeinflußt worden. Auf Kosten des einheimischen Pastors P. versuchte sich Sp. in Bünsdorf zu etablieren, die Gemeinde spaltete sich schließlich in die Anhänger des einen und des anderen Pastors auf. Das Landeskirchenamt Kiel griff erst spät ein und entließ Sp.

Der geschilderte Vorfall stellt einen Extremfall dar, weil dieser Ostpfarrer ganz bewußt mit allen Mitteln versucht hat, seinen Platz in der Gemeinde zu sichern. Andere Beispiele zeigen wiederum, daß die Ostpastoren von den Gemeinden auch sehr schnell zu Unrecht verdächtigt wurden, den einheimischen Geistlichen verdrängen zu wollen. Die Gemeindeglieder begegneten dem Ostpfarrer deshalb mit Mißtrauen.

In der Gemeinde Landkirchen (Fehman) setzte sich der Bürgermeister für den abwesenden Gemeindepastor ein, nachdem er erfahren hatte,

„. . . daß Herr Pastor T.<sup>54</sup> vielleicht unsern Pastor L.<sup>55</sup> aus dem Amt drängen könnte. . . . Als aber ein Kirchenvorstandsmitglied berichtete, daß ihm gegenüber Herr Pastor T. berich-

ter hätte, eventuell das Hauptpastorat zu übernehmen, sich aber auf die erstaunte Frage des Herrn schnell verbessert hätte, kam mir der Verdacht, daß Herr Pastor T. bestrebt sei, vor Heimkehr unseres Pastor L., hier andere Verhältnisse zu schaffen.“<sup>56</sup>

Der Ostpfarrer T. war über die unfreundliche Haltung des Kirchenvorstandes sehr überrascht und erklärte es sich damit, daß er als Flüchtling abgelehnt wurde.

Unmißverständlich zeigt sich das Mißtrauen gegenüber dem Ostpfarrer, das besonders stark bei den Angehörigen der einheimischen Pastoren ausgeprägt war. Sie bangten um die Stellung des Mannes oder des Sohnes. In Landkirchen ging die Frau des eingesessenen Pastors L. so weit, Pastor T. als den „Mörder ihres Mannes“<sup>57</sup> zu bezeichnen.

In der Gemeinde Schlamersdorf (Propstei Segeberg) artete das Mißtrauen der einheimischen Pfarrfamilie so sehr aus, daß der auswärtige Geistliche ständig bespitzelt und sein Verhalten dem Landeskirchenamt in Kiel in ausführlicher Weise geschildert wurde<sup>58</sup>. Verschärft wurde die Situation noch dadurch, daß sich der ehemals in Schlamersdorf amtierende Pastor Mt.<sup>59</sup> einschaltete und im Dorf umherzog, um „Material zu sammeln“<sup>60</sup> gegen den Ostpastor.

Das Landeskirchenamt sah sich auch nach einer Visitation durch den zuständigen Propst nicht in der Lage, die wirklich Schuldigen der Auseinandersetzung zu finden. In Schlamersdorf wurde die Stelle schließlich völlig neu ausgeschrieben.

In größeren Gemeinden mit mehreren parallelen Pfarrstellen amtierten die Ostpfarrer direkt neben ihren schleswig-holsteinischen Amtsbrüdern, hier bot sich die Gelegenheit, daß diese sie mit den landesüblichen Sitten und Gebräuchen vertraut machten<sup>61</sup>. Doch auch hier entstanden Spannungen, weil sich mancher alteingesessene Pastor in seiner Stellung bedroht fühlte.

In Reinfeld hatte die Äußerung des Ostpfarrers Dr.<sup>62</sup>, „es wäre an der Zeit, daß der alte Mann abtrete“<sup>63</sup>, zu so starken Differenzen geführt, daß eine Aussprache zwischen beiden Pastoren unmöglich wurde.

Manche schleswig-holsteinischen Pastoren reagierten sehr empfindlich auf ihre neuen Kollegen und wollten diese nicht als ständige Amtsbrüder akzeptieren, auch wenn ihre eigene Stellung in keiner Weise bedroht war.

In der Gemeinde Petersdorf (Fehmarn) beispielsweise hatte der Ostpfarrer K.<sup>64</sup> seit dem Juni 1945 den einheimischen Pastor M.<sup>65</sup>, der sich in Gefangenschaft befunden hatte, vertreten. Als M. im September 1945 heimkehrte, überlegte das Landeskirchenamt Kiel, ob es endlich die seit langem vakante zweite Pfarrstelle des Dorfes mit dem Ostpfarrer K., der sich in der Gemeinde bewährt hatte, besetzen sollte. Dagegen legte Pastor M. aus theologischen und persönlichen Gründen Einspruch ein.

„... Ich hatte den inneren Entschluß gefaßt, meine Gemeinde auf Christus zu begründen und würde es nicht für tragbar halten, daß derselbe Liberalismus, der das geistliche Leben unseres Landes nie zur Entfaltung hat kommen lassen, weiterhin in meiner Gemeinde ... wirksam sein soll. Pastor K., der seine Einstellung selbst als liberal bezeichnet, ist

offenbar der Meinung, daß diese Verkündigung etwas ganz neues wäre und neue Wege umfassenderer kirchlicher Werbung eröffnete. Ich aber kann es mir nicht abgewöhnen, meine Gemeinde als eine Einheit zu sehen. . . . Würde Herr Pastor K. hier tätig sein, so würden sofort 2 Personalgemeinden auseinandertreten. Meine Gemeinde ist aber zu klein, als daß sich in ihrem Raume 2 unvereinbare . . . Ansichten gegenüberreten könnten. . . .“<sup>66</sup>

Pastor M. fürchtete ganz offensichtlich um seinen Einfluß in der Gemeinde, ein neuer Kollege würde der Gemeinde ein weiteres, und wie M. meinte, liberaleres Bild eines Pastors vor Augen führen. Obwohl in Petersdorf schon lange eine zweite unbesetzte Pfarrstelle bestand, hielt M. die Gemeinde für zwei Pastoren für zu klein.

In einem weiteren Beschwerdebrief über K. erklärte er genauer:

„. . . Es ist Tatsache . . . , daß Pastor K. versucht, mir die Arbeits- und Vertrauensbasis in meiner eigenen Gemeinde zu nehmen. . . .“<sup>67</sup>

Pastor K. hat sich besonders für die Flüchtlinge in Petersdorf eingesetzt und veranlaßte, daß sie auch im Pastorat einquartiert wurden. Die Flüchtlinge beriefen sich bei Reibereien mit der Familie des Pastors M. schließlich immer auf den Ostpastor K. Pastor M. fühlte sich in seiner gesamten Arbeitsweise gestört und in Frage gestellt.

Letztlich wurde der Ostpfarrer K. in eine andere Gemeinde versetzt.

In manchen Gemeinden breiteten sich die Spannungen zwischen den Pastoren so lange im Verborgenen aus bis ein Vorfall sie an die Öffentlichkeit brachte.

In Pinneberg hatte der Ostpfarrer Ma.<sup>68</sup> seit August 1946 einen Dienstauftrag inne und war bei vielen Mitgliedern der Gemeinde und der Flüchtlinge sehr beliebt gewesen, so daß sie den Wunsch äußerten, Pastor Ma. endgültig als Gemeindeseelsorger neben den zwei einheimischen Pastoren zu behalten.

Im März 1948 geschah dann folgender Vorfall: Am 20. 3. 1948 war ein Hilfswerkspaket mit 5½ Dauerwürsten angekommen, die an bedürftige Gemeindeglieder verteilt werden sollten. Am 22. 3. fehlten jedoch drei Würste. Der einheimische Pastor F.<sup>69</sup> veranlaßte daraufhin eine polizeiliche Haussuchung bei Pastor Ma., und dort fand man, nachdem das Pastorenehepaar strikt geleugnet hatte, die fehlenden Lebensmittel.

Erst nach diesem Zwischenfall brachte der einheimische Pastor Beschwerden gegen Ma. vor, die er zuvor für sich behalten hatte. Pastor F. schrieb:

„. . . Ferner muß jetzt nicht vergessen werden, daß Pastor Ma. in hetzerischer und aufrührerischer Weise durch gemeine Andeutungen die Gemeinde gegen mich aufgestachelt hat. . . .“

Angeblich mit dem Ziel:

„Pastor F. aus der Gemeinde wegzubringen und Pastor Ma. an seine Stelle zu setzen. . . .“<sup>70</sup>

Die Spannungen zwischen den beiden Pastoren waren jetzt offen zutage getreten und entluden sich in gegenseitigen Anschuldigungen!

Der Ostpfarrer Ma. beauftragte schließlich Dr. S.<sup>71</sup>, einen befreundeten Gerichtsassessor a. D., ihn vor dem Landeskirchenamt zu vertreten; dieser stellte fest:

„... Die persönlichen Angriffe des Pastor F. dürften wahrscheinlich darauf zurückzuführen sein, daß er die von interessierten Kreisen unternommenen Schritte zur Beauftragung des Pastors Ma. bei kirchenbehördlichen Dienststellen als gegen sich gerichtet empfunden hat, obwohl hierzu nicht der geringste Anlaß bestand...“<sup>72</sup>

Soweit aus den Akten hervorgeht, fühlte sich Pastor F. tatsächlich zu Unrecht in seiner Stellung bedroht, die Gemeinde hatte sich zwar um den endgültigen Verbleib Ma.s in Pinneberg bemüht, nie aber eine Alternative zu F. in ihm gesehen. Pastor Ma., der nach Meinung Prof. Rendtorffs, in Königsberg „ein verwöhnter Herrscher seiner Gemeinde“<sup>73</sup> war, könnte jedoch auch in Pinneberg ein Selbstbewußtsein zur Schau gestellt haben, das F. als bedrohend empfunden haben mag.

Der Fall zog sich bis zum Herbst 1948 hin, Pastor Ma. wurde schließlich entlassen und fand in der Landeskirche Hamburg Aufnahme.

Die beiden Fälle verdeutlichen, in welcher Weise die einheimischen Pastoren auf die Ostpfarrer reagierten, mit deren Erscheinen die Arbeit der alteingesessenen Geistlichen plötzlich in ein anderes Blickfeld rückte. Die auswärtigen Pastoren brachten neue Methoden und Sitten mit, viele gingen ihre neuen Aufgaben mit großem Elan an, was sie in manchen Gemeinden beliebt machte. Die einheimischen Pastoren fühlten sich dadurch einer besonderen Kritik ausgesetzt, die sie gegen die Ostpastoren voreingenommen werden ließ.

In Bad Oldesloe hatte es der Ostpfarrer G.<sup>74</sup> als Lazarettpfarrer vermocht, große Teile der zivilen Bevölkerung in seinen Gottesdienst zu ziehen, bis sich schließlich der „kirchliche Kern“<sup>75</sup> der Gemeinde im Lazarett befand. Als die dritte Pfarrstelle der Gemeinde besetzt werden sollte, wandte sich der ehemalige Propst St.<sup>76</sup>, der in Bad Oldesloe amtierte, gegen G. Gleichzeitig fand G. aber einen Fürsprecher im ersten Pastor des Ortes. Man erkennt, daß das Verhältnis zwischen den Pastoren nicht immer nur gespannt sein mußte, an manchen Orten konnte es sogar zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit ausgebaut werden.

In Sarau (Propstei Plön) hatte sich der schlesische Pastor Sch.<sup>77</sup> die Sympathie der Gemeinde gewonnen, da er den Ortsgeistlichen Pastor H.<sup>78</sup> in besonderer Weise ergänzte. Als Sch. von der Landeskirche Eutin in die Gemeinde Ratekau berufen wurde, äußerte der Propst von Plön:

„... Tatsache ist, daß sein Fortgang sehr bedauerlich sein würde, da Pastor H. körperlich schwer behindert ist und dringend eine Unterstützung braucht... Pastor Sch. ergänzt ihn in sehr erfreulicher Weise und das amtsbrüderliche Verhältnis ist durch das taktvolle Verhalten Pastors Sch. sehr gut...“<sup>79</sup>

Der Fall mag deshalb eine Besonderheit sein, weil der Ortsgeistliche H. behindert war und sich bewußt sein mußte, daß er bestimmte Aufgaben der Landgemeinde nicht genügend wahrnehmen konnte. Die Bemerkung des Propstes

zeigt aber auch, daß Sch. ein „taktvolles“ Verhalten an den Tag legte und, wie der Propst vorher festgestellt hatte, bereit war, sich weisen zu lassen<sup>80</sup>.

Die Akten bieten leider keine weiteren Beispiele der guten Zusammenarbeit zwischen Ostpastoren und schleswig-holsteinischen Geistlichen, das kann zum einen daran liegen, daß die positiven Vorkommnisse keinen aktenmäßigen Niederschlag fanden, zum anderen kann es sein, daß gerade jene Ostpfarrer endgültig in den Dienst der Landeskirche Schleswig-Holsteins übernommen worden sind, dann müßte man ihre Akten dazu einsehen.

Eine 1972 durchgeführte Umfrage unter den Ostpfarrern der Landeskirche Kurhessen-Waldeck über die Zusammenarbeit mit den alteingesessenen Amtsbrüdern hatte zum Ergebnis, daß die Zusammenarbeit vorwiegend positiv war<sup>81</sup>.

### III.2. Die besondere Aufgabe der Ostpfarrer: Flüchtlingsseelsorge

Die kirchliche Vertriebenenarbeit war auf die Eingliederung in das bestehende System des Landeskirchentums ausgerichtet, es gab jedoch verschiedene Auffassungen darüber, wie diese praktische Arbeit aussehen sollte. Einerseits konnte man den Flüchtlingen gesonderte Gottesdienste mit heimatlichem Gepräge genehmigen, wobei die Ostpfarrer speziell als Flüchtlingsgeistliche eingesetzt wurden, andererseits konnte man von den alteingesessenen Gemeinden verlangen, die Neuhinzugekommenen in ihre Reihen zu integrieren.

In den „Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen“ fanden die Flüchtlinge ihre Vertretung gegenüber den westlichen Landeskirchen.

Welchen Weg die Hilfskomitees zur Eingliederung der Vertriebenen einschlugen und auf welche Schwierigkeiten sie stießen, soll im folgenden beschrieben werden, um schließlich aufzuzeigen, wie die Eingliederung der Vertriebenen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins praktiziert wurde und welche Rolle den Ostpastoren dabei zukam.

#### III.2.1. Die Bemühungen der „Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen“ um die Flüchtlingsseelsorge

Mit der Vertreibung der Menschen aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie sind auch die östlichen Landeskirchen verdrängt worden. Die Flüchtlinge aus Ostpreußen und Posen, aus dem Baltikum und der Dobrudscha und viele andere verloren ihre Heimatkirche.

Im Juli 1946 riefen die verdrängten Ostkirchen in Frankfurt/M. eine Konferenz ein. Sie waren darüber einig, daß die Gewaltakte des Krieges zwar ihre alte

Gemeinschaft zerstört hatten, daß diese aber auch in der Verdrängung fortbestehen müßten<sup>82</sup>. Die Vertreter der Ostkirchen nahmen vorhandene Ansätze zur Selbsthilfe auf, die die Kirchenführer aus Jugoslawien und Bessarabien ihnen vorführten<sup>83</sup> und gründeten wie diese, Komitees der einzelnen Ostkirchen. Die Bezeichnung „Hilfskomitee“ resultierte aus dem herrschenden Koalitionsverbot in Deutschland. Die Vertriebenen konnten sich nur im Rahmen der Arbeit des Hilfswerks, das 1945 auf Initiative Eugen Gerstenmaiers gegründet worden war, vereinigen und sich im Bezug darauf, „Hilfskomitee“ nennen<sup>84</sup>. Im Hilfswerk fanden sie Rückhalt und Unterstützung. Das Zentralbüro des Hilfswerks finanzierte mit monatlichen Zuschüssen aus den Kassen des Hilfswerks die Arbeit, da die völlig verarmten Vertriebenen selbst nicht die Lasten tragen konnten.

Jede westliche Landeskirche sollte schließlich eine Patenschaft zu einem Hilfskomitee übernehmen, dadurch wurde dort ein tieferes Verständnis für die glaubensmäßige und volkliche Notlage der Vertriebenen angebahnt<sup>85</sup>, und jede Landeskirche fühlte sich in besonderer Weise für „ihr“ Hilfskomitee verantwortlich und unterstützte seine Arbeit.

Bis 1950 entstanden insgesamt 19 Hilfskomitees:

- Gemeinschaft evangelischer Schlesier e. V.,
- Hilfskomitee der Glieder der Posener Ev. Kirche,
- Hilfskomitee für die ostbrandenburgischen Kirchengemeinden,
- Pommersches Hilfskomitee,
- Hilfskomitee der Ev. Kirche aus Danzig – Westpreußen,
- Hilfskomitee der Galiziendeutschen,
- Hilfskomitee der ev.-luth. Deutschen aus Polen,
- Hilfskomitee der ev. Deutschen aus Litauen,
- Hilfskomitee der ev.-luth. Ostumsiedler,
- Hilfskomitee der ev.-luth. Deutschbalten,
- Hilfskomitee für die Ev. Landeskirche in Jugoslawien,
- Hilfskomitee der ev.-luth. Kirche aus der Dobrudscha,
- Hilfskomitee der ev.-luth. Kirche aus Bessarabien,
- Hilfskomitee der Siebenbürger Sachsen und ev. Banater Schwaben,
- Hilfskomitee für die deutschen Umsiedler aus der Bukowina,
- Hilfskomitee der deutschen Evangelischen aus Ungarn,
- Ev.-Luth. Hilfskomitee für die Slowakeideutschen,
- Gemeinschaft evangelischer Sudetendeutscher,
- Hilfskomitee der evangelischen Deutschen aus Ostpreußen.

Der Rat der EKD hatte alle Komitees als „kirchliche Vertreter der Pfarrer und Gemeinden der entsprechenden Heimatkirchen anerkannt und ihnen den Auftrag erteilt, diese gegenüber den Landeskirchen zu vertreten und im Einvernehmen mit denselben kirchlich zu versorgen“<sup>86</sup>.

Ihre öffentliche Vertretung hatten sie im „Ostkirchenausschuß“, den gewählte Abgeordnete der Hilfskomitees bildeten<sup>87</sup>.

Ihre praktischen Aufgaben sahen die Hilfskomitees in der Suche nach verschollenen Angehörigen, in der Förderung der Seßhaftmachung und der Bera-

tung und Unterstützung von Auswanderungswilligen. Die vorrangige Aufgabe war jedoch die Pflege der kirchlichen und kulturellen Bindungen zur alten Heimat. Die Hilfskomitees sollten gleichsam zum „Mund der Flüchtlinge“<sup>88</sup> werden und deren Anliegen im Gespräch mit den Landeskirchen zum Ausdruck bringen. Nach Meinung M. H. Boehms trat die Kirche damit an die Stelle nach der Familie, um Ansätze zur Wiedererrichtung zerstörter Gesellschaftsstrukturen zu bieten<sup>89</sup>.

Die Ostpfarrer waren für die Hilfskomitees von besonderer Bedeutung, da sie den direkten Kontakt zwischen den Flüchtlingen und der Kirche herstellten. Sie repräsentierten im praktischen Sinne die verdrängte Heimatkirche, durch sie wurden Sitten und Traditionen fortgeführt.

In besonderen Flüchtlingsgottesdiensten nach heimatlichem Gepräge vermittelten die Ostpfarrer ihren Landsleuten die verlorene Geborgenheit. Die westlichen Landeskirchen sahen jedoch vielfach die Notwendigkeit dieser gesonderten Gottesdienste nicht ein, eher befürchteten sie durch diese eine weitere Entfremdung zwischen den Vertriebenen und den Einheimischen. Die Hilfskomitees setzten sich hier im besonderen Maße ein, für einige kleinere Gruppen, die sehr zerstreut lebten, richteten sie sogar Reisedienste ein, wobei die Pfarrer dieser Landsgruppen von Ort zu Ort zogen und ihre heimatlichen Gottesdienste hielten.

Eine Nivellierung der Unterschiede im Bekenntnis und in den kirchlichen Lebensformen faßte man als sträflichen Eingriff in die Substanz der Kirche auf<sup>90</sup>. Das übergeordnete Ziel aber blieb die Eingliederung der Flüchtlinge in die neuen Gemeinden.

Am 12. 2 1947 teilte der Kirchendienst Ost allen Landeskirchen mit:

„Wir bemühen uns, daß die Umsiedler nicht bloß der Vergangenheit nachtrauern, sondern sich tatkräftig an der kirchlichen Aufbauarbeit beteiligen. Dazu ist ihre baldige *Eingliederung in die Aufnahme-gemeinden* erforderlich, die auch wir auf jede Weise zu fördern uns bemühen. . . .“<sup>91</sup>

Zur Eingliederung gehörte nach Meinung der verdrängten Ostkirchen unbedingt die besondere Vertriebenen-seelsorge, denn:

„. . . Unsere Gemeindeglieder aus dem Osten sind in Gefahr, ihre bisherige kirchliche Haltung einzubüßen, wenn sie keine besondere kirchliche Betreuung erfahren, wie sie am besten einer aus ihren eigenen Reihen ausüben kann, der wie sie Heimat, Haus und Habe verloren hat. Besondere *Flüchtlingsgottesdienste*, um die wir bitten, wollen dem dienen und zur völligen Eingliederung in die dortigen Gemeinden helfen.“<sup>92</sup>

Man befürchtete, daß sich die Flüchtlinge vollständig der Kirche entfremden würden, wenn sie dort gerade in den schweren Zeiten keinen Zuspruch fanden. Dieser Zuspruch war aber für viele Flüchtlinge an eine bestimmte Form gebunden, den schleswig-holsteinischen Gottesdienst empfanden sie befremdend. Die Predigten waren zu theologisch, im Pastor sah man keinen Ratgeber mehr und hinzu kam, daß in ländlichen Gemeinden die Vertriebenen sogar zu Zaun-

gästen wurden, da das Kirchengestühl fest vergeben war. Manche Gemeinde fühlte sich für die Nöte der Vertriebenen gar nicht zuständig. Ein Flüchtling, der bereits drei Umzüge gemacht hatte, berichtete:

„Kein einziges Mal bin ich seitens einer kirchlichen Gemeinde begrüßt worden. . . . Von seiten der Kirche kümmert sich keiner um den, der neu erschienen ist. Ich habe zwar von mir aus den Weg zu der jeweiligen Gemeinde gefunden, weil ich ihn gesucht habe, niemand aber kam zu mir.“<sup>93</sup>

Die Hilfskomitees wollten mit ihrem Einsatz die westlichen Landeskirchen auf diese Probleme aufmerksam machen. Da sie selbst in ihren finanziellen Mitteln sehr beschränkt waren, wurde eine enge Zusammenarbeit mit den Landeskirchen angestrebt. Immer wieder wurden Appelle an diese gerichtet, die ihnen in besonderer Weise nahe legten, Ostpfarrer zur speziellen Betreuung ihrer Landsleute anzustellen. Die Hilfskomitees konnten selbständig keine Pastoren bezahlen, doch sie wollten helfen, die geeigneten Pastoren zu finden.

Nach der Währungsreform verschärfte sich die Lage der Hilfskomitees. Waren die monatlichen Zuweisungen des Hilfswerks bisher von Spenden der Vertriebenen aufgebessert worden, fielen diese jetzt weg und engten die Arbeit der Hilfskomitees so sehr ein, daß sie eine praktische Hilfe kaum noch leisten konnten.

Die Hilfskomitees verloren fortan immer mehr Wirkungsmöglichkeiten. Ende 1949 kündigte das Hilfswerk die Finanzierungshilfe vollständig auf, und die Komitees wandten sich um Hilfe an die EKD und die einzelnen Landeskirchen<sup>94</sup>.

Nach der Einrichtung eines Bundesministeriums für Angelegenheiten der Vertriebenen war die Flüchtlingsarbeit in ein neues Stadium getreten. In allen Zonen bildeten sich im säkulären Bereich Vertriebenenorganisationen. Die Hilfskomitees mußten ihre Arbeit neu begründen, obwohl sie auf dem kirchlichen Gebiet weiterhin den einzigen Vertriebenenverband darstellten.

Ende 1950 schlug die EKD schließlich vor, die Arbeit der einzelnen Hilfskomitees vollständig einzustellen und nur den Ostkirchenausschuß weiter bestehen zu lassen, weil die einzelnen Landeskirchen ihre Flüchtlingsarbeit selbständig ausgebaut hatten<sup>95</sup>.

In Schleswig-Holstein schlossen sich die einzelnen Hilfskomitees zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen<sup>96</sup>, die eng mit dem von der Landessynode bestellten Ausschuß für Flüchtlingsfragen zusammenarbeitete, dadurch konnten erhebliche Kosten gespart werden. An einer überregionalen Mitfinanzierung der Hilfskomitees wollte sich die Landeskirche Schleswig-Holsteins daraufhin nicht mehr beteiligen<sup>97</sup>.

Die Hilfskomitees hatten den Höhepunkt ihrer Arbeit überschritten, als erste Organisationen waren sie öffentlich als Fürsprecher der Vertriebenen aufgetreten, jetzt kristallisierten sich andere Bedürfnisse in der Flüchtlingsarbeit heraus, die von weltlichen Verbänden aufgenommen wurden.

### III.2.2. Die Flüchtlingsseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Schleswig-Holstein war nach Ansicht mancher kirchlicher Beobachter kein stark kirchlich ausgeprägtes Land.

„Hier haben wir die höchsten Zahlen von Ausgetretenen, schwachen Kirchenbesuch, einen deutlichen Schwund von kirchlichen Sitten. . . . Dazu mag der zurückhaltende Zug im niederdeutschen Charakter die individualistische Haltung gefördert haben.“<sup>98</sup>

Die Flüchtlinge, die eine ausgeprägte christliche Haltung mitbrachten, mußten das Land nicht nur landsmannschaftlich fremd empfinden, ihnen erschienen auch die kirchlichen Sitten verarmt und wenig trostbringend.

Im Dezember 1945 berichtete ein ostpreußischer Flüchtling dem Landeskirchenamt:

„. . . Wie sehr entbehrt doch dieses Dorf der Seelsorge! Wir hören wohl am Sonntag eine Predigt, haben aber hier keinerlei Seelsorge und innere Hilfe oder Zuspruch. Wie ist die Not in den Herzen der Ostflüchtlinge so angefüllt und es ist niemand da, der sich dieser Not annimmt. . . . Es ist noch mehr, daß wir Ostpreußen an eine gute kirchliche Betreuung gewöhnt sind. . . .“

Der Gemeindepfarrer hat jenem Flüchtling auf solche Vorwürfe geantwortet,

„. . . der Holsteiner brauche das alles nicht und ist, obwohl er ein nicht treuer Kirchenbesucher ist, doch ein guter Christ. Nun ist die Sache aber hier so, daß die Holsteiner in nur ganz geringer Zahl in der Kirche vertreten sind. Am Bußtag zum Beispiel waren etwa 15 Erwachsene und 8–12 Konfirmanden da, ebenso war es am Sonntag davor. Nur am Totenfest und Erntedankfest war der Kirchenbesuch gut. Von allen Besuchern ist aber der größte Teil Flüchtlinge. . . . Wir Flüchtlinge stehen hier ganz treu in der Gemeinde und wundern uns, daß die Kirche hier so wenig rechte Arbeit treibt.“<sup>99</sup>

Dieser Brief schildert sehr eindrucksvoll, wie die Flüchtlinge die kirchliche Gemeinde in einem schleswig-holsteinischen Dorf erlebten. Sie waren nicht nur in materieller Not, durch den Verlust ihrer gesamten Habe, sondern sie entbehrten der tröstenden Seelsorge.

Der Schreiber des Briefes verlangte nicht nach einem Gottesdienst in ostpreußischer Sitte, er wünschte nur mehr Zuspruch und innere Hilfe. Der Pastor jener Gemeinde hatte es sich leicht gemacht, indem er die Holsteiner, die weniger kirchliche Zuwendung brauchten, zum Maßstab seiner Arbeit machte, obwohl das gesamte Gemeindeleben anscheinend vorwiegend von den Flüchtlingen wahrgenommen wurde. Bei dem Absender des Schreibens blieb am Ende nur die Verwunderung über die Landeskirche, die angesichts solcher Klagen alarmiert worden sein mußte und trotzdem nichts unternahm.

Die Flüchtlingsarbeit basierte zu jener Zeit aber auf Einsichten, die der Propst der Propstei Pinneberg in einem Brief beschrieb, der das Anerbieten des Ostpfarrers T.<sup>100</sup>, in Uetersen als spezieller Flüchtlingsseelsorger zu arbeiten, ablehnte:

„Den Antrag des Pastor T. kann ich nicht befürworten. Einmal ist er schon 68 Jahre alt, sodann aber halte ich es grundsätzlich nicht für glücklich, wenn ein Geistlicher in einer Gemeinde die Flüchtlinge besonders betreut. Vielmehr sollte der pfarramtliche Dienst sie in die Gemeinschaft der Heimatgemeinde zu führen suchen und unter den Flüchtlingen nicht den Eindruck hervorrufen, als wenn sie eine besondere Kategorie von Gemeindegliedern sind.“<sup>101</sup>

Man befürchtete durch eine gesonderte Betreuung die Spaltung der Gemeinde in Einheimische und Flüchtlinge, obwohl gerade das Gegenteil, die Verschmelzung beider Gruppen angestrebt wurde. Dabei vergaß man aber, daß die Flüchtlinge oftmals ganz andere Bedürfnisse hatten als die einheimischen Gemeindeglieder. Sie hatten ihre heimatlichen Bindungen verloren, und durch ein Abweisen der hiesigen Kirche verloren sie auch ihren kirchlichen Zusammenhalt.

Die Landeskirche Schleswig-Holsteins sah ihren Weg, die Eingliederung der Vertriebenen zu vollziehen, aber in einer Verstärkung der herkömmlichen Gemeindegliederarbeit.

„Unsere Landeskirche ist vor Gott verantwortlich, sich dieser unglücklichen Menschen in ihrer seelischen Not durch die Verkündigung des Evangeliums in Gottesdiensten und Andachten und durch seelsorgerliche Besuche anzunehmen. . . .“<sup>102</sup>

Dafür, daß manche Flüchtlingsgruppen in den schleswig-holsteinischen Gottesdiensten keinen Trost empfanden, sondern ihnen ihre Fremdheit dadurch besonders schmerzlich vor Augen geführt wurde, mußte erst langsam ein Bewußtsein geschaffen werden. Hier waren diejenigen Landeskirchen eine Hilfe, die schon Erfahrungen in Umsiedlungsaktionen gesammelt hatten. Ende Januar 1946 kamen in Lübeck ehemalige Pastoren aus dem Warthegau zusammen, um über das Flüchtlingsproblem zu beraten. Der Schleswiger Propst berichtete im Februar über die Ergebnisse dieser Arbeit dem Landeskirchenamt in Kiel, dabei hob er hervor, daß eine große Gefahr bestehe, „daß die großen Scharen der Flüchtlinge die Verbindung mit der Kirche verlieren, wenn sie nicht besonders gesammelt werden . . .“<sup>103</sup>

Die Betreuung der Flüchtlinge allein durch die landeskirchlichen Pastoren stellte er in Frage, weil manche Gemeindepastoren so überlastet seien, daß nur wenige Flüchtlinge erreicht würden. Ein Ergebnis der Tagung war, daß man der kirchlichen Betreuung der Flüchtlinge durch Pastoren aus ihrer eigenen Mitte den Weg ebnen wollte,

„. . . nicht im Gegensatz zur einheimischen Gemeinde, sondern in ihrem Auftrag; im Bewußtsein, daß außerordentliche Not auch außerordentlicher zusätzlicher Maßnahmen bedarf . . .“

Weiter heißt es:

„. . . Daß der gemeindliche Zusammenschluß der Flüchtlinge . . . schon allein äußerlich im Interesse der Kirche liegt, hat die Entwicklung im Warthegau nach den Umsiedlungen aus dem Baltikum, Wolhynien usw. erwiesen, gerade die fest verwurzelten Umsiedlerge-

meinden nahmen engste Beziehungen zu den Ortsgemeinden auf, während aus den alten Bindungen losgelöste, meist der Kirche verloren gingen. . . .<sup>104</sup>

Der Bericht offenbarte dem Landeskirchenamt ganz neue Erkenntnisse zur kirchlichen Eingliederung landesfremder Gruppen. Die Pastoren aus dem Warthegau betonten, daß eine besondere Flüchtlingsbetreuung immer im Auftrag der Gemeinde stattfand und nicht neben ihr. Befürchtete Spannungen konnten sie durch ihre Erfahrungen nicht belegen.

Immer deutlicher kristallisierte sich heraus, daß der Weg der Eingliederung der Vertriebenen, wie ihn die Landeskirche Schleswig-Holsteins eingeschlagen hatte, nicht zum Ziel führen würde, sondern sogar leicht in das Gegenteil umschlagen und Flüchtlinge vollständig aus der Kirche vertreiben könnte.

Das Jahr 1946 brachte eine Wende im Denken vieler Mitglieder der Landeskirche, weil die bis dahin praktizierte Arbeit nicht die gewünschten Früchte trug. Während sich in Frankfurt/M. die „Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen“ konstituierten, die bald für die Vertriebenen tätig wurden, kamen aus den eigenen Reihen der Landeskirche Schleswig-Holsteins Kritik und Verbesserungsvorschläge.

Der Propst von Südtondern gab dem Landeskirchenamt Kiel Bericht über die Lage auf der Insel Sylt:

„Ich habe in dieser Woche die gesamten vierzehn Flüchtlingslager auf Sylt besucht . . . mit insgesamt rd. 9300 Flüchtlingen. Zwar sind bereits die amtierenden Pastoren der ganzen Insel von mir beauftragt, die Seelsorge in den Lagern durchzuführen, aber der Besuch der Lager hat mir nun unzweideutig gezeigt, daß auf der einen Seite die Not und andererseits der Hunger nach jeglicher Betreuung groß ist, daß auch neben den amtierenden Pastoren ein eigener Flüchtlingspastor noch reichlich Arbeit und Aufgaben hätte, da die übrigen Pastoren wegen ihrer Arbeit in der eigenen Gemeinde und auch wegen der weiten Wege bzw. schlechten Verbindungen sich nicht genügend um die Tausende von Flüchtlingen kümmern können.“<sup>105</sup>

Es wird deutlich, daß allein praktische Gründe das Konzept der Landeskirche in Frage stellen mußte. Die Gemeindepastoren waren oftmals auch bei bestem Willen nicht in der Lage, sich der besonderen Nöte der Vertriebenen anzunehmen. Die Betreuung konnte sich dann nur auf einen wöchentlichen Gottesdienst beschränken, obwohl es in vielen Fällen individueller Zuwendung bedurfte.

Der Ostpfarrer E.<sup>106</sup> forderte ebenfalls im Herbst 1946:

„. . . Beide – einheimische und entheimatete Gemeinde – sollen sich in einer echten Lebensgemeinschaft in Jesu Christi finden. Dazu gehört,

1. daß den zugewanderten Gemeinden die Liturgie der landeskirchlichen Gottesdienste mit ihren eigenen Sätzen und Melodien nahegebracht werde,
2. daß die einheimischen Gemeindeglieder sich verpflichtet wissen, an den besonderen kirchlichen Veranstaltungen der ausgewanderten Gemeinde ihrerseits teilzunehmen,
3. daß auf gemeinsamen Gemeindeabenden beide Teile sich gegenseitig mit ihrem kirchlichen Leben, ihrer Kirchengeschichte, ihren Sitten und Bräuchen usw. bekannt und vertraut machen. . . .“<sup>107</sup>

Die Vorschläge Pastor E.s waren sehr weitreichend.

In der Begründung dieser Forderung heißt es:

„... Die durch den Flüchtlingsstrom aus dem Osten sich ergebende Begegnung einheimischer und entheimateter Gemeinden sehen wir nicht als eine beklagenswerte Not an, sondern vielmehr noch als eine Aufgabe der Bewährung christlicher Gemeinschaftskräfte. An der Erfüllung dieser Aufgabe entscheidet sich zum gut Teil, ob wir echte oder unechte Kirche Jesu Christi sind, und aus ihr ergibt sich, ob wir imstande sind und das Recht haben, dem ganzen Volk das Gebot der Liebe zu predigen.“<sup>108</sup>

An das Gelingen der Verschmelzung von alteingesessenen und neu hinzugekommenen Gemeindegliedern wurden hohe christliche Ideale geknüpft, jetzt sollte bewiesen werden, daß die Kirche fähig war, eine Gemeinschaft im Namen Jesu Christi zu bilden. Die unterschiedlich gewachsenen Traditionen, die die einzelnen Landsgruppen prägten, sollten überwunden werden und zu neuen Formen verschmelzen.

In der Praxis gestaltete sich das Zusammenleben jedoch schwieriger. Das Landeskirchenamt hatte bis dahin zwar nur in Flüchtlingslagern spezielle Pastoren beauftragt, doch fühlten sich viele Ostpastoren, die in einer schleswig-holsteinischen Gemeinde beschäftigt worden waren, den dort lebenden Vertriebenen in besonderer Weise zugetan. Sie trafen dort Landsleute wieder, mit deren kirchlichen Gewohnheiten sie vertraut waren<sup>109</sup>, sie kannten die Sorgen und Nöte der Flüchtlinge, da sie selber vertrieben worden waren, von vielen Vertriebenen sind sie deshalb in ganz selbstverständlicher Form als Vertraute angesehen worden.

Die Akten weisen aber gerade für die Jahre 1945 und 1946 Fälle auf, die die Schwierigkeiten der Arbeit dieser Ostpfarrer verdeutlichen.

In Marne sollte der pommersche Pastor A.<sup>110</sup> den abwesenden Ortsgeistlichen M.<sup>111</sup> vertreten. A. hatte dabei eine eigenständige Arbeit aufgebaut und sich „mit großer Hingabe der Flüchtlinge in Marne angenommen“<sup>112</sup>. Als Pastor M. zurückkehrte, war dieser darüber sehr erzürnt, da die Arbeit A.s eine Spaltung der Gemeinde hervorgerufen hatte.

Der Kirchenvorstand Marne beklagte, daß Pastor A. zu wenig Verständnis für die Einheimischen zeigte, daß er gegen die kirchliche Ordnung verstoßen und den Auftrag dazu mißbraucht habe, sich eine „Machtposition“<sup>113</sup> in Marne aufzubauen. Pastor A. wurde schließlich in eine andere Gemeinde versetzt.

Das Beispiel A.s zeigt, wie skeptisch die Arbeit der Ostpfarrer von den Gemeinden beobachtet wurde. Den Zulauf, den A. von seiten der Flüchtlinge erhielt, interpretierte man als eine gegen den einheimischen Pastor gerichtete Machtposition.

Ähnlich erging es Pastor B.<sup>114</sup>, der im August 1945 vom Landeskirchenamt Kiel den Auftrag erhielt, gemeinsam mit dem Ortspfarrer D.<sup>115</sup> die Doppelgemeinde Uelsby und Fahrenstedt zu betreuen. Im September teilte der Kirchenvorstand mit:

„... Für eine Trennung der Gemeinden, so daß B. in Uelsby und D. in Böklund amtieren sollte, waren die Ältesten nicht zu haben, weil sie der Meinung waren, daß die Einheimischen weder hier noch dort ihren ordnungsgemäßen Pastor würden enbehren können. ...“<sup>116</sup>

Man beschloß, die beiden Pastoren im wöchentlichen Wechsel in den Gemeinden predigen zu lassen, wobei festgelegt wurde, daß Pastor B. sich um die Flüchtlinge beider Gemeinden kümmern sollte. Im Verhandlungsbuch des Kirchenvorstandes ist schließlich zu lesen:

„... Der Superintendent B. ... hat nicht zum Segen der Gemeinde gearbeitet. Durch seine Arbeit ist die Gemeinde mehr und mehr zerrissen. Auf der einen Seite steht die einheimische Gemeinde, die den Superintendenten B. entschieden ablehnt und seine Gottesdienste meidet. Auf der anderen Seite steht eine kleine Flüchtlingsgemeinde. ...“<sup>117</sup>

Weiter führte man aus:

„... Seit Weihnachten 1945 ist in Uelsby, abgesehen von einer Familie, kaum ein Einheimischer in seiner Bibelstunde oder im Gottesdienst bei ihm gewesen. ... Im allgemeinen muß gesagt werden, daß die Gemeinde sich zwangsweise vom sonntäglichen auf den vierzehntägigen Gottesdienst umgestellt hat. Selbst die Ältesten, die früher kaum einen Gottesdienst fehlten, erscheinen nur noch vierzehntägig. ...“<sup>118</sup>

Es ist geradezu erschütternd, zu sehen, wie dieser Auftrag von vornherein zum Scheitern verurteilt war. Der Kirchenvorstand erkannte den Ostpreußen B. nicht als gleichwertigen Pastor neben seinem Ortsgeistlichen an, er bestand auf einem Wechsel der Gottesdiensttätigkeit und wies Pastor B. die Aufgabe der Flüchtlingsbetreuung zu. Als die Arbeit ihre konsequente Entwicklung nahm, erkannte man das Ergebnis nicht an, sondern führte es auf die Tätigkeit B.s und auf seine „geistlichen Mängel“<sup>119</sup> zurück. Dem Ostpfarrer waren die Ostvertriebenen zugeteilt worden, für die Gemeinde kam es von Anfang an nicht in Frage, Pastor B. als vollwertigen Geistlichen anzuerkennen, seine Gottesdienste wurden gemieden.

Die Flüchtlinge in Pahlen bei Heide beschrieben ihre Lage in der Gemeinde, wie sie wohl stellvertretend für weitere Gemeinden stehen kann:

„... Wir werden als lästige Eindringlinge betrachtet, die den Menschen die Bequemlichkeit rauben und das Brot aufessen. ...“<sup>120</sup>

Auch hier war der Pastor, der sich ihrer angenommen hatte, von den Einheimischen abgelehnt worden.

„... Seine Tätigkeit, den Flüchtlingen eine Gotteskraft, ist der einheimischen Bevölkerung eine Torheit und ein Ärgernis. ...“<sup>121</sup>

Die Vertriebenen setzten sich für den Verbleib Pastor K.s<sup>122</sup> aus mehreren Gründen ein:

„1. Pastor K. verkündigt uns das Wort Gottes rein und unverfälscht, arbeitet in seinem Beruf treu und gewissenhaft ...“

2. Die hiesige Bevölkerung ist Gott Dank schuldig, daß sie noch eine Heimat, Haus und Hof besitzt . . .
3. Wir Flüchtlinge haben kein Zutrauen, denn wir sind an ein anderes kirchliches Leben gewöhnt . . .<sup>123</sup>

Deutlich tritt die Kluft zwischen den Einheimischen und den Vertriebenen hervor:

Der Pastor, der über den gemeinsamen christlichen Glauben, eine Verbindung beider Gruppen schaffen sollte, stand im Spannungsfeld und dieselbe Skepsis, die dem Ostpfarrer von den Einheimischen entgegengebracht wurde, wurde auch gegenüber dem schleswig-holsteinischen Pastor von seiten der Vertriebenen geäußert. Schleswig-Holstein war ihrer Meinung nach

„ . . . kein christliches Land mehr. Die Kirche wird hier nur als Aufbewahrungsort für Tote benutzt. . . . Wenn hier keine Flüchtlinge wären, würden an Sonn- und Festtagen die Kirchenbänke oft die einzigen Zuhörer sein. . . . Für Gott und alles Göttliche hat man nur Spott, wenn nicht Haß übrig, und wehe dem Pfarrer, der sie in ihrem Unglauben stört. Das Schleswig-Holstein so tief gesunken ist, ist größtenteils den hiesigen Arbeitern im Reiche Gottes zu verdanken, denn der Wurm des Unglaubens nagt schon lange Jahre am Bein der christlichen Kirche hierzulande. . . .“<sup>124</sup>

Schwerwiegende Vorwürfe wurden hier gegen die schleswig-holsteinische Kirche und ihre Pastoren erhoben. Noch einmal zeigt sich, wie wenig Zuspruch die Vertriebenen auch von einer gut gemeinten Seelsorge eines alteingesessenen Pastors erhielten. Auf einer solchen Basis mußte der Weg zur Eingliederung, wie ihn die Landeskirche Schleswig-Holsteins eingeschlagen hatte, scheitern, denn jegliche Vertrauensbasis zwischen den Flüchtlingen und den einheimischen Gemeinden fehlte. Man sprach damals von der „doppelten Kirchenghörigkeit“<sup>125</sup> der Vertriebenen, die einmal ihre heimatliche Kirche, zum Beispiel auch in ihren Pfarrern, mitgebracht hatten, und zum anderen in der aufnehmenden Landeskirche eine neue Kirche fanden. Über die „Restorgane“<sup>126</sup> der heimatlichen Kirche sollten die westlichen Landeskirchen Zugang zu den Massen der Flüchtlinge bekommen.

Die Vorschläge, die Pastor E. 1946 dem Landeskirchenamt Kiel unterbreitet hat, mußten so lange scheitern, wie die Fronten zwischen den Einheimischen und den Vertriebenen so verhärtet waren, wie es die einzelnen Fälle gezeigt haben. Anstatt daß in vielen Gemeinden die Appelle zur Toleranz, die die Landeskirche erließ verstärkt wurden, entließ man diejenigen Ostpastoren, die sich zu einseitig an die Flüchtlinge gewandt hatten<sup>127</sup>. Fälle von Aussprachen und neuen Absprachen zwischen den einzelnen Parteien weisen die Akten leider nicht auf!

Noch im Februar 1947 erließ Bischof Halfmann Richtlinien zur Flüchtlingsseelsorge, die im Kirchenlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurden. Darin heißt es:

„ . . . Die erste Verantwortung für die kirchliche Betreuung der in Lagern untergebrachten Flüchtlinge trägt das Pfarramt. Wenn es bei den vorhandenen Kräften unmöglich ist,

diese Arbeit neben der Gemeindearbeit . . . zu tun, muß die Propstei einige hauptamtliche Kräfte einstellen. Hierfür wären Kräfte geeignet, die sich vielleicht unter den Flüchtlingen selbst finden. . . . Die Arbeit muß auch, wie jede Arbeit der Inneren Mission, eine gewisse Selbständigkeit haben und behaupten. Sie muß aber in allem in fester Verbindung mit den Gemeinden stehen, . . .<sup>128</sup>

Diese Hinweise bezogen sich speziell auf die Lagerseelsorge, aber auch hier sollte den Flüchtlingen nur dann ein besonderer Seelsorger genehmigt werden, wenn der zuständige Gemeindepastor zu überlastet war. Die Gottesdienste des Ortsgeistlichen sollten immer Vorrang vor denen des Flüchtlingspfarrers haben.

Das Landeskirchenamt hatte aber erkannt, daß gerade die Lagergottesdienste dem Erhalt der Flüchtlinge für die Kirche dienten, deshalb gestattete man auch in gewissem Umfang landschaftlich andersartige Gottesdienste.

„. . . Wo Flüchtlingspastoren vorhanden sind, müssen sie die Flüchtlingsgemeinden einmal ganz für sich nehmen dürfen, mit Wortverkündigung, Abendmahlsfeier und Liturgie in heimischer Art. Die einheimischen Pastoren dürfen das nicht als Konkurrenz an sehen. . . .“<sup>129</sup>

Die Beispiele aus der Praxis haben gezeigt, daß dieser letztzitierte Hinweis nicht von ungefähr kam, immer wieder bauten sich Gegensätze auf, weil sich einheimische Pastoren einer neuen Konkurrenz ausgesetzt fühlten.

Das Ziel mußte es aber sein, einen Ausgleich zu finden, der ein Miteinander von Einheimischen und Vertriebenen, aber auch von Ortspastoren und Ostpfarrern ermöglichte.

Bis 1946 waren in Schleswig-Holstein immer wieder Konflikte aufgetreten, die aus einem mangelnden Verständnis für die Flüchtlinge resultierten. Mit der Gründung der „Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen“ war ein Organ entstanden, das die Sache der Vertriebenen öffentlich vertrat, Probleme und Wünsche der einzelnen Gruppen aufzeigte, und damit den westlichen Landeskirchen Hilfen für den Umgang mit Flüchtlingen gab.

Im Februar 1947 wandte sich der Kirchendienst Ost an das Landeskirchenamt in Kiel und wies nochmals darauf hin, daß gesonderte Flüchtlingsgottesdienste keine Gefahr für das sonstige Gemeindeleben in sich bergen würden, denn

„. . . Die Gemeindeglieder aus dem Osten haben zum großen Teil evangelischen Kirchen der altpreußischen Union angehört, deren lutherische Grundhaltung im Osten sowohl geschichtlich wie tatsächlich unbestritten ist. Es wird also dem Bekenntnisstand der Aufnahmegemeinde keinen Abbruch tun, wenn die heimatliche Gottesdienstordnung in solchen Sondergottesdiensten für die Flüchtlinge gebraucht werden. . . .“<sup>130</sup>

In manchen Gemeinden stießen die Flüchtlinge von vornherein auf solche Ablehnung, so daß deren Gottesdienste von den Einheimischen gemieden wurden. Auch hier galt es, im täglichen Zusammenleben eine Basis zu schaffen.

„. . . Wir kennen die Schwächen unserer Gemeindeglieder aus dem Osten, auch die besonderen Gefahren, denen sie in ihrem Flüchtlingsdasein ausgesetzt sind und wollen gern helfen, daß sie auf keine abschüssige Bahn geraten, die sie äußerlich und innerlich

herunterkommen läßt. Aber wir bitten auch, die Aufnahmegemeinden immer wieder zu ermahnen, die *rechte Stellung zu den Flüchtlingen* einzunehmen. Menschen, die Heimat, Wohnung und ihren Besitz durch Gottes Gnade behalten haben, sind als Christen verpflichtet, sich derer besonders anzunehmen, die das alles durch den Krieg verloren haben. . . .<sup>131</sup>

Die Hilfskomitees versuchten, nicht als die unkritischen Fürsprecher für die Vertriebenen einzutreten, sie riefen zu einer Gegenseitigkeit auf, indem sie die Schwächen der Einheimischen genauso wie die der Vertriebenen erkannten und sie zu überwinden suchten.

Das Hilfskomitee der Ostpreußen legte im November 1947 allen westlichen Landeskirchen einen Fünf-Punkte-Katalog vor, in dem es eine Seelsorge durch besondere Flüchtlingspastoren sowie das aktive und passive Wahlrecht für Vertriebene forderte, er verlangte eine bevorzugte Einstellung von vertriebenen Laienhelfern und die Gleichberechtigung gegenüber den Einheimischen. Eine besondere Seelsorge nach der ostpreußischen Art sollte zumindest noch einige Zeit aufrechterhalten werden<sup>132</sup>.

Das Ziel solcher Forderungen war letztlich die gleichberechtigte Behandlung der Vertriebenen gegenüber den Einheimischen, obwohl zunächst ganz bewußt eine Sonderbehandlung in manchen Bereichen erstrebt wurde. So sollte die Betreuung durch eigene Pfarrer zunächst einer kirchlichen Entfremdung vorbeugen, und zusammen mit der Einstellung ostpreußischer Laienhelfer sollte eine Basis für ein gleichberechtigtes Nebeneinander geschaffen werden. Man wollte nicht versuchen, eine bestimmte ostdeutsche Landeskirche im Westen zu erhalten, sondern sie der neuen Landeskirche einordnen<sup>133</sup>.

Im Sommer 1947 bemühten sich die Baltendeutschen um die Einstellung eines baltendeutschen Pastors in Schleswig-Holstein.

„. . . Da die Landesstellenleitung mit der Berufung eines baltendeutschen Pastors in keiner Weise seine baltische Kirche wieder aufbauen möchte, sondern damit nur mithelfen will, einer kirchlichen Entwurzelung entgegenzuarbeiten und sie in der Gastkirche heimisch werden zu lassen, bitten wir um Anstellung eines solchen Pastors durch das Landeskirchenamt . . .“<sup>134</sup>

Das Schreiben macht deutlich, mit welchen Argumenten einem solchen Anliegen begegnet werden konnte. Man befürchtete anscheinend, daß die Vertriebenen ihre Landeskirche wieder aufbauen wollten, dem stand aber die Tatsache gegenüber, daß die Pastoren nicht vom Hilfskomitee, sondern von der westlichen Landeskirche beauftragt werden mußten. Das entkräftete diese Befürchtung. Trotzdem wurde das Anliegen der Baltendeutschen vom Landeskirchenamt abgelehnt.

Auch die Beauftragung eines bessarabischen Pastors lehnte das Landeskirchenamt Kiel ab, worauf das Hilfskomitee der Deutschen aus Bessarabien und Dobrudscha die Notwendigkeit eines eigenen Seelsorgers noch einmal betonte:

„. . . Die Bessarabiendeutschen waren in ihrer Heimat immer gute Kirchgänger. . . . Nicht in die Kirche gehen galt als Schande. Und es war nicht nur fromme Sitte, sondern der

Ausdruck eines lebendigen Glaubenslebens. . . . Wir glauben darum, durch eine regelmäßige Betreuung unsere Landsleute ihren Glauben zu erhalten und ihrer zuständigen Landeskirche zuführen zu können. . . . Den Standpunkt ihrer Kirchenleitung, daß eine Sonderbetreuung zu einer Versteifung der Fremdheit zwischen Flüchtlingen und Einheimischen oder gar zu einer kirchlichen Zersplitterung führen wird, können wir nicht teilen. . . . Unseres Erachtens geht es hier in erster Linie darum, die Menschen überhaupt ihrem ev.-luth. Glauben zu erhalten, denn nur dann werden sie eines Tages auch wieder den Weg in die Landeskirche finden, gelingt das nicht, dann werden sie auch der Kirche verloren sein . . .<sup>135</sup>

Gerade bei solchen Landsgruppen, die eine eigene ausgeprägte kirchliche Tradition besaßen, war die spezielle Betreuung vonnöten, denn der ihnen befremdlich erscheinende schleswig-holsteinische Gottesdienst mußte sie ganz aus der Kirche vertreiben.

Andererseits ist es aber auch leicht vorstellbar, daß die bessarabischen Gottesdienste bei den Schleswig-Holsteinern auf Unverständnis stoßen könnten. Dieses Unverständnis hätte man aber wohl leicht mit der Aufklärung der Bevölkerung in Verständnis wandeln können, wie es in der Landeskirche Württembergs mit Erfolg geschehen war:

„. . . Nach den bisherigen Erfahrungen hat die besondere kirchliche Zusammenfassung einzelner Flüchtlingsgruppen das Einleben der Flüchtlinge in ihre neuen Gemeinden keineswegs erschwert; sie trägt vielmehr dazu bei, daß den Flüchtlingen ihre neue Landeskirche mehr und mehr zur geistlichen Heimat wird und daß Brücken gegenseitigen Verstehens zwischen Alt- und Neubürgern geschlagen werden, weshalb auch die einheimischen Gemeindeglieder diese Art der Flüchtlingsbetreuung nicht als Abkapselung ihnen gegenüber empfinden, sondern dankbar begrüßen . . .“<sup>136</sup>

Jetzt setzte sich auch in der schleswig-holsteinischen Landeskirche ein Bewußtsein für diesen Dienst durch, und man genehmigte den Reisedienst eines bessarabischen Pastors, der vorwiegend vom Hilfswerk finanziert werden sollte. Ganz bewußt verwandte sich das Hilfskomitee aber dafür, daß dieser Dienst im Auftrag des Landeskirchenamtes Kiel durchgeführt wurde, damit bei den Flüchtlingen nicht der Eindruck entstehen könnte, daß der Ostpfarrer im Dienst der ehemaligen Landeskirche auftrete. Es sollte klar zu erkennen sein, daß sich die Landeskirche der Einheimischen und der Vertriebenen gleichermaßen annahm, nur aus dem Beispiel der Toleranz der Landeskirche konnte auch ein Miteinander unter den Gemeindegliedern entstehen.

Leider zeigen die Akten keine konkreten Beispiele für diesen ganz speziellen Flüchtlingsdienst, es kann aber wohl als gutes Zeichen gewertet werden, daß die zuvor dargestellten Fälle, in denen es zu Konflikten gekommen war, zeitlich auf die Jahre 1945 und 1946 zu begrenzen sind, danach kann man ein besseres Miteinander vermuten.

Die Währungsreform gefährdete 1948 manche neu entstandene Flüchtlingsseelsorge, auch die Beauftragung eines bessarabischen Pastors in Schleswig-Holstein mußte zurückgestellt werden<sup>137</sup>, obwohl gerade jetzt viele Vertriebene die besondere Zuwendung nötig hatten. Die Existenz der kleineren Hilfsko-

mites war in Frage gestellt. In Schleswig-Holstein gründete man aus dieser Not heraus eine Bürogemeinschaft der Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen, die eng mit dem Landessynodalausschuß für Flüchtlingsfragen zusammenarbeitete, dadurch konnte im finanziellen Bereich gespart und die Arbeit insgesamt besser koordiniert werden.

Man strebte an, daß jede Propstei der Landeskirche Schleswig-Holsteins einen Vertrauensmann für Flüchtlinge erhielt, der sich für die Überwindung der kirchlichen Nöte beim Propsten einsetzte. Der Vertrauensmann sollte möglichst ein Ostpastor sein.

Der Schwerpunkt der Arbeit lag insgesamt in der gottesdienstlichen Sammlung, die man auch immer dort abhalten wollte, wo Heimatvertriebene zusammenkamen<sup>138</sup>.

Wie wenig sich die einzelnen Vertriebenengruppen verstanden fühlten, zeigt die Notwendigkeit, 1949 ein Buch herauszugeben, das sich mit den einzelnen Gruppen und ihrem geschichtlich gewachsenen Bewußtsein auseinandersetzte. Herbert Krimm schuf mit dem „Antlitz der Vertriebenen“ ein Werk, das besonders den Pastoren eine Hilfe im Umgang mit den Vertriebenen sein sollte.

Bis dahin war aber, wie die Entwicklung in der Landeskirche Schleswig-Holsteins zeigte, schon ein Bewußtsein in den Gemeinden geschaffen worden, das erst den Wunsch entstehen ließ, sich mit der Eigenart der neuen Nachbarn auseinanderzusetzen. Jetzt erst konnte es zum fruchtbaren Austausch zwischen Ortsgeistlichem und Ostpfarrer, zwischen schleswig-holsteinischer Gemeinde und Vertriebenen kommen.

#### IV. DIE WEITERVERMITTLUNG DER OSTPFARRER IN ANDERE LANDESKIRCHEN

Die Landeskirche Schleswig-Holsteins hatte sich bemüht, möglichst viele der Ostpfarrer endgültig in den Dienst der Landeskirche zu übernehmen. 1947 mußte man jedoch die Zahl der Übernahmen auf 90 begrenzen, trotzdem fühlte sich die Landeskirche auch jenen gegenüber verantwortlich, die auf Dauer nicht in Schleswig-Holstein bleiben konnten. Sie versuchte diejenigen Ostpfarrer, die sie nicht selbst übernehmen konnte, in andere Landeskirchen zu vermitteln.

## IV.1. Die Vermittlung der Ostpfarrer in die russisch besetzte Zone

### IV.1.1. Pfarrermangel in der russisch besetzten Zone

Schon in der Kirchenkonferenz in Treysa vom 27. August bis zum 1. September 1945 hatte das Problem der Ostpfarrerversorgung eine vorrangige Aufgabe dargestellt. Man konzentrierte sich damals noch vorwiegend auf die Nothilfe und die Versorgung im Westen, versprach aber denjenigen Hilfe,

„... die es wagen wollen, zu ihren Gemeinden im Osten zurückzukehren.“ Denn „... wir dürfen die evangelischen Christen, die im östlichen Raum zurückgeblieben sind, nicht allein lassen. Sie brauchen heute mehr denn je ihren Pfarrer. Wir werden versuchen, denen, die dazu bereit und freudig sind, den Weg zurück zu ermöglichen. Wir sind das auch den Brüdern schuldig, die dort geblieben sind und auf nahezu verlorenem Posten ihres Trostamtes walten. Es sind aber derer viel zu wenige und wir brauchen Eure Hilfe. Wer freiwillig dazu bereit ist, möge uns das mitteilen. Für die Familien, die zunächst hierbleiben müssen, werden wir sorgen.“<sup>1</sup>

Noch war es nicht das drängende Problem das hinter diesen Worten stand, sondern vielmehr das christliche Gewissen, das zur gegenseitigen Hilfe aufrief. Die Aufgabe des Pfarrers als Seelsorger stand im Vordergrund, nicht seine sichere Versorgung.

Es ist zu bezweifeln, daß schon 1945 ein Bewußtsein für das sich anbahnende Problem des Pfarrermangels in den Landeskirchen der östlichen Besatzungszone entwickelt war. Vielmehr glaubte man, alle Ostpfarrer in den westlichen Landeskirchen mitbringen zu können<sup>2</sup>.

Erst das Jahr 1946 offenbarte die neue Problematik, so stellte man auf der Tagung der Kirchen der britischen Zone am 19. 3. 1946 in Bethel fest, „daß die Kirchen der russisch besetzten Zone ihre Pfarrer zurückfordern ...“<sup>3</sup>. Ein Lösungsvorschlag zeichnete sich schon ab, indem man darauf hinwies, daß ... vor der Beschäftigung eines Ostpfarrers ... in jedem Fall bei seiner Heimatkirche angefragt werden ...<sup>4</sup> mußte.

Die EKD bemühte sich, Richtlinien, die die Versorgung der Ostpfarrer regeln sollten, zu entwerfen, dazu mußte zunächst der Begriff „Ostpfarrer“ näher bestimmt werden. In einem Entwurf, der den Landeskirchen am 25. März 1946 zugeht, heißt es dazu:

- „a) alle Pfarrer ... in den jetzt von den Polen besetzten Gebieten der Ev. Kirche der APU, einschließlich der kirchenrechtlich zur Ev. Kirche der APU gehörigen Kirchen im polnischen Staatsgebiet mit den Grenzen vom 1. September 1939; außerdem alle Pfarrer der Deutschen Evangelischen Kirche im Sudetenland und in Böhmen und Mähren.
- b) alle Pfarrer ... der in der russischen Besatzungszone liegenden Landeskirchen.“<sup>5</sup>

Bemerkenswert ist, daß in diesem Entwurf noch die Pastoren der russisch besetzten Zone zu den Ostpfarrern zählten, und damit die besondere Fürsorge

genossen, die den Ostpastoren zukam, obwohl es ihnen durchaus möglich war, in ihre heimatliche Landeskirche zurückzukehren. Zur selben Zeit wandten sich Landeskirchen der russisch besetzten Zone an westliche Landeskirchen mit der Bitte, ihnen Pastoren zurückzuschicken<sup>6</sup>, und Pastor Martin F.<sup>7</sup> von der kirchlichen Hochschule Berlin nannte den Pfarrermangel im Osten in einem Brief an Prof. Rendtorff in Kiel eine „kirchenhistorische Schande“<sup>8</sup>, verbunden mit der Aufforderung:

„Schicken Sie, was nur kriechen kann, wenn es nur glaubt!“<sup>9</sup>

Die EKD mußte auf solche Hilferufe eingehen, stand im Westen die Versorgung der zahlreich hinzugekommenen Pfarrer im Vordergrund, war im Osten die geistliche Versorgung der Gemeinden stark bedroht.

Eine erste Konsequenz war die Änderung der Begriffsbestimmung „Ostpfarrer“. In der endgültigen Fassung der „Verordnung des Rates der EKD vom 21. Juni 1946, betr. Versorgung und Verwendung von Ostpfarrern“ lautete sie:

„Unter die Bezeichnung ‚Ostpfarrer‘ fallen alle Pfarrer aus dem Gebiet der ehemaligen DEK östlich der Oder-Neiße-Linie einschließlich der Ev. Kirche des Warthelands und des Sudetenlandes.

Als ‚Ostpfarrer‘ gelten auch diejenigen Pfarrer, die jetzt östlich der Linie Oder-Neiße tätig sind und vorher in einer anderen Landeskirche beschäftigt waren.

Unter die Bezeichnung ‚Ostpfarrer‘ fallen die Pfarrer nicht, die einer Kirchenleitung im Gebiet der russischen Besatzungszone westlich der Linie Oder-Neiße unterstanden.“<sup>10</sup>

Damit fielen die Pastoren aus den Gebieten der russisch besetzten Zone aus der Sonderbehandlung, wie sie den Ostpfarrern zuteil wurde, heraus. Trotzdem blieb der Pfarrermangel in der russisch besetzten Zone bestehen, anstatt daß die Pastoren in ihre alte Heimat zurückkehrten, galt es, gegen eine weitere Abwanderung in die westlichen Zonen vorzugehen. Hierzu teilte die EKD am 4. 11. 1947 allen Kirchenleitungen mit,

„... daß die westlichen Landeskirchen nicht nur vor der endgültigen Übernahme und festen Anstellung eines aus einer Pfarrstelle des jetzigen Bereichs der östlichen Landes- und Provinzialkirchen stammenden oder in ihrem Bereich beschäftigt gewesenem Geistlichen, sondern auch vor der Erteilung eines Beschäftigungsauftrages an einen solchen Geistlichen die Zustimmung der zuständigen östlichen Landes- und Provinzialkirchenleitung einholen ...“<sup>11</sup>

Es sollte gewährleistet werden, daß Pastoren, die offiziell noch eine Gemeinde im russisch besetzten Gebiet hatten, dorthin zurückkehren sollten. Einerseits wäre damit im Westen eine Stelle für einen Ostpfarrer, dem es nicht möglich war, in seine Gemeinde zurückzugehen, frei geworden, und andererseits hätten die östlichen Landeskirchen ihre angestammten Pfarrer, die mit Land, Leuten, den kirchlichen Traditionen und Sitten vertraut waren, wieder einsetzen können. Der Weg in die russische Zone war aber nicht nur für die dort ehemals beheimateten Pastoren frei, er stand auch den Ostpfarrern offen. So bat die EKD im selben Brief die Landeskirchenleitungen,

„... ausgesiedelte Geistliche aus den Gebieten östlich der Oder und Neiße anlässlich ihrer etwaigen Meldung bei der Kirchenleitung ihres neuen Wohnortes darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich in erster Linie für den Dienst in einer der östlichen Landes- und Provinzialkirchen zur Verfügung stellen möchten...“<sup>12</sup>

Bestand teilweise in den westlichen Gebieten, wie z. B. in Schleswig-Holstein, nach dem Krieg ein hoher Bedarf an Geistlichen, einmal, weil auch hier der Krieg seine Lücken hinterlassen hatten, und zum anderen, weil die Bevölkerung, die durch die Flüchtlinge noch angewachsen war, die seelsorgerliche Betreuung jetzt besonders benötigte, so hatten auch die östlichen Landeskirchen vakante Stellen zu besetzen. Was bot sich da mehr an, als wenn ein Pfarrer aus dem östlichen Teil Pommerns, der seine Gemeinde verlassen mußte und mit einem Flüchtlingstreck in ein Lager nach Schleswig-Holstein gelangte, sich sobald wie möglich um eine Gemeinde im westlichen Teil Pommerns bemühte. Die westlichen Kirchenleitungen waren in diesem Falle angewiesen, solchen Pfarrern in besonderer Weise „mit Rat und Tat zur Seite zu stehen“<sup>13</sup>.

Zudem wurden die Kirchenleitungen aufgefordert, den Landes- und Provinzialkirchen der Ostzone

„...Zahl und Namen, der von ihnen beschäftigten und in ihrem Bereich wohnhaften Ostpfarrer auf dem laufenden zu halten, damit über die Frage der Rückberufung solcher Geistlicher unmittelbare Verhandlungen zwischen den beteiligten Kirchenleitungen im jeweiligen Einzelfalle stattfinden können...“<sup>14</sup>

Die EKD mußte dafür sorgen, daß die einzelnen Landeskirchen im Gespräch blieben. Ihre vornehmste Aufgabe sah die Kirche darin,

„... für den Lauf des Wortes Gottes in den Gemeinden Sorge zu tragen und deswegen auf eine ausreichende Versorgung der Gemeinden mit Wort und Sakrament bedacht zu sein, ...“

Deshalb „... wird sie die Pfarrer, die durch den Krieg und seine Folgen ihr bisheriges Pfarramt verloren haben, an einer anderer Stelle nach Möglichkeit wieder in diesen Dienst einsetzen...“<sup>15</sup>

Von dieser Aufgabe leitete die EKD ab, daß besonders der gegenwärtig große Pfarrermangel in der Ostzone es erfordere,

„... daß die vertriebenen Ostpfarrer die Aufnahme ihres Dienstes vorzugsweise in einer dieser Kirchen anstreben und daß nur in den Fällen, in denen unüberwindliche Schwierigkeiten vorhanden sind oder in denen der endgültige Übergang in eine andere Landeskirche erfolgt ist, von diesem kirchlich gebotenen Grundsatz abgesehen wird...“<sup>16</sup>

Die Situation in der Ostzone hat sich, auch hervorgerufen durch die im Sommer des Jahres durchgeführte Währungsreform zugespitzt, so daß die EKD diese Grundsätze ihrer Arbeit im September 1948 als Richtlinien veröffentlichen ließ.

Ein erfolgreicher Personalausgleich scheint bis zum Zerfall der Besatzungszonen und dem Aufbau der zwei deutschen Staaten nicht geschaffen worden sein, denn noch 1950 stellte die EKD in einem Schreiben fest,

„... daß bis auf ganz vereinzelte Fälle bisher keine tatsächlichen Meldungen für den Dienst in der Ostzone vorliegen ...“<sup>17</sup>

Weiter heißt es:

„... Während der letzten Tagung der Synode der EKD in Berlin-Weißensee ist wiederholt von den Synodalen der Kirchen der Ostzone zum Ausdruck gebracht worden, daß sie zwar sehr dankbar für jede materielle und finanzielle Unterstützung seien, daß sie aber die entscheidende Hilfe in der Entsendung von einsatzfähigen Pfarrern sehen würden. Die Kirchen der Ostzone haben für den pfarramtlichen Dienst Menschen aus dem Westen nötig, die die schweren, aber zugleich verheißungsvollen Aufgaben dort mit frischen Kräften aufgreifen ...“<sup>18</sup>

*IV.1.2. Maßnahmen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Weitervermittlung von Ostpfarrern*

**IV.1.2.1 Pastoren der russisch besetzten Zone in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins**

Unter den Pastoren, die aufgrund der Kriegseinflüsse besonders 1945 und 1946 nach Schleswig-Holstein gekommen waren, befand sich auch eine Vielzahl von Pfarrern aus den Gebieten der russisch besetzten Zone.

Von den 123 ausgewerteten Fragebögen sind 57 von Pastoren aus jenen Gebieten ausgefüllt worden; das ist immerhin fast die Hälfte aller ausgewerteten Bewerbungsbögen. Von diesen 57 Pastoren stammten 29 aus der Landeskirche Berlin-Brandenburgs, 15 aus der mecklenburgischen Landeskirche, sieben aus den westlichen Teilen der Landeskirche Pommerns, vier aus der sächsischen und zwei aus der thüringischen Landeskirche.

Allein 41 dieser Pastoren waren als Soldaten in die Westzone gelangt, zehn waren auf Weisung einer Behörde gegangen und nur fünf waren geflüchtet (vgl. Tab. 7).

*Tab. 7: Umstände des Fortgangs aus der östl. Heimatkirche (Auswertung der Fragebögen)*

aus	Berlin- Brandenburg	Mecklen- burg	Pommern	Thüringen	Sachsen	insges.
als Soldat	17	12	6	2	4	41
auf Weisung	10	—	—	—	—	10
Flucht	2	3	—	—	—	5
Sonstiges	—	—	1	—	—	1

Tab. 8: Antworten auf die Frage:  
 „Sind Sie bereit nach dem Osten zurückzugehen?“  
 (Auswertung der Fragebögen)

	Pastoren aus:					
	Berlin- Brandenbg.	Mecklen- burg	Pommern	Sachsen	Thüringen	
ja	9	3	2	1	—	} 30
ja, wenn ...	9	2	2	2	—	
vorläufig nicht	2	3	1	1	—	
nein, weil ...	2	1	1	—	—	} 22
nein	5	3	1	—	—	
nicht möglich	1	1	—	—	—	
ohne Antwort	1	2	—	—	2	} 5

Zu dem Zeitpunkt als die Fragebögen von den einzelnen Pastoren ausgefüllt wurden,<sup>19</sup> waren die meisten von ihnen bereit, in die Ostzone zurückzukehren (vgl. Tab. 8).

Auf die Frage „Sind Sie bereit, nach dem Osten zurückzukehren?“ antworteten 15 Pfarrer mit einem uneingeschränkten „Ja“ und ebenso viele mit einem „Ja, wenn ...“, wobei dann hinzugefügt wurde: „Wenn sich Arbeitsmöglichkeiten bieten“<sup>20</sup> oder: „Wenn die Möglichkeit besteht, auf legalem Weg zurückzugelangen!“<sup>21</sup> Dem gegenüber stehen neun uneingeschränkte „Nein“-Antworten und vier „Nein“-Antworten mit Begründungen wie „Bei den jetzigen Verhältnissen dort nicht!“<sup>22</sup>. Sieben Pastoren sagten nur: „Vorläufig nicht“, ohne nähere Begründungen zu nennen<sup>23</sup>. Auf fünf Fragebögen wurde auf die Frage keine Antwort gegeben, und zwei Pastoren gaben an, daß eine Rückkehr für sie unmöglich sei; der eine Pfarrer von ihnen hatte seinen Amtssitz östlich der Oder gehabt<sup>24</sup>, während der andere Pfarrer in einer Strafanstalt tätig gewesen war, die von den Russen geöffnet worden war<sup>25</sup>, so daß er damit rechnete, in der russisch besetzten Zone keinen neuen Auftrag zu erhalten.

Faßt man die „Nein“-Antworten mit den Antworten „Vorläufig nicht“ und „Rückkehr unmöglich“ zusammen, erhält man insgesamt 22 negative Aussagen, die den 30 positiven Aussagen gegenüberstehen, es ist also durchaus ein gewisser Rückkehrwille aus den Fragebögen abzulesen!

#### IV.1.2.2. Freiwilliges Rückkehren in die russisch besetzte Zone im Herbst 1945

Die Auswertung der Fragebögen zeigt, daß sich in der schleswig-holsteinischen Landeskirche eine Vielzahl von Pastoren befand, die ursprünglich in Landeskirchen der russisch besetzten Zone beheimatet waren.

Allerdings fielen auch diese Pastoren bis zum Sommer 1946 offiziell unter die Bezeichnung Ostpfarrer<sup>26</sup>, was bedeutete, daß auch auf sie die Richtlinien für Ostpfarrer Anwendung fanden!

Die Vorläufige Kirchenleitung der Landeskirche Schleswig-Holsteins hatte schon im September 1945 selbständig „Richtlinien über die Verwendung von Flüchtlingsgeistlichen im landeskirchlichen Dienst“ erlassen, hier findet man unter Ziffer 7) eine Einschränkung des Begriffes, wenn dort steht:

„Auswärtige Geistliche aus Gebieten, die voraussichtlich nur vorübergehend besetzt sein werden, haben zurückzustehen hinter solchen, die aus voraussichtlich dauernd verlorenen Gebieten stammen.“<sup>27</sup>

Die Absicht der Landeskirche wird deutlich, wenn es weiter heißt:

„... Sie müssen darauf hingewiesen werden, daß sie sich um eine Rückkehr in ihr Heimatgebiet zu bemühen haben. Ist diese Rückkehr zurzeit untunlich, sollen sie nur in völlig unverbindlicher Weise eingesetzt werden, gegebenenfalls ist nur eine Unterstützung zu zahlen.

Geistliche aus voraussichtlich dauernd verlorenen Gebieten genießen den Vorrang bei der Eingliederung in die landeskirchliche Arbeit...“<sup>28</sup>

Auch hier, wie bei der Erklärung der EKD in Treysa, ist noch keine Sensibilisierung der Landeskirche für das Problem des Pfarrermangels in den östlichen Landeskirchen eingetreten, sondern hinter diesen Worten steht die Aufgabe der Landeskirche, einen Überschuß von Pastoren unterbringen zu müssen. Um diese Aufgabe zu lösen, mußten Auswahlkriterien geschaffen werden, die eine Rangfolge innerhalb der hinzugekommenen Pastoren festlegte, es bot sich an, diejenigen Pfarrer, die voraussichtlich in ihre alte Landeskirche zurückgehen konnten und diejenigen, denen diese Möglichkeit nicht offenstand, zu trennen. Trotzdem lag es vorrangig im Interesse der Landeskirche, selbst möglichst gute Seelsorger in der Landeskirche zu behalten, wie aus den weiteren Sätzen der Richtlinien zum Ausdruck gebracht wird:

„... Besonders wertvolle Kräfte sollen nicht deshalb grundsätzlich ausgeschlossen sein, weil sie aus nur vorübergehend besetzten Gebieten stammen...“<sup>29</sup>

Diese Grundsätze, die zunächst noch des Rückhaltes durch die Bestimmungen der EKD entbehrten, aber auch der neu entstandene Begriff des „Ostpfarrers“ führten anfangs in einzelnen Synodalausschüssen zu Unsicherheiten. So bat der Synodalausschuß von Hamburg-Altona am 1. 11. 1945 um Auskunft darüber,

„... ob die aus dem Gebiet westlich der Oder zu uns gekommenen Pastoren wieder in ihre alten Gebiete zurückkehren sollen...“<sup>30</sup>

Sie bemerken weiter dazu:

„... Da sich die Herren in der Propstei zum Teil schon das Vertrauen der Gemeinde erworben haben, auch hier benötigt werden, bittet der Synodalausschuß dieser Frage min-

destens nicht vor Ostern näher zu treten, ganz abgesehen davon, daß die Umzugsschwierigkeiten in der jetzigen Jahreszeit wohl kaum zu überwinden sein werden . . .<sup>31</sup>

Von einem Pastorenmangel in den östlichen Landeskirchen ist hier noch nicht die Rede, sondern man war bemüht, den eigenen Mangel an Pastoren, mit neuen guten Kräften zu beheben, die Ostpastoren boten dafür eine große Auswahl an.

Auf der anderen Seite kann man bei einigen Pastoren aus Landeskirchen der russisch besetzten Zone bis zum Ende des Jahres 1945 eine Tendenz feststellen, die Rückkehr in die Heimatgemeinde als Selbstverständlichkeit anzusehen.

Pastor K.<sup>32</sup> betont in seiner Bewerbung vom 28. 6. 1945:

„. . . Meine Pfarrstelle liegt in dem vom Russen besetzten Gebiet. Da ich während meines Studiums an der Uni Kiel in den Jahren 1933/34 Land und Leute hier kennengelernt habe, liegt mir sehr daran, bis zu meiner Rückkehr nach dem Osten in der Landeskirche Schleswig-Holsteins arbeiten zu dürfen. Ich bin mir von vornherein darüber klar, daß eine feste Anstellung für mich nicht in Frage kommt, sondern daß es sich nur um eine Beschäftigung auf Widerruf handeln kann . . .“<sup>33</sup>

Pastor N.<sup>34</sup> teilte in seiner Bewerbung dem Landeskirchenamt mit:

„. . . Wie ich durch meine Frau hörte, die geflüchtet ist nach Kl. Bünzow, Kreis Greifswald (Vorpommern) zu Familie G., ist eine Abteilung des Pommerschen Konsistoriums in Greifswald. Dorthin habe ich mich nun unter Beifügung meines Lebenslaufs gewandt mit der Bitte, die ich auch obiger Dienststelle gegenüber mir erlaube, mir mitteilen zu lassen, wann und in welche pommersche Pfarrstelle ich zurückkehren oder ob ich mich einer anderen Kirchenleitung – der Lage entsprechend – zur Verfügung stellen soll . . .“<sup>35</sup>

Pastor N. hat selbständig die Initiative ergriffen und sich, sobald er etwas über den Verbleib der pommerschen Kirchenleitung erfahren hatte, bei dieser beworben.

Die meisten Pfarrer, die sich im Landeskirchenamt bewarben, erhielten Beschäftigungsaufträge, damit sie bis zur endgültigen Klärung ihrer Lage eine sinnvolle Betätigung hatten, die sie auch finanziell versorgte. Auf diese Weise hat auch der mecklenburgische Pastor H.<sup>36</sup> einen Auftrag für Wellingbüttel erhalten. Über ihn berichtete ein Dr. Cl.<sup>37</sup> am 5. 10. 1945 an das Landeskirchenamt:

„. . . Pastor H. ist nun offenbar in einen Konflikt geraten, mit dem er nicht mehr fertig geworden ist. Auf der einen Seite hat er den Auftrag für Wellingbüttel angenommen und die Arbeit mit Freude angefaßt. Auf der anderen Seite hat sich in ihm die Überzeugung mehr und mehr gekräftigt, er hätte seine mecklenburgische Gemeinde nicht verlassen dürfen.

Während es sich bei den im englischen Gebiet befindlichen Geistlichen regelmäßig darum handelt, daß diese mit ihrer ganzen Gemeinde gegangen sind<sup>38</sup>, hat Pastor H. . . . seine ganze Gemeinde in Sülsdorf gelassen und ist mit seiner Familie gegangen. Dieses ist deshalb etwas zu schroff gesagt, weil Pastor H. meines Wissens Erholungsurlaub hatte und sich deshalb bei seiner Familie im englischen Gebiet befand, als die Besetzung Westmecklenburgs durch die Russen erfolgte . . .“<sup>39</sup>

Der hier geschilderte Fall zeigt noch einmal, daß der Einmarsch der Russen für viele Pastoren überraschend gekommen sein mußte, denn auch an anderer Stelle erklären Pastoren, daß sie ihre Gemeinde nur kurz verlassen hätten und dann nicht mehr zurückkehren konnten.

In anderer Hinsicht ist der Fall aber interessanter: Pastor H. ist einer der ganz wenigen Pastoren, der in wirkliche Gewissensnot geraten war angesichts der Tatsache, daß er sich mit seiner Familie in der britischen Zone aufhielt, während sich seine gesamte Gemeinde ohne seelsorgerliche Betreuung in der russischen Zone befand. An keiner anderen Stelle in den Quellen wird in diesem Maße auf einen solchen Vorgang hingewiesen. Die Schreibweise des Dr. Cl., der den Fall darlegt, entbehrt zudem jeglichen Pathos, so daß man auch nicht von Übertreibungen sprechen kann, außerdem zieht Pastor H. die Konsequenzen aus seinem Gewissenskonflikt, wie der weitere Text zeigt:

„... Jedenfalls hat Pastor H., nachdem er in der letzten Zeit sehr hin und her gerissen war, sich entschlossen, nach Schwerin zum Oberkirchenrat zu gehen, die Sachlage zu klären und gegebenenfalls um seine Belassung in Sülsdorf . . . zu bitten . . . Aus einer Unterhaltung mit Frau Pastor H. ersehe ich aber, daß Pastor H. die Absicht, nach Wellingbüttel zurückzukehren, bei seinem Übertritt ins russisch besetzte Gebiet nicht mehr gehabt hat. Ich bitte Sie sehr ergebenst, davon Kenntnis nehmen zu wollen, daß die Beauftragung des Pastors H. mit Wellingbüttel durch seinen stillschweigenden Fortgang erledigt ist . . .“<sup>40</sup>

Pastor H. konnte anscheinend ohne weitere Schwierigkeiten in seine alte Gemeinde in Mecklenburg gelangen, die Tatsache, daß er seinen Fortgang dem Landeskirchenamt nicht persönlich mitgeteilt hat, spricht dafür, daß er sehr schnell handeln wollte, ohne erst in einen langwierigen Schriftverkehr mit dem Landeskirchenamt oder der Militärregierung zu treten.

Pastor Sch.<sup>41</sup> aus Angermünde, der seit dem 13. 11. 1945 mit einem Auftrag auf Fehmarn versehen war, beantragte am 9. 3. 1946 bei der Militärregierung einen Interzonenpaß und benachrichtigte das Landeskirchenamt einen Tag später davon, daß er die Absicht habe, nach Angermünde zu fahren, um mit seinem Superintendenten Rücksprache zu halten.

Über einen Monat später fragte die Militärregierung beim Landeskirchenamt in Kiel an, welcher Art die Besprechung sei, wann sie stattfinden und in welcher Eigenschaft Pastor Sch. an ihr teilnehme. Nach der Beantwortung dieser Fragen konnte das Landeskirchenamt nochmals über vier Wochen später Pastor Sch. den Interzonenpaß zusenden.

Am 11. 11. 1946 teilte der zuständige Propst dem Landeskirchenamt mit, daß Pastor Sch. abgereist sei und

„... Wenn die Möglichkeit eines Bleibens dort bestehen würde, wollte er mir umgehend Nachricht geben, andernfalls würde er nach Landkirchen zurückkehren. Bis zum heutigen Tag ist weder eine Nachricht von ihm eingegangen, noch ist Pastor Sch. zurückgekehrt . . .“<sup>42</sup>

Da auch in den Akten kein weiterer Vermerk über Pastor Sch. zu finden ist, darf man wohl annehmen, daß er in Angermünde, wo seine Familie noch wohnte, geblieben ist.

Die geschilderten Fälle bieten Beispiele dafür, daß es einigen Pastoren gelungen ist, in die russische Zone zu ihren Gemeinden zu gelangen, wenn sie sich dafür einsetzten.

Pastor H.<sup>43</sup> aus Sachsen beschrieb die Gefahren des Grenzübertritts. In einem Brief schrieb er, daß er die Reise versucht habe

„... und sie ist auch Gott sei Dank geglückt. Nicht immer geht es glatt. Der Amtsbruder, der mich hier vertreten sollte... war in der Westzone vertretungsweise gewesen, wollte hierher zurück und ging, obwohl er alle Papiere hatte, auch schwarz über die Grenze, um schneller hier zu sein, wurde dabei verwundet und verblutete...“<sup>44</sup>

Der beschriebene Vorfall mag ein Einzelfall sein, vor allem aber handelt es sich um einen illegalen Grenzübertritt, der leicht hätte vermieden werden können.

Die Landeskirche Schleswig-Holsteins verlangte von keinem Pastor in einem Akt der Selbstaufopferung die Grenze zur russisch besetzten Zone zu überschreiten, man war sich aber bewußt, daß „der Übertritt über die Grenze... mit den geordneten Flüchtlingstransporten oder auch unter Vorlegung einer Bescheinigung je nach den Umständen zu erreichen“<sup>45</sup> war. Deshalb war es nicht unbedingt notwendig, vor einer Rückkehr zu resignieren, wie es in manchen Briefen anklingt.

Pastor I.<sup>46</sup> schrieb am 26. 9. 1945:

„... Am 9. 8. 1945 (aus der Gefangenschaft, E. W.) entlassen, fehlt eben die Möglichkeit und Aussicht, zu meiner Familie – Frau und 4 Kinder – zurückzukehren, die im Erzgebirge zurückgeblieben, noch auch mich nach der vom Ev. Oberkirchenrat am 23. 3. 45 in Aussicht gestellten Arbeit in der Gemeinde Wienau/Thüring. Wald umzusehen...“<sup>47</sup>

Es gab Pastoren, die eine Rückkehr in ihre Gemeinde strikt ablehnten.

Pastor S.<sup>48</sup> begründete dieses in einem Brief folgendermaßen:

- „... 1. Ich habe schon im April des Jahres meine Entlassung aus dem Dienst der mecklenburgischen Landeskirche erbeten, in der ich keine Pfarre hatte...  
 2. Mein Entschluß, in den Dienst der schleswig-holsteinischen Landeskirche überzutreten, ist während des Krieges unter dem Einfluß meiner Frau, die alte Hamburgerin ist, entstanden.  
 3. Ich bin nicht „Flüchtling“, sondern „Rückkehrer“ (die bei Behörden übliche Bezeichnung für Soldaten, welche aus dem Kriege zu ihrer Familie zurückkehren),  
 4. Ich glaube, durch Anlage und wissenschaftliche und praktische Vorbildung für die Übernahme des Pfarramts Wellingbüttel erforderliche Eignung zu besitzen...“<sup>49</sup>

Der Fall Pastor S. ist insofern eine Ausnahme, da sich S. schon während des Krieges entschlossen hatte, in die schleswig-holsteinische Landeskirche überzuwechseln, auch sind die weiteren Gründe, die er nennt, wie wir noch sehen werden, nicht exemplarisch. Pastor S. steht hier aber stellvertretend für diejeni-

gen Pastoren, die auch im Fragebogen eine Rückkehr in die alte Landeskirche strikt ablehnten.

#### IV.1.2.3. Maßnahmen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bis zur Währungsreform

Im Februar 1946 sandte das Landeskirchenamt Kiel allen Synodalausschüssen eine Abschrift des mecklenburgischen Oberkirchenrates in Schwerin zu, in dem es heißt:

„... Wie der Oberkirchenrat aus mehreren Mitteilungen entnimmt, befinden sich innerhalb Schleswig-Holsteins noch mehrere Geistliche, die der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs angehören und hier im Dienst stehen. Der Oberkirchenrat wäre dafür dankbar, wenn das Landeskirchenamt darauf hinweisen möchte, daß diese Pastoren sobald als irgend möglich in ihre Heimat zurückkehren können...“<sup>50</sup>

In dieser Schrift wird noch nicht von einem akuten Pfarrermangel gesprochen, ebensowenig ist ihr ein drängender Ton zu entnehmen, vielmehr scheinen die Verfasser davon auszugehen, daß es für die mecklenburgischen Pastoren eine Selbstverständlichkeit sein wird, in ihre Heimat zurückzukehren, sobald sie einen Hinweis von ihrer Landeskirche erhalten, der ihnen den Weg weist<sup>51</sup>.

Der Aufruf der mecklenburgischen Landeskirche unterstützte die Richtlinien der Landeskirche Schleswig-Holsteins vom September 1945<sup>52</sup> und verstärkte sie, so daß der am 11. 3. 1946 aus der Gefangenschaft entlassene mecklenburgische Pastor D.<sup>53</sup> keinen Dienstauftrag in Schleswig-Holstein erhielt. In der Begründung erklärte das Landeskirchenamt:

„... es bestehen die beiden Richtlinien, daß der Mecklenburgische Oberkirchenrat das Landeskirchenamt gebeten hat, die Mecklenburger Pastoren auf eine baldige Rückkehr hinzuweisen... und daß wir selbst beschlossen haben, Geistlichen aus Gebieten westlich der Oder-Neiße-Linie die Rückkehr nahezu legen. Es besteht... kein Anlaß, im Falle D. von diesen Richtlinien abzuweichen...“<sup>54</sup>

Das Landeskirchenamt nahm die Aufforderung der mecklenburgischen Landeskirche sehr ernst. Mit Hilfe der einzelnen Synodalausschüsse sollte der Aufruf an die betreffenden Pastoren, die sich in Schleswig-Holstein aufhielten, gelangen.

Die angesprochenen Pastoren reagierten aber mit Ablehnung auf den Ruf. Pastor H.<sup>55</sup> nannte dem Landeskirchenamt seine Gründe, die eine Rückkehr nach Mecklenburg für ihn unmöglich machten:

„... Theoretisch und grundsätzlich liegen keinerlei Hinderungsgründe vor, aber die Praxis sieht eben anders aus...

1. Auf meiner Pfarre sitzen augenblicklich zwei Flüchtlingspastoren...
2. Meine Möbel sind sämtlichst beschlagnahmt...

3. Meine Frau hat nun einige Sachen gerettet, so daß wir im Falle einer Rückkehr nochmals unsere Habe teilen müßten, denn wir bekommen nicht die Hälfte mit. Wir ständen also vor einem völligen Nichts, genau davon abgesehen, ob man uns unangetastet ließe, da ich meine Frau zur Flucht veranlaßt habe . . .

4. Schließlich wollen wir auch deshalb hierbleiben, weil wir in unserer Rettung Gottes wunderbaren Weg zu sehen glauben . . .<sup>56</sup>

Ähnliche und noch weitere Begründungen zur Ablehnung der Rückkehr nannte auch Pastor K.<sup>57</sup>, der im April 1945 seine mecklenburgische Gemeinde Kittendorf verlassen hatte. Er schrieb in einer Stellungnahme zum Brief der Landeskirche Mecklenburgs am 24. 10. 1946 dem Synodalausschuß Stormarn:

„ . . . 1. Der Gesundheitszustand meiner Frau und 3 meiner Kinder ist infolge sehr schwerer Erkrankung . . . derart, daß eine Rückkehr in eine Zone, die hinsichtlich ihrer ärztlichen Versorgung und der Möglichkeit zur Gesundung mehr als primitiv ist, unverantwortlich ist . . .“<sup>58</sup>

Pastor K. hatte zum damaligen Zeitpunkt vier Kinder im Alter von eins bis sieben Jahren, die in Folge an Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mittelohrentzündung und Tbc erkrankt waren, seine Frau war herzleidend.

Nachdem auch Pastor K. als zweites das Fehlen von Mobiliar und Hausrat in der russisch besetzten Zone nannte, stellte er fest:

„ . . . Eine Trennung von meiner Familie käme für mich nur in Frage, wenn meine Familie ernährungsmäßig und finanziell in der britischen Zone gewisse Sicherung hätte . . .“<sup>59</sup>

Ein Problem, das sicherlich hätte gelöst werden können, hieß es doch schon in der Erklärung von Treysa 1945, daß man sich um die verbleibende Familie kümmern wolle<sup>60</sup>. Als vierten Grund nannte Pastor K.:

„ . . . Nach Empfang des Schreibens vom Synodalausschuß erneut von unseren Eltern und Freunden sowie von jetzt aus meiner alten Gemeinde hier angekommenen Gemeindegliedern (Bauern und Arbeiter) eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß ich in meine alte Gemeinde nicht zurück kann, meine Zugehörigkeit zum Offizierstand und zu vaterländischen Verbänden in der Zeit vor 1933 verbieten das . . .“<sup>61</sup>

Die Begründung, man sei durch seine militärische Laufbahn unter den Nationalsozialisten in der sowjetischen Besatzungszone gefährdet, taucht in vielen Briefen wieder auf<sup>62</sup>.

Bemerkenswert ist, daß sich das Landeskirchenamt aufgrund dieser Antwort von Pastor K. direkt an die Landeskirche Mecklenburgs wandte und anfragte, ob 1. die Gemeinde von Pastor K. noch vakant sei, 2. wie viele Gemeindeglieder nach 1945 geflohen und nicht zurückgekehrt seien, 3. ob die Rückkehr wegen Mangel an Hausrat unmöglich sei und ob politische Verfolgung drohe, und 4. ob Pastor K. Mitglied der BK gewesen sei.

Ende November 1946 antwortete die Mecklenburgische Landeskirche auf die Fragen; demnach war die Pfarrstelle Pastor K.' zur Zeit widerruflich besetzt, aus der Gemeinde waren nur wenige geflohen und der Hausrat war zum größten

Teil noch vorhanden. Zur politischen Vergangenheit von K. heißt es in dem Brief:

„... Politische Verfolgung drohte dem Pastor K., soviel hier bekannt ist in keiner Weise. Pastor K. hat der BK zeitweise nahe gestanden. Zu einem völligen Mitgehen konnte sich derselbe leider nicht entschließen. In den letzten Jahren hat er sich kirchlich stark zurückgehalten und einen unentschiedenen Eindruck hinterlassen...“<sup>63</sup>

Allgemein zu der Tatsache, daß mecklenburgische Pfarrer nicht in ihre Landeskirche zurückkehren, heißt es:

„... Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat sich kürzlich sehr scharf gegen das Fortbleiben der wenigen mecklenburgischen Pastoren, die aus dem Lande geflüchtet sind, ausgesprochen und verlangt, daß dieselben aus dem Dienst der hiesigen Landeskirche als entlassen zu betrachten sind, falls sie nicht bis zum Frühjahr 1946 zurückgekehrt wären. So stehen jetzt der Rückkehr des Pastors K. nach Mecklenburg erhebliche Schwierigkeiten entgegen...“<sup>64</sup>

Die mecklenburgischen Pastoren, die sich in der Landeskirche Schleswig-Holsteins aufhielten, besaßen zu jener Zeit zwei Pfarrstellen, sie gehörten offiziell der Landeskirche Mecklenburg an, wo ihre Gemeinde auf sie wartete, und sie hatten einen Beschäftigungsauftrag in der Landeskirche Schleswig-Holsteins inne.

Es wäre konsequent gewesen, diejenigen Pastoren, auf die nachweislich eine Pfarrstelle im russisch besetzten Gebiet wartete, sofort von ihren Aufträgen zu entbinden. Im Falle Pastor K. wäre dies möglich gewesen, es scheint aber, als wollte die Landeskirche Schleswig-Holsteins Pastor K. eine Rückkehr zumindest zu jenem Zeitpunkt nicht zumuten<sup>65</sup>. In den Fällen, in denen sich Pastoren aus östlichen Landeskirchen erst nach diesem mecklenburgischen Aufruf in Schleswig-Holstein meldeten, wurde konsequenter gehandelt, sie erhielten keine Aufträge<sup>66</sup>.

Die massive Äußerung der mecklenburgischen Kirche, die sie an die Beantwortung der Fragen zu Pastor K. anknüpfte, wies darauf hin, daß sich in den Landeskirchen der russisch besetzten Zone die Situation verschärfte. So hat man beschlossen, nachdem alle zur Zeit auswärts lebenden Pastoren der Landeskirche Mecklenburgs eine Aufforderung zur Rückkehr erhalten hatten, sie bei Nichtbefolgen des Rufes zu entlassen. Als Frist war der Sommer 1946 gesetzt worden, nachdem der Aufruf im Februar 1946 verschickt worden war. Auch in anderen Landeskirchen der östlichen Zone zog man diese Konsequenzen.

So teilte das Ev. Konsistorium der Mark Brandenburg dem Landeskirchenamt in Kiel im November zum Fall Pastor v. B.<sup>67</sup> mit:

„... Auf Grund der Verordnung über verwaiste Pfarrstellen in der Kirchenprovinz Berlin-Brandenburg vom 16. 5. 1946 wird die bisher von dem Pfarrer Dr. H. v. B. bekleidete Pfarrstelle Beerfelde, Kirchenkreis Müncheberg-Fürstenwalde nach erfolgter Anhörung der Beteiligten mit Wirkung vom 1. Nov. 1946 für erledigt erklärt...“<sup>68</sup>

Als Begründung für dieses Vorgehen nannte das Konsistorium die Tatsache, daß v. B. „bis heute“ nicht zurückgekehrt sei. Der Begriff „Erledigung“ wurde erläutert:

„... Ein Pfarrer, dessen Pfarrstelle rechtskräftig für erledigt erklärt worden ist, hat die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand. Der Anspruch auf das Wartegeld ruht, so lange sich der Pfarrer nicht dem Dienst der Kirchenprovinz Berlin-Brandenburg zur Verfügung stellt. Die Provinzialkirchenleitung kann nach pflichtmäßigem Ermessen beschließen, daß das Wartegeld auch über den genannten Zeitpunkt hinaus ganz oder teilweise ruht, wenn sie gleichzeitig gegen den Pfarrer das förmliche Disziplinarverfahren oder das Verfahren eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrstandes einleitet. Der Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge bleibt unberührt...“<sup>69</sup>

Pastor v. B. verzichtete endgültig auf die Rückkehr, weil er in der östlichen Landeskirche mit einem Entnazifizierungsverfahren hätte rechnen müssen, denn auch in der Landeskirche Schleswig-Holsteins war ihm der erteilte Dienstauftrag im März 1946 aufgrund eines solchen Verfahrens entzogen worden<sup>70</sup>.

Dem Landeskirchenamt teilte er dazu am 19. 12. 1946 mit:

„... In meiner ehemaligen Wohnsitzgemeinde sind alle durch Stellung und Besitz Auffallenden, darunter die dort verbliebenen Kirchenältesten, Kirchenkassenrendant, auch der Kirchendiener, auch wenn sie nur lose Verbindung zur Partei hatten von der GPU verhaftet worden und spurlos und nachrichtenlos seit 18 bis 20 Monaten in den GPU-Lagern verschwunden. Auf das Wiederkommen der Verhafteten kann nicht mehr gerechnet werden. Eine Rückkehr in die Heimatgemeinde bzw. Heimatkirche würde für mich dasselbe Schicksal zur Folge haben...“<sup>71</sup>

Pastor v. B. verblieb in der Westzone. Es ist anzunehmen, daß auch die östlichen Landeskirchen, nachdem sie die Stellen der ehemaligen Pastoren für „erledigt“ erklärt hatten, nicht mehr ernsthaft mit einer Rückkehr dieser Pfarrer rechneten.

Der Pfarrermangel in der sowjetischen Besatzungszone konnte nicht behoben werden, der Konsistorialrat V.<sup>72</sup> zitierte dazu einen Brief seines Veters aus der Uckermark:

„... Wir leiden darunter, daß ein Teil der Amtsbrüder aus Holstein nicht wieder zurückkehrt!...“<sup>73</sup>

Die östlichen Landeskirchen gingen jetzt dazu über, die Gemeinden nicht länger für die ehemaligen Pfarrer frei zu halten, sondern man stellte diese verlassenen Pfarreien jedem Rückkehrwilligen zur Verfügung.

Auch die Landeskirche Schleswig-Holsteins hat darüber Entscheidungen getroffen, wie sie den östlichen Landeskirchen weiterhelfen wollte, vor allem aber auch, wie sie selbst mit dem Pfarrerüberschuß umgehen sollte.

Am 26. 11. 1946 erließ sie die Verfügung Nr. 14 797<sup>74</sup>, die an alle Pastoren der östlichen Landeskirchen ging, die zu jenem Zeitpunkt im Raum der Landeskirche Schleswig-Holsteins beschäftigt waren. In dieser Verfügung muß die Landeskirche sehr massiv darauf hingewiesen haben, daß die Möglichkeit bestehe,

in die Landeskirche der östlichen Zone zurückzugehen, denn Pastor E.<sup>75</sup>, der die pommerschen Pastoren in Schleswig-Holstein betreute, schrieb am 3. 2. 1947 an das Landeskirchenamt:

„... Es hat sich Pastor G.<sup>76</sup> an mich gewandt, der über die Mitteilung des Landeskirchenamtes betr. Rückkehrmöglichkeit nach dem Osten sehr betroffen ist, da er diese Verfügung als eine Art Ausweisungsversuch empfindet...“<sup>77</sup>

Pastor G. war über die Mitteilung auch deshalb so entrüstet, weil das Gebiet, in dem er ehemals tätig war, jetzt zur polnischen Zone gehörte, und er sich nicht zu den Pfarrern rechnete, die zurückkehren konnten. Das Landeskirchenamt teilte Pastor E. zu der Sache mit, daß es bedaure,

„... wenn Pastor G. die entsprechende Mitteilung des Landeskirchenamtes als Ausweisungsversuch empfindet. Diese Mitteilung, die allen Brüdern, die aus der russischen Zone stammen, zugesandt ist, beruht auf einer grundsätzlichen Entscheidung der Kirchenleitung, die sie gefällt hat, weil die Zahl der Ostpastoren in unserer Landeskirche so groß ist, daß wir nicht einmal *sie* annähernd alle übernehmen können. Wir glauben den Brüdern, die aus der russischen Zone stammen, einen Dienst zu tun, wenn sie möglichst früh wissen, woran sie sind...“<sup>78</sup>

Auffällig an der Antwort des Landeskirchenamtes ist, daß mit keinem Wort der Pfarrermangel in der russischen Zone erwähnt wird, es geht einzig darum, den bestimmten Pastoren frühzeitig mitzuteilen, daß sie mit einer festen Übernahme in die Landeskirche Schleswig-Holsteins nicht rechnen können.

An anderer Stelle fügte das Landeskirchenamt der Verfügung 14 797 ein Schreiben hinzu, in dem mitgeteilt wird, daß der Erhalt der Verfügung nicht bedeute,

„... daß Sie unter den bisherigen Bedingungen nicht weiterarbeiten dürfen, sondern nur eine Klarstellung, damit keine Zweifel darüber auftauchen, wer eventuell übernommen werden kann und wer nicht...“<sup>79</sup>

Die Verfügung legte denjenigen Pastoren der östlichen Landeskirchen, die sich in Schleswig-Holstein aufhielten, nahe, sich in einer anderen Landeskirche um eine feste Anstellung zu bemühen. Sie hatten aber die Gelegenheit, zunächst ihrem Beschäftigungsauftrag weiter nachzugehen und sich während dieser Zeit in einer anderen Landeskirche zu bewerben. Das Landeskirchenamt wies darauf hin, daß auch die Möglichkeit bestand, in die russisch besetzte Zone zu gehen.

Am 30. 12. 1946 riet das Landeskirchenamt dem Pastor W.<sup>80</sup>, nach Brandenburg zu gehen.

„... Dazu kommt, daß z. B. Brandenburg zur Zeit unter großem Pfarrermangel leidet. So wird z. B. ein Kirchenkreis nahe der Oder mit 22 Gemeinden von nur zwei Amtsbrüdern versorgt...“<sup>81</sup>

Der Ausschnitt läßt in Ansätzen erahnen, mit welchen Problemen die östlichen Landeskirchen zu kämpfen hatten. Wenn 22 Gemeinden von nur zwei

Pfarrern betreut wurden, war eine Seelsorge für den einzelnen nicht mehr zu gewährleisten.

Pastor Wh.<sup>82</sup>, der sich am 3. 12. 1946 beim Landeskirchenamt beworben hatte, erklärte, er könne nicht in die russisch besetzte Zone zurückkehren, weil sein Schwiegervater Justizinspektor der NSDAP und er selbst Offizier gewesen sei, außerdem sei er kriegsversehrt und deshalb nicht in dem Maße aktionsfähig, wie es der erschwerte Dienst in der russisch besetzten Zone erfordere, zudem weil seine Eltern in Berlin abrieten und weil letztlich der Existenzaufbau in der russischen Zone sehr erschwert sei. Trotzdem legte das Landeskirchenamt ihm nahe<sup>83</sup>, in die Brandenburgische Kirche zu gehen, denn

„... Wir müssen an dieser grundsätzlichen Entscheidung festhalten, da der Pfarrermangel in den Kirchen der russischen Zone in gar keinem Verhältnis steht zu der Zahl der Geistlichen in Schleswig-Holstein ...“<sup>84</sup>

Jeder einzelne Punkt der Gründe Whs., die ihn daran hinderten, in die russische Zone zu gehen, wurde vom Landeskirchenamt widerlegt, zum letzten Punkt heißt es:

„... Daß Sie in der russischen Zone nicht in der äußeren Sicherheit leben wie hier, ist uns bekannt. Es kommt für einen Pfarrer aber in erster Linie nicht darauf an, nach Sicherheiten zu fragen, sondern danach wo die Not am größten und der Dienst am notwendigsten ist ...“<sup>85</sup>

Bisher waren die Entgegnungen des Landeskirchenamtes auf die ihnen mitgeteilten Hinderungsgründe der einzelnen Pastoren sehr sachlich gehalten, an dieser Stelle ist dagegen deutlich die Ungeduld des Schreibers zu spüren. Jedem Pastor mußte mittlerweile der Pfarrermangel der östlichen Landeskirchen bekannt sein, und er mußte es als seine moralische Verpflichtung empfinden, dort zu helfen, wo die Not am größten war.

Es gab aber auch Beispiele von Pastoren, die ebenfalls als Offiziere gedient hatten und trotzdem in die sowjetische Besatzungszone gegangen waren. Pastor H.<sup>86</sup>, der im Sommer 1946 hinüber gegangen war, berichtete dem Landeskirchenamt anlässlich eines Besuches seiner Familie in St. Peter,

„... daß er bisher durch die Besatzungsmacht keinerlei Schwierigkeiten erfahren habe, obwohl auch er Oberleutnant und Einheitsführer war ...“<sup>87</sup>

Solche Beispiele von einer erfolgreichen Rückkehr von Pastoren fanden nur selten konkreten Niederschlag in den Akten. Mit dem Beispiel Pastor H.s versuchte das Landeskirchenamt den ständig auftauchenden Hinweis auf die militärische Vergangenheit zu entkräften.

Auch andere östliche Landeskirchen wandten sich mit Hilferufen an das Landeskirchenamt in Kiel. Ähnlich wie die Landeskirche Mecklenburgs bat die thüringische ev. Kirche im Februar 1947 um Hilfe:

„... Wie wir hören, ist in der dortigen Landeskirche infolge des Zugangs der Flüchtlingspfarrer ein Überfluß an Geistlichen entstanden. Das Aufbauwerk der thüringischen ev.

Kirche aber ist gehemmt durch einen Mangel an tüchtigen jüngeren bekenntnistreuen Pfarrern. Auch die 150 hereingekommenen Ostpfarrer, die meist im höheren Alter stehen, haben diesen Mangel noch nicht beheben können ...<sup>88</sup>

Auffällig ist die Bemerkung, daß es sich bei den 150 hinzugekommenen Pastoren vorwiegend um ältere Pastoren handelte, während die Auswertung der Fragebögen der schleswig-holsteinischen Landeskirche zeigte, daß der überwiegende Teil der Pastoren im Alter zwischen 30 und 45 Jahren stand.<sup>89</sup> Wie dieses Phänomen zu erklären ist, lassen die bearbeiteten Akten offen.

Weiter schreibt die thüringische Kirche:

... Die Pfarrer der thüringischen evangelischen Kirche, auch diejenigen, die im Kriege Offiziere waren, können ungestört und ungehindert ihren Dienst tun. Das Aufbauwerk unserer Kirche auf dem Grund von Bibel und Bekenntnis ist in gutem Gang und es muß für jeden lebendigen Pfarrer eine Freude sein, dabei mitzuhelfen. Nach den Jahren der Wirrnis regt sich in Thüringen auf kirchlichem Gebiet allenthalben neues Leben. Die wirtschaftliche Seite der thüringischen evang. Kirche ist geordnet, zwar sind wir durch den Wegfall der Pflichtleistungen des Staates eine arme Kirche. Aber wir haben unseren Pfarrern regelmäßig das geben können, was sie für sich und ihre Familie zum Unterhalt brauchten und hoffen, daß der Staat seine Leistungen an die Kirche wieder aufnimmt. Es ist uns bereits mitgeteilt, daß für das laufende Vierteljahr eine Summe in den Staatshaushalt wieder eingesetzt ist. Unsere jüngeren Pastoren erhalten ausgezahlt monatlich etwa 200 RM plus 20 RM Kinderzulage für jedes Kind. Ferner haben sie freie Wohnung im Pfarrhaus und die Nutzung des Pfarrgartens, wenn gewünscht auch eines Teiles des Pfarrlandes ...<sup>90</sup>

Die Landeskirche Schleswig-Holsteins begrüßte diese Aufrufe der östlichen Landeskirchen und leitete sie an alle Synodalausschüsse weiter, um alle Pastoren zu erreichen, denn die Aufrufe wandten sich nicht nur an ehemals in Thüringen beschäftigte Pastoren, sondern an alle Pastoren, die bereit waren, dort ein Amt zu übernehmen<sup>91</sup>.

Die Landeskirche ergänzte den Aufruf, indem sie hinzufügte, daß das Hilfswerk und die übergemeindliche Jugendarbeit in Berlin ebenfalls noch Kräfte benötigte<sup>92</sup>.

Nach der Verbreitung dieses Aufrufes der thüringischen Kirche meldeten sich drei Pastoren beim Landeskirchenamt in Kiel, die zu einer Rückkehr bereit waren: Pastor R.<sup>93</sup>, der in der Propstei Südangeln beschäftigt war; Superintendent B.<sup>94</sup>, der in Schleswig-Holstein aufgrund seines Alters (\* 1889) von einer Gemeinde als Pastor abgelehnt worden war, und Pastor K.<sup>95</sup>, dem das Landeskirchenamt mitteilte:

... Mit Rücksicht auf Ihr Alter glauben wir, Ihre Meldung nicht weitergeben zu sollen ...<sup>96</sup>

Der Erfolg des Aufrufes, soweit er in den Akten Niederschlag gefunden hat, war sehr gering, nur Pastor R. entsprach den Anforderungen, die beiden anderen Pastoren waren zu alt.

Daß sich Pastoren auf diesen Aufruf direkt an die thüringische Kirche wandten, konnte zwar ebenfalls möglich sein, ist jedoch wenig wahrscheinlich, denn die Meldung beim Landeskirchenamt Kiel hätte die Umsiedlung sicherlich erleichtert.

Einen weiteren Vorschlag zur Behebung des Pfarrermangels in der Ostzone unterbreitete die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Pommern dem Landeskirchenamt im Dezember 1947:

„... Es ist bekannt, daß die einzelnen Landeskirchen sogenannte Austauschpfarrer in die Kriegsgefangenenlager entsenden. Wir möchten glauben, daß es in ähnlicher Weise möglich sein könnte, aus der dortigen Landeskirche *junge Geistliche für eine befristete Zeit* in unser Gebiet abzuordnen...“<sup>97</sup>

Die Landeskirche Pommerns bezog sich auf Kriegsgefangenenlager, die im Ausland lagen und deren Pastoren ausgetauscht wurden, damit sie nicht zu lange von ihrer Familie getrennt in einem Lager verbringen mußten.

Durch Unterstreichen hob die Landeskirche hervor, daß es ihr hauptsächlich um junge Pfarrer ging, wie es auch schon im Aufruf der thüringischen Landeskirche angeklungen war. Sie dachten an möglichst unverheiratete Geistliche, die sich für zwei Jahre zur Verfügung stellen sollten,

„... um danach in ihre Heimatkirche zurückzukehren, und dann durch neue Hilfskräfte ersetzt werden...“<sup>98</sup>

Man erhoffte sich auch, daß der eine oder andere der auf diese Weise herangezogenen jungen Pastoren letztlich in der östlichen Landeskirche verblieb.

In einer westlichen Zeitung erschien zu dem Vorschlag ein Artikel mit der Überschrift „Ostzonenpraktikum für Pastoren?“, worin es heißt:

„... Zur Behebung des Pastorenmangels und der Nachwuchsschwierigkeiten der evangelischen Kirche in der Ostzone hat der Landesbischof von Pommern, D. v. Scheven, vorgeschlagen, jüngere Pastoren aus dem Westen vorübergehend ein Amt in der russischen Zone übernehmen zu lassen. Dadurch könnte dem Pfarrermangel in der Ostzone abgeholfen werden, andererseits würden die Arbeitsbedingungen im Osten die jungen Pfarrer dazu zwingen, die bisherigen Formen ihrer kirchlichen Arbeit kritisch zu durchdenken. Über die Aufnahme dieses Vorschlages in westdeutschen Kirchenkreisen ist in Hamburg noch nichts bekannt.“<sup>99</sup>

Hier wurde anscheinend ein nicht näher beschriebener Unterschied zwischen der Arbeit der Pastoren in einer westlichen und der in einer östlichen Landeskirche gemacht, der die jungen Pastoren zu einem kritischen Überdenken ihrer bisherigen Arbeitsformen führen sollte. Vorher zitierte Aufrufe der östlichen Kirchen hatten immer versucht, die Arbeit in ihrer Landeskirche mit der in einer westlichen Kirche gleichzustellen, um die Pastoren nicht vor erschwerten Arbeitsbedingungen zurückschrecken zu lassen. Jetzt scheint es, als wolle man die Not zur Tugend machen, indem man beabsichtigte, die jungen Pastoren der Westzonen mit Hilfe der schwierigeren Bedingungen in den östlichen Landeskirchen ihre Arbeit besser erlernen zu lassen. Die Landeskirche Schleswig-Hol-

steins beschloß, die zur Zeit von der Nothilfe betreuten aktiven Ostgeistlichen der pommerschen Kirche zu melden<sup>100</sup>, obwohl in diesem Aufruf nicht von Ostpfarrern die Rede ist.

Weitere Aktivitäten, die der Vorschlag auslöste, fanden in den Akten keinen Niederschlag, was zu der Annahme führt, daß die vorgetragene Idee keine weiteren praktischen Konsequenzen gehabt hat. Der Pfarrermangel in den Landeskirchen der russisch besetzten Zonen bestand fort.

Über diesen Sachverhalt drückte im Februar 1948 das Hilfskomitee für die ostbrandenburgischen Kirchengemeinden östlich von Oder und Neiße sein Bedauern aus und fügte hinzu:

„... Wenn auch unsere Gemeinden als soziologische Gebilde nicht mehr vorhanden sind, so sind sie doch als Gemeinden in der Zerstreuung da. Ferner besteht für uns gegenüber den Geistlichen anderer Ostkirchen ein bedeutsamer Unterschied, insofern als nur Teile unseres Kirchengebietes verloren sind; wir haben noch unsere Provinzialkirche und unsere Kirchenleitung, der wir verpflichtet sind...“<sup>101</sup>

Implizit verbirgt sich hinter den Worten erneut der Aufruf, besonders an die brandenburgischen Pfarrer, die ihre Gemeinden östlich der Oder hatten, aus Solidarität zur alten Kirche in die noch bestehenden Teile dieser Kirche in die russisch besetzte Zone zu gehen. Die Äußerung des Hilfskomitees verhallte jedoch ohne erkennbaren Erfolg.

#### IV.1.2.4. Maßnahmen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins nach der Währungsreform

Die Währungsreform im Sommer 1948 brachte die Landeskirche Schleswig-Holsteins in finanzielle Schwierigkeiten. War die Landeskirche zuvor als zahlende Stelle eingetreten für Dienstaufträge, deren Entlohnung den örtlichen Kirchenkassen nicht möglich war, stand das Landeskirchenamt jetzt vor der dringenden Notwendigkeit, grundlegende Maßnahmen zu ergreifen, denn die steigende Zahl der Absagen der Gemeindekassen gefährdete den gesamten landeskirchlichen Etat. Die einschneidenden Maßnahmen, die jetzt ergriffen werden sollten, bezogen sich vor allem auf den Personalbestand der Landeskirche, hier rückten die Pastoren aus den Landeskirchen der russischen Zone wieder ins Blickfeld.

In der Verfügung 10 367 erklärte das Landeskirchenamt:

„... Die Abgabe dieser Pastoren an Landeskirchen und Gemeinden in den westlichen Zonen hat schon immer schwere Bedenken hervorgerufen. Sie werden heute noch ernster genommen als bisher, zumal Fälle der Behinderung des pastoralen Wirkens in der Ostzone nicht bekannt geworden sind...“<sup>102</sup>

In Zukunft sollte strenger darauf geachtet werden, daß die Pastoren wieder in ihre heimische Landeskirche geschickt würden, wiederum verwies man auf den

immer noch großen Pfarrermangel in der sowjetischen Besatzungszone. Darüber hinaus verlangte das Landeskirchenamt von den Propästen vertrauliche Mitteilungen darüber,

„... welche Pastoren mit Dienstauftrag entbehrlich und nach ihren persönlichen Verhältnissen (Familienstand, Kinderzahl) am ehesten in der Lage sind, einem Ruf in die russisch besetzte Zone zu folgen...“<sup>103</sup>

Das Landeskirchenamt hat bisher die Aufrufe der östlichen Landeskirchen direkt an die betreffenden Pastoren geleitet und es in ihr Ermessen gestellt, in die heimatliche Landeskirche zurückzukehren, jetzt wurden die Propäste als Begutachter zwischengeschaltet. Sie sollten ein Urteil darüber abgeben,

„... wo ihres Erachtens einer Rückkehr der betreffenden Pastoren in die eigene Landeskirche und Gemeinde *schwerste Behinderungen* im Wege stehen oder die Tätigkeit des betreffenden Pastors in unserer Landeskirche von ganz außerordentlichem Nutzen ist...“<sup>104</sup>

Auf diese Weise sollten diejenigen Pastoren herauskristallisiert werden, denen eine Rückkehr nahegelegt werden konnte. Dabei ging es nicht ausschließlich um Pastoren der russisch besetzten Zone, sondern um alle Ostpastoren, die nur mit einem widerruflichen Dienstauftrag versehen waren.

Diese Vorgehensweise rief beim Pastorenverein Schleswig-Holsteins scharfe Kritik hervor, man wies darauf hin,

„... daß durch die Übernahme eines Teiles von Ostpfarrern in den Dienst westlicher Landeskirchen und die Zumutung an einen anderen Teil von Ostpfarrern, in die Ostzone zu gehen, (dies) als eine Klassifizierung von Geistlichen angesehen (werden, E. W.) mußte...“<sup>105</sup>

Auffallend ist, daß der Pastorenverein es als „Zumutung“ empfindet, daß Pastoren ihren Dienst in den östlichen Landeskirchen verrichten sollten, während die Landeskirche bemüht war, Vorurteile, die zu solchen Äußerungen führen konnten, zu beseitigen.

Der Pastorenverein warnte weiterhin vor einer drohenden Deklassierung:

„... Wenn sich nun auch nicht bestreiten läßt, daß jede Kirche ein Interesse daran hat, die tüchtigsten Pfarrer für sich selbst zu verwenden, so würde eine solche Gruppierung der Ostpfarrer doch von den Betroffenen als Deklassierung angesehen werden... In der Verfügung des Landeskirchenamtes – 10 367 – vom 20. 8. 1948... scheint... eine solche Gruppierung und danach Deklassierung von fern angedeutet zu sein...“<sup>106</sup>

Der Pastorenverein erkannte, daß die Verfügung nicht mehr allein zwischen Ostpfarrern im definierten Sinne und Pastoren der russisch besetzten Zone unterschied, sondern innerhalb der Ostpfarrer zwei Klassen voneinander trennte. Diejenige Klasse von Ostpfarrern, die durch ihren tüchtigen Dienst in der Landeskirche eine Bereicherung der Pastorenschaft Schleswig-Holsteins darstellte, und diejenige Klasse von Ostpfarrern, die in die sowjetische Besatzungszone geschickt werden sollte.

Dieser Interpretation des Pastorenvereins lag der Gedanke zugrunde, daß eine Rückkehr in die östliche Landeskirche einer Abschiebung gleichkam und deshalb natürlicherweise von den betroffenen Pastoren als Deklassierung empfunden werden mußte. Solche Deklassierungsgedanken mußten um so mehr in der Pastorenschaft selbst auftreten, wenn in den Zeitungen immer wieder Gerüchte erschienen, die die Arbeit des Pastors in einer östlichen Landeskirche als Strafe darstellten. In einer Zeitung hieß es, die Pastoren in der Ostzone müßten sechs Tage der Woche beim Kohleabbau helfen, um ihre Familie ernähren zu können, und sonntags sollten sie predigen<sup>107</sup>.

Die Landeskirche bemühte sich, solchen Gerüchten vorzubeugen, indem sie den Aufrufen zur Rückkehr hinzufügte, die Pastoren in der russischen Zone hätten keine Behinderungen zu erwarten. Trotzdem hielt es der Pastorenverein für ausreichend, wenn allein streng zwischen Ostpfarrern, im von der EKD definierten Sinne, und den Pastoren aus Gebieten westlich der Oder-Neiße-Linie getrennt würde, wobei die Ostpfarrer bevorzugt Aufnahme in den westlichen Landeskirchen finden sollten, während die anderen in ihre alten Landeskirchen zurückkehren sollten.

Die Landeskirche Schleswig-Holsteins konnte sich jedoch zu einer strikten Befolgung dieses Prinzips nicht durchringen, die zur Folge gehabt hätte, daß beauftragte Pfarrer aus russisch besetztem Gebiet sofort von ihren Aufträgen entbunden worden wären, um in ihre heimatliche Landeskirche zurückkehren zu können. Andererseits sind aber in den bearbeiteten Akten auch keine Fälle zu finden, in denen einzelne Pastoren aufgrund des Propsturteils aufgefordert wurden, in die sowjetische Zone zu gehen, wie es die Verfügung 10 367 vorgesehen hatte.

Im Februar des folgenden Jahres wies Bischof Halfmann schließlich einen neuen Weg, indem er vorschlug, daß diejenigen Ostpfarrer den östlichen Landeskirchen gemeldet werden sollten, die sich ohne Beschäftigung in Schleswig-Holstein aufhielten, damit die dortigen Landeskirchen direkt mit ihnen in Verbindung treten könnten. Reaktionen auf diesen Vorschlag sind aber ebenfalls nicht zu verzeichnen<sup>108</sup>.

Im Mai 1949 schrieb ein Superintendent aus der russisch besetzten Zone einen Brief an einen ehemaligen Pastor seines Kirchenkreises, der bis dahin seine Rückkehr abgelehnt hatte. In diesem Brief heißt es im harten Tonfall:

„... Da ich erfahren habe, daß demnächst noch einmal ein letzter Appell an die in diese Zone gehörigen aber sich im Westen aufhaltenden Pfarrer, in dem sie letztmalig zur Rückkehr aufgefordert werden sollen, gerichtet werden wird, möchte ich Ihnen, da Sie aus meinem Kirchenkreis stammen, noch einmal Ihre sofortige Rückkehr nahelegen. Ich versage es mir, auf Ihre damals angegebenen Begründungen einzugehen, gebe Ihnen aber zu bedenken, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Amtsbrüdern, die politisch ganz erheblich schwerer belastet waren als Sie, unbehelligt Ihren Dienst haben tun können. Wenn wir jetzt einen früheren Oberleutnant und Regimentskommandeur als Pfarrverweser eingestellt haben, wenn so belastete Leute wie — und — als Pfarrer tätig sein können, da wird Ihre einfache Mitgliedschaft beim NSKK nicht als hinreichender Grund

angesehen werden für einen Aufenthalt im Westen. Das werden Sie inzwischen auch festgestellt haben . . .“<sup>109</sup>

Dieser Brief zeigt deutlich die Ungeduld des Schreibers, mit der er die häufig wiederkehrenden Hinderungsgründe kommentierte. Dem Adressaten wurde vorgeworfen, daß er seine ehemalige Mitgliedschaft in einer nationalsozialistischen Organisation so ernst nehme, daß er dabei aus dem Blick verliere, daß weitaus belastetere Personen schon wieder rehabilitiert worden seien und ihren Dienst in der Gemeinde aufgenommen haben.

In beinahe drohendem Ton fuhr der Superintendent fort:

„. . . Weiter wollen Sie nicht übersehen, daß ca. 6000 Pastoren nunmehr 4 Jahre lang unter oft außerordentlich großen Anstrengungen ihren Dienst haben ausüben können. Sollte einmal eine Änderung der politischen Konstellation eintreten, wird keine Gemeinde hier einen der Pfarrer aufnehmen, die dann meinen zurückkommen zu können. Ich werde das auch keiner Gemeinde zumuten und glaube zu wissen, daß die Kirchenleitung ebenso denkt. Über die sich dann für Ihre Zukunft ergebenden Folgerungen müssen Sie sich selber klar werden. Ich kann nur darauf aufmerksam machen, daß m. E. jetzt für Sie die allerletzte Möglichkeit gegeben ist, nach hier zurückzukehren. Sie müssen allerdings dann mit der Pfarrstelle sich zufrieden geben, die Ihnen vom Ev. Konsistorium zugewiesen wird. Wie Sie wissen, ist — längst besetzt und Sie werden wohl nicht haben erwarten können, daß wir die Pfarrstelle freigelassen hätten . . .“<sup>110</sup>

Der Brief zeigt auf, daß es Pfarrer gab, die ihre Arbeit auch unter den schwersten Bedingungen geleistet haben, wobei die kriegsbedingten Schwierigkeiten, die es in allen Zonen gegeben haben wird, in der östlichen Zone dadurch verstärkt wurden, daß es zu wenig Arbeitskräfte gab. Der Brief nahm dem Adressaten die Hoffnung, bei politisch für ihn günstigeren Konstellationen, seinen Weg in die heimatliche Landeskirche zurück zu finden. Hatte man die schweren Nachkriegsjahre überstanden, legte man auch in besseren Zeiten keinen Wert auf solche Amtsbrüder, die in der Not nicht zur Hilfe bereit gewesen waren. Man ging sogar noch weiter:

„. . . Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß Bestrebungen im Gange sind, den Amtsbrüdern, die hierher gehören, aber nun nicht den Rückweg finden, die Rechte des geistlichen Standes abzusprechen. Noch aber ist es Zeit, daß Sie Ihrem Leben eine Wendung und neuen Anfang geben. Mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen, da man nicht ungefragt einen Rat erteilen soll, doch hielt ich es für meine Pflicht, da Sie einstmals meinem Kirchenkreis zugehörten, Sie auf die kommenden Entwicklungen aufmerksam zu machen. Wer offen zugibt, einen Fehler begangen zu haben und des Willens ist, ihn mit Gottes Hilfe wieder gut zu machen, werden wir die Rückkehr nicht verlegen.“<sup>111</sup>

Der Brief ist insgesamt in einer Offenheit geschrieben, die sowohl den bitteren als auch den drohenden Ton nicht verhehlt. Der Verfasser war sich darüber bewußt, daß nichts anderes helfen würde, die Amtsbrüder zurückzuholen, als diese Offenheit. Diejenigen Pastoren, die es als ihre christliche Pflicht angesehen hatten, zu ihren Gemeinden zurückzukehren, waren schon im Herbst 1945 gekommen.

Das Landeskirchenamt unternahm es selbständig, diesen Brief als Abschrift allen weiteren betreffenden Pastoren zuzusenden, die sich in Schleswig-Holstein aufhielten. Dazu heißt es erläuternd:

„Wir bitten Sie, an Hand dieses Briefes Ihre bisherige Stellungnahme nochmals zu überprüfen, und erinnern daran, daß auch durch einen von uns erteilten Dienstauftrag die Zuständigkeit Ihrer Heimatkirche und Ihre Zugehörigkeit zu ihr nicht aufgehoben worden ist. Die immer wieder an uns ergehenden Aufforderungen der Landeskirchen in der russisch besetzten Zone Deutschlands, die ihnen angehörenden Pastoren in sie zurückzurufen, sind so ernst, daß wir uns der Anerkennung ihrer Berechtigung nicht versagen können . . .“<sup>112</sup>

In der beigelegten Abschrift des zitierten Briefes änderte das Landeskirchenamt die Namen des Superintendenten und seines Kirchenkreises, aber auch die Beispiele für die stark nationalsozialistisch belasteten Pfarrer, die trotzdem ihren Dienst versahen.

Dem Landeskirchenamt ging es vor allem darum klarzustellen, daß auch diejenigen Pastoren, die in Schleswig-Holstein einen Auftrag innehatten, rechtlich ihrer Landeskirche in der sowjetischen Besatzungszone angehörten. Damit bestand für jeden einzelnen von ihnen die Gefahr, daß ihm die Rechte des geistlichen Standes aberkannt werden konnten. Allerdings muß bezweifelt werden, daß eine solche Aktion auch im größeren Rahmen noch durchführbar war.

Die Reaktionen auf das Schreiben, die beim Landeskirchenamt eingingen, zeigten wiederum, daß der Appell keinen Erfolg hat.

Pastor Sch.<sup>113</sup> fühlte sich gar nicht angesprochen:

„. . . Für mich kommt hinzu, daß ich in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch im Staatsdienst wissenschaftlich tätig war, also keine ‚Heimatgemeinde‘ im Stiche gelassen habe. Insofern trifft das . . . Schreiben . . . auf meine Person gar nicht zu . . . Ich bin nach wie vor sehr dankbar dafür, in der schleswig-holsteinischen Landeskirche für das Reich Christi arbeiten zu dürfen, und bin glücklich darüber, daß im Laufe der 1¾ Jahre meiner hiesigen Amtstätigkeit ein herzliches Vertrauensverhältnis zwischen Gemeinde und den hiesigen Seelsorgern erwachsen ist. . .“<sup>114</sup>

Die Verwurzelung in der Landeskirche Schleswig-Holsteins war hier schon so weit fortgeschritten, daß der Gedanke an eine Rückkehr nicht mehr in Frage kam.<sup>115</sup> Bis 1949 hatten die Pastoren, die in Schleswig-Holstein eine Beschäftigung gefunden hatten, ein neues Fundament für sich und ihre Familie aufgebaut. Das Provisorium entwickelte sich schließlich zur neuen Heimat, es gab keine Gemeinde in der östlichen Zone mehr, die „ihren“ Pastor erwartete.

Eine Rückkehr hätte zu diesem Zeitpunkt für viele nur einen erneuten Aufbruch ins Ungewisse bedeutet.

Bezeichnend für die Situation war auch, daß die Pastoren aus Gebieten der russisch besetzten Zone mehr auf irgendwelche Zeitungsberichte zur Lage hörten, als auf die Rufe ihrer Kirche. Auch hierfür bietet der Brief des Pastor Sch. ein Beispiel. Darin schreibt er:

„... Unter Berücksichtigung der erst neuerdings wieder in der Presse veröffentlichten Mitteilungen über die Verschleppung von 16 evangelischen Geistlichen aus der russisch besetzten Zone . . . , sowie über die Deportation des lutherischen Bischofs von Estland und 10 lutherische Geistliche seines Sprengels nach Sibirien . . . halte ich es für unfruchtbar, daß sich jemand mit Rückkehrgedanken über Gebühr beschäftigt . . .“<sup>116</sup>

Pastor Sch. sprach an dieser Stelle nicht nur von sich selbst, sondern von einem „jemand“, er hielt es allgemein für unangebracht, sich jetzt noch Rückkehrgedanken zu machen. Für das Landeskirchenamt in Kiel war die Angelegenheit aber noch nicht geregelt, weil sie den Pastorenmangel in der sowjetischen Besatzungszone für ein sehr ernst zu nehmendes Problem hielt. Auf einer Haussitzung am 14. 7. 1949 stimmte man zu,

„... daß Pastoren aus der russisch besetzten Zone, die nicht in ihre Heimat zurückgehen wollen, bis ein weiteres hinter den Ostpastoren zurückstehen und nur im Dienstauftrag beschäftigt werden können . . .“<sup>117</sup>

Dieser Beschluß brachte im Grunde keine neuen Lösungsvorschläge, schon in den Richtlinien des Jahres 1945 hatte man die Ostpfarrer denjenigen Pastoren des russisch besetzten Gebietes vorgezogen. Die Benachrichtigung der Synodalausschüsse über diesen Beschluß enthielt einen resignierenden Unterton:

„... Der große Mangel an Pastoren in diesen Landeskirchen hat ihre Leitungen immer wieder zu der Bitte um Rückführung der seit 1945 hier seßhaft gewordenen, zu ihnen gehörenden Pastoren veranlaßt. Wir haben diese Bitte schriftlich und mündlich weitergegeben. Auch solche Pastoren, denen die heimische Landeskirche ausdrücklich die Indienstrahme zugesagt hat, haben mit einer Reihe persönlicher Gründe der an sie ergangenen Bitte ihrer Heimatkirche nicht entsprochen.

Wir können unsererseits die kirchliche Not der genannten Landeskirchen nicht übersehen, ebensowenig diese Geistlichen denen aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße gleichstellen. Eine Übernahme und feste Anstellung kann bei diesen Pastoren bis auf weiteres nicht ausgesprochen werden . . .“<sup>118</sup>

Auffällig ist an dieser Stelle, daß im Schreiben von „hier seßhaft gewordenen“ Pastoren die Rede ist, diese Bezeichnung der Pastoren der russisch besetzten Zone drückt eine Endgültigkeit aus, die zumindest in den Anfangsjahren noch nicht gegeben war, denn seßhaft wird jemand erst, wenn er ein neues Heim und eine feste Arbeit hat, allerdings bot für viele Pfarrer schon ein Dienstauftrag die Gewißheit eines ständigen Verbleibes, obwohl die Landeskirche Schleswig-Holsteins immer wieder auf die Widerrufbarkeit dieser Aufträge hinwies. Die Landeskirche Schleswig-Holsteins fühlte sich den östlichen Landeskirchen zur Hilfe verpflichtet, die sie vor allem darin sah, den Pastoren der sowjetischen Zone nur Dienstaufträge zu erteilen, die die endgültige Übernahme in Schleswig-Holstein offenließen. Für viele Pastoren war zur damaligen Zeit aber der zeitlich begrenzte Auftrag in Schleswig-Holstein annehmbarer als die endgültige Rückkehr in ihre alte Landeskirche in der russischen Zone.

## IV.1.2.5. Ergebnisse der Fragebogenauswertung

Abgesehen von der Zeit bis Ende 1945 weisen die Akten keine Fälle auf, die davon berichten, daß Pastoren aufgrund der dargestellten Aufrufe in die russisch besetzte Zone gegangen sind. Andererseits hat aber die Fragebogenauswertung am Anfang des Kapitels gezeigt, daß bei den Pastoren aus der russischen Zone ein Rückkehrwille vorhanden war.

Jetzt sollen die Fragebögen auf die Frage hin geprüft werden, ob der festgestellte Rückkehrwille in die Tat umgesetzt worden ist.

Von den 57 Pastoren aus russisch besetzten Gebieten konnte bei 38 festgestellt werden, wo sie nach Verlassen Schleswig-Holsteins geblieben sind. Davon gingen 24 in die russische Zone zurück, und 14 blieben in den Westzonen.

Bei den 24 Zurückgehenden handelte es sich um 11 von insgesamt 29 Brandenburgern, um sechs von insgesamt 15 Mecklenburgern, um fünf von insgesamt sieben Pommern, um einen von insgesamt vier Sachsen und um einen der zwei Thüringer (vgl. Tab. 9).

Tab. 9: Verbleib der Pfarrer aus der russisch besetzten Zone  
(Auswertung der Fragebögen)

Pfarrer aus:	Brandenbg.	Mecklenbg.	Pommern	Sachsen	Thüringen	insges.
in die Ostzone	11	6	5	1	1	24
in die Westzonen	9	3	1	1	—	14
ohne Hinweis	9	6	1	2	1	19

Demnach gingen die meisten der erfaßten Pastoren wieder in ihre alte Landeskirche zurück. Wie anfänglich festgestellt, hatten 30 dieser 57 Pastoren eine Rückkehr bejaht, im Vergleich mit dem genannten Ergebnis zeigt sich, daß der größte Teil der Pastoren wirklich zurückgegangen ist.

Tab. 10: Genauer Verbleib in der russisch besetzten Zone  
(Auswertung der Fragebögen)

gingen nach	Pfarrer aus:				
	Brandenbg.	Mecklenbg.	Pommern	Sachsen	Thür.
Brandenburg	7	—	—	—	—
Mecklenburg	—	4	—	—	—
Pommern	—	—	2	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—
Thüringen	—	—	—	—	1
ohne genaue Angaben	2	2	3	1	—

Um der These vorzubeugen, daß viele der zurückkehrenden Pastoren nur deshalb zurückgingen, weil sie in Schleswig-Holstein keine Beschäftigung gefunden hatten, ist es sinnvoll, zwischen der Frage „Haben Sie zur Zeit eine Tätigkeit?“ und der Rückkehr eine Verbindung herzustellen. Dabei ergibt sich, daß neun von den elf Brandenburgern, fünf von den sechs Mecklenburgern und alle Pommern, die zurückgegangen sind, zuvor in Schleswig-Holstein einen Beschäftigungsauftrag gehabt haben (vgl. Tab. 11).

Tab. 11: *Beschäftigung der Pastoren in Schleswig-Holstein*  
(Auswertung der Fragebögen)

	Pfarrer aus:				
	Brandenbg.	Mecklenbg.	Pommern	Sachsen	Thüring.
in die Heimat zurück	11	6	5	1	1
vorher in SH beschäftigt	9	5	5	–	–
ohne Beschäftigung in SH	2	1	–	1	1

Diese Pastoren haben sich durch ihre Aufträge nicht in Schleswig-Holstein gebunden gefühlt, sondern haben in ihre Heimat zurückgefunden.

Die meisten von ihnen sind schon 1945 und 1946 zurückgegangen, zu diesem Zeitpunkt hatten sie ihre Aufträge in Schleswig-Holstein noch nicht lange inne (vgl. Tab. 12).

Tab. 12: *Zeitpunkt der Rückkehr*  
(Auswertung der Fragebögen)

zurückgegangen	Pastoren aus:					insges.
	Brandenbg.	Mecklenbg.	Pommern	Sachsen	Thüring.	
1945	2	–	1	–	–	3
1946	5	5	3	–	1	14
1947	2	–	–	–	–	2
1948	–	–	–	1	–	1
1949	–	–	–	–	–	–
ohne Angabe	2	1	1	–	–	4

Besonders hervorzuheben ist die hohe Zahl der Rückkehren im Jahre 1946, es war das Jahr, in dem der Pastorenmangel in der russisch besetzten Zone öffentlich bekannt wurde. Die Landeskirche Mecklenburgs wandte sich mit einem Aufruf nach Schleswig-Holstein, und das Landeskirchenamt in Kiel erließ die Verfügung 14 797, die von einigen Pastoren als Ausweisung aufgefaßt wurde<sup>119</sup>.

Die Auswertung der Fragebögen zeigt im Gegensatz zu den bearbeiteten Akten einen gewissen Erfolg der Bemühungen der Landeskirche Schleswig-Holsteins, den östlichen Landeskirchen zu helfen.

#### IV.2. Die Weitervermittlung der Ostpfarrer in die Landeskirchen der Westzonen

##### *IV.2.1. Maßnahmen der Landeskirche Schleswig-Holsteins*

Die Bemühungen der Landeskirche Schleswig-Holsteins, auch denjenigen Ostpfarrern eine endgültige Dienstübernahme zu verschaffen, die ihnen in Schleswig-Holstein nicht gewährleistet werden konnte, beschränkte sich nicht nur auf eine Weitervermittlung in die östlichen Landeskirchen, sondern bezog auch die westlichen Landeskirchen mit ein. Allerdings waren hier die Handlungsmotive anderer Art, fühlte man sich den östlichen Landeskirchen gegenüber zur Hilfe verpflichtet, ging es in den westlichen Landeskirchen eher darum, einen zahlenmäßigen Ausgleich zwischen den einzelnen Landeskirchen zu schaffen. Schleswig-Holstein hat frühzeitig versucht, möglichst viele Ostpfarrer in ein festes Anstellungsverhältnis zu übernehmen, so daß die Aufnahmekapazitäten schon zu einem Zeitpunkt erschöpft waren, als für die anderen westlichen Landeskirchen die Ostpfarrer noch kein Problem darstellten.

Deshalb stellte die Landeskirche die Übernahmen zunächst ein, um neue Richtlinien zu erlassen,

„... da unsere Landeskirche bisher weitaus am großzügigsten die Brüder aus dem Osten übernommen hat. Zum Vergleich sei nur angeführt, daß die immerhin um einiges größere Landeskirche Westfalen bisher 2 (zwei) Ostpastoren fest übernommen, unsere Landeskirche dagegen den im vergangenen Jahr festgesetzten NC von 40 bereits um einiges überschritten hat ...“<sup>120</sup>

Die Landeskirche Schleswig-Holsteins hat demnach im Gegensatz zur Landeskirche Westfalens zu jenem Zeitpunkt schon mehr als 20mal so viele Ostpfarrer eingestellt.

Im Januar 1946 hatten sich die Kirchen der britischen Zone auf einer Tagung zusammengefunden und festgestellt:

„... Keine der anwesenden Kirchen hat Mangel an geistlichen Kräften, daß sie Ostpfarrer dauernd anstellen könnte, überall sind nur Beschäftigungsaufträge möglich, aber diese sollen auch erteilt werden. Eine Planung bezüglich der Ostpfarrer für die gesamte britische Zone ist nicht notwendig, da ja ein Lastenausgleich erfolgt ...“<sup>121</sup>

Dieser Ausgleich war aber bis 1947 noch nicht eingetreten, so daß die Diskrepanz zwischen den Landeskirchen, die in direkter Weise mit dem Flüchtlingsstrom konfrontiert wurden, wie Schleswig-Holstein, und den weiter westlich liegenden Kirchen, wie Westfalen, ständig gewachsen ist. Im Gegensatz zu den

östlichen Landeskirchen herrschte in den westlichen Landeskirchen aber kein Pastorenmangel.

In der Landeskirche Schleswig-Holsteins ging man dazu über, immer mehr Bewerbungen abzulehnen, mit der Begründung, daß die Landeskirche Schleswig-Holsteins

„... wohl verhältnismäßig die meisten auswärtigen Geistlichen von allen Landeskirchen (beschäftigte, E. W.), so daß nicht einmal alle Ostpfarrer eingesetzt werden können ...“<sup>122</sup>.

und den Beschäftigten, deren Auftrag beendet war, teilte man mit, „daß Sie nicht endgültig in den Dienst unserer Landeskirche übernommen werden können ...“<sup>123</sup> Erklärend fügte man hinzu:

„... Sie werden für diese Mitteilung Verständnis haben, wenn Sie sachlich bedenken, daß es nicht möglich sein kann, alle Pastoren, die aus dem Osten zu uns gekommen sind, zu übernehmen. Wir geben Ihnen deshalb den Rat, sich an eine andere Landeskirche, etwa Thüringen oder Baden, nach einem Dienst umzusehen ... Gleichzeitig möchten wir Ihnen jedoch auch unseren sehr herzlichen Dank für die Mitarbeit im Raume unserer Landeskirche sagen ...“<sup>124</sup>

Pastor B., der dieses Schreiben im Juni 1947 vom Landeskirchenamt erhielt, war einer der ersten Ostpastoren, denen nach längerem Dienstverhältnis<sup>125</sup> geraten wurde, sich in einer anderen Landeskirche zu bewerben. Die östliche Landeskirche Thüringens und die westliche Landeskirche Badens standen dabei gleichrangig nebeneinander, obwohl zu jenem Zeitpunkt der Pfarrermangel in den östlichen Landeskirchen schon allgemein bekannt war.

Nachdem der Präsident des Landeskirchenamtes auf die Schwierigkeit hingewiesen hatte, daß viele Ostpfarrer sich auf eine Übernahme Hoffnung gemacht haben, weil sie längere Zeit einen Dienstauftrag in Schleswig-Holstein besessen haben, wurde im November 1947 verschiedenen Pastoren ein Brief zugesandt, in dem erklärt wurde, daß nicht alle Pastoren übernommen werden könnten. Zwei Möglichkeiten standen den Pastoren zur Wahl:

- „1. Sie bleiben in dem bisherigen Dienstverhältnis, in das Sie durch den Dienstauftrag vom ... gerufen sind. Es kann dabei nicht ausbleiben, daß Sie sich, wenn die Lage es erfordert, die Versetzung in eine andere Stelle gefallen lassen müssen.
2. Sie machen den Versuch, in einer anderen Landeskirche unterzukommen. Wie wir hören, herrscht in einer Reihe anderer Landeskirchen erheblicher Pastorenmangel. Aus dem Rheinland wird z. B. berichtet, daß 150 Pfarrstellen nicht besetzt werden können, weil Pastoren fehlen. Wir sind bereit, Ihnen beim Übergang in eine andere Landeskirche durch vorangehende unmittelbare Verhandlungen mit der betreffenden Landeskirche die Wege zu bahnen ...“<sup>126</sup>

Der Brief, der als Hilfe zur Klärung des Dienstverhältnisses gedacht war, versuchte einem zu starken Heimischwerden der Ostpfarrer in einer schleswig-holsteinischen Gemeinde entgegenzuwirken.

Das bedeutete, daß sich der betreffende Pastor um eine Versetzung in eine andere Landeskirche bemühen mußte, noch während er im Dienstverhältnis in Schleswig-Holstein stand.

Auffallend ist, daß der Brief keinen expliziten Hinweis auf den Pfarrermangel in der russisch besetzten Zone enthielt, dabei muß man aber bedenken, daß sich der zitierte Aufruf an Flüchtlingsgeistliche richtete, die aus Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie kamen, um deren Übernahme sich die westlichen Landeskirchen im besonderen Maße kümmern wollten, während die Pastoren, deren Landeskirchen in der russisch besetzten Zone fortbestanden, auch dort hin zurückgehen sollten.

Hatten die östlichen Landeskirchen von sich aus Pfarrer erbeten, mußte in den westlichen Landeskirchen angefragt werden, ob ein Bedarf bestehe. Daraufhin teilte die Landeskirche Baden mit, daß sie noch 15 jüngere Ostpfarrer übernehmen könne<sup>127</sup>, wobei auch hier wieder auffällt, daß ausdrücklich jüngere Pfarrer erbeten wurden, wie es schon die Landeskirche Pommerns verlangte.

Die Landeskirche Hessen und Nassau reagierte abschlägig auf die Anfrage, da sie schon 65 Ostpfarrer übernommen hatte, gleichzeitig wies sie auf den Pastorenmangel in der russisch besetzten Zone hin<sup>128</sup>. Die Landeskirche des Rheinlandes, die im November 1947 noch 150 Pfarrer benötigte, teilte im Februar 1949 mit, daß sie keine weiteren Ostpfarrer aufnehmen könne<sup>129</sup>.

#### *IV.2.2. Umsiedlungsmaßnahmen der Bundesregierung Anfang der fünfziger Jahre*

Nach der Konstituierung der Bundesregierung hatte sich das Ministerium für Vertriebene der Frage eines Flüchtlingsausgleiches zwischen den Ländern angenommen. „Mit dem Wort Umsiedlung hat man in Deutschland den großen Versuch gekennzeichnet, mittels einer behördlich gelenkten Wanderungsbewegung die offensichtliche Fehlverteilung der Vertriebenen . . . zu korrigieren“<sup>130</sup> und ein menschenwürdigeres Dasein zu ermöglichen.

1949 erging die 1. Verordnung zur Umsiedlung, die insgesamt 300 000 Personen erfassen sollte<sup>131</sup>, die vor dem 1. 9. 1939 außerhalb des Bereiches der vier Besatzungszonen und Berlins ansässig waren. Die Umsiedlung war freiwillig und umfaßte Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaften. Personen, die umgesiedelt werden wollten, konnten sich in den Gemeindeverwaltungen melden.

Bei der Umsiedlung sollten nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Aufnahmelandes im Vordergrund stehen, sondern auch die konfessionelle Lage, damit nicht neue Diasporen gebildet werden würden.

An die Gemeinden in Schleswig-Holstein ergingen Ende 1949 die Richtlinien für die Umsiedlung im Jahre 1950, die eine Übersicht über die konfessionelle

Verteilung der Bevölkerung in den Aufnahmeländern enthielt, so bestand die Möglichkeit, die Vertriebenen in ein Gebiet zu senden, wo vorwiegend ihre Konfession vertreten war.

In den Richtlinien heißt es:

„... Im Gegensatz zu dem Verfahren des vergangenen Jahres können diesmal alle sozialen Schichten und Berufsgruppen Berücksichtigung erfahren...“<sup>132</sup>

Unter diese Klausel fielen auch die Ostpfarrer. Bei den ersten Umsiedlungen waren sie ausgeschlossen gewesen, was dazu geführt hatte, daß manche Ostpfarrer, die ihre Gemeinde während der gesamten Flucht aus dem Osten betreut hatten, allein in Schleswig-Holstein zurückgeblieben waren, andere verloren ihre Aufgabe als Flüchtlingsseelsorger. Die Aufnahmegemeinden aber hatten zu wenige Pastoren, um eine genügende Betreuung zu gewährleisten.

Die schleswig-holsteinische Landeskirche hat sich im besonderen Maße dafür eingesetzt, daß die Berufsbeschränkungen aufgehoben wurden und die Umsiedlung für alle Angehörigen des kirchlichen Dienstes offenstand. Die Kanzlei der EKD teilte dazu den Landeskirchen in der französischen Zone mit:

„... Wir befürworten die Anregung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche. Da die Ostpfarrer, die in Schleswig-Holstein leben, seinerzeit zusammen mit den Gemeinden aus den abgetrennten Gebieten nach Schleswig-Holstein verschlagen worden sind, erscheint es billig, daß bei der Umsiedlung von Flüchtlingen aus Schleswig-Holstein in die französische Besatzungszone die in Schleswig-Holstein lebenden Ostpfarrer in einem entsprechenden Verhältnis in den Dienst der Landeskirche der französischen Zone übernommen werden. Die Mitberücksichtigung der Ostpfarrer bei den gegenwärtigen Umsiedlungen von Flüchtlingen ist umso notwendiger, als Schleswig-Holstein seinerzeit besonders viele Ostpfarrer aus den den Landeskirchen bekannten Gründen aufgenommen hat und einen großen Teil nicht beschäftigen kann. Wir bitten daher die Landeskirche, sich wegen der Übernahme von Ostpfarrern mit der schleswig-holsteinischen Landeskirche in Verbindung zu setzen...“<sup>133</sup>

Die Umsiedlung der Ostpfarrer lag demnach allein in den Händen der Landeskirchen, die als Arbeitgeber je nach ihrem Bedarf Ostpfarrer anfordern konnten. Da aber die Flüchtlinge in der französischen Zone wiederum verteilt wurden, entstanden keine neuen Gemeinden, sondern alte Gemeinden wurden vergrößert, was in manchen Gebieten die Errichtung neuer Pfarrstellen erforderlich machte, aber letztlich nicht zu einem wesentlich höheren Bedarf an Seelsorgen führte.

Die Übernahme von Ostpastoren barg schließlich auch eine finanzielle Belastung der Landeskirchen in sich, so daß schließlich nur so viele Pastoren angefordert wurden, wie unbedingt notwendig waren. Für eine Landeskirche wie die schleswig-holsteinische konnte das keine wesentliche Entlastung bedeuten.

Im Mai 1950 macht der Landesbischof der hannoverschen Landeskirche D. Lilje dazu einen Vorschlag:

„... Das Ziel muß ihre (Ostpfarrer, E. W.) feste Anstellung bleiben, weil es in den Richtlinien § 2 (2) festgelegt ist. Aber dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn ein

Personalausgleich stattfindet und jede Landeskirche verpflichtet wird, eine bestimmte Anzahl der Ostpfarrer anzustellen. Dabei könnte ein Schlüssel nach der Gesamtzahl der evang. Flüchtlinge, der Zahl der Pfarrstellen, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeskirchen usw. gefunden werden . . .<sup>134</sup>

Mit einem Vergleich der Landeskirchen, der die Größe und die finanzielle Kraft, die Zahl der eingewanderten Flüchtlinge und die Zahl der dort lebenden Ostpfarrer berücksichtigte, sollte ein „gerechter“ Verteilungsschlüssel geschaffen werden. Die EKD befürwortete diesen Vorschlag und forderte alle Kirchenleitungen auf, ihre Meinung dazu mitzuteilen.

Die schleswig-holsteinische Landeskirche war bereit, an einem solchen Austausch teilzunehmen, hielt der Idee des Bischofs Lilje aber einen eigenen Vorschlag entgegen, der davon ausging,

„. . . daß die Ostpfarrer dort beschäftigt werden müssen, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Da im allgemeinen die Landeskirche mit der größten Zahl von Flüchtlingen auch die meisten Ostpfarrer aufgenommen hat, sind . . . die Ostpfarrer grundsätzlich in denjenigen Landeskirchen zu verwenden, in denen sie sich zur Zeit befinden. Die schleswig-holsteinische Kirche schlägt daher vor, nicht die Ostpfarrer selbst auszutauschen, sondern den Landeskirchen mit übermäßig vielen Heimatvertriebenen durch finanzielle Zuschüsse den Einsatz von Ostpfarrern an den Stellen des größten Bedarfs zu erleichtern. Nach dem Vorschlag der Kirche von Schleswig-Holstein könnte dieses Ziel im Rahmen einer erweiterten Ostpfarrer-Nothilfe durch Erhebung einer Ausgleichsumlage für dienstfähige Ostpfarrer erreicht werden . . .“<sup>135</sup>

Deutlich zeigt sich hier die Bereitschaft der Landeskirche Schleswig-Holsteins, möglichst viele Ostpfarrer in ihrem Bereich zu behalten, das Problem lag nicht in der Beschäftigung, sondern in der Bezahlung. So berücksichtigte der hiesige Vorschlag den Bedarf von Pastoren in stärkerem Maße, als es der hannoversche tat, denn diejenigen Landeskirchen, die kaum vom Flüchtlingsstrom betroffen waren, hatten meistens auch keine Aufgaben für die neuen Pastoren, während die anderen Landeskirchen bei einem reinen Pastorenaustausch die Flüchtlinge nicht mehr ausreichend betreuen konnten.

Verbunden mit den Umsiedlungsbemühungen der Bundesregierung hatte man auf diese Weise einen gangbaren Weg zu Lösung der Ostpfarrerfrage gefunden.

Auch diese Empfehlung wurde von der EKD allen Kirchenleitungen zur Diskussion gestellt und im Januar 1951 von allen Kirchenleitungen befürwortet.<sup>136</sup>

Damit haben die westdeutschen Landeskirchen sechs Jahre nach Kriegsende eine allgemein anerkannte Lösung des Problems der Ostpfarrerversorgung gefunden.

#### IV.2.3. Ergebnisse der Fragebogenauswertung

Da auch bei der Frage nach der Umsiedlung innerhalb der Westzonen die Akten keinen genauen Aufschluß über die tatsächlichen Fortgänge geben, soll

auch hier die Auswertung der Fragebögen einen ungefähren Blick in die Praxis liefern.

Von den 123 ausgewerteten Fragebögen waren 66 von Ostpfarrern im definierten Sinne ausgefüllt worden, es waren 33 Ostpreußen, 13 Ostpommern, zehn Westpreußen, sieben Schlesier und drei Posener. 55 von ihnen waren, als der Fragebogen ausgefüllt wurde, in Schleswig-Holstein mit einem Beschäftigungsauftrag versehen, während nur 11 Ostpfarrer ohne Auftrag waren (vgl. Tab. 13).

Tab. 13: *Beschäftigung von Ostpfarrern in Schleswig-Holstein im Winter 1945/46*  
(Auswertung der Fragebögen)

	Pfarrer aus:					insges.
	Ostpreuß.	Pommern	Westpreuß.	Schlesien	Posen	
beschäftigt	30	12	9	2	2	55
unbeschäftigt	3	1	1	5 <sup>137</sup>	1	11

Dieses Verhältnis zeigt deutlich das Bemühen der Landeskirche, die Ostpfarrer einzustellen. Eine endgültige Übernahme konnte allerdings nicht allen zugesichert werden.

Bei 49 dieser 66 Ostpfarrer geben die Akten Auskunft über ihren Verbleib, 22 von 33 Ostpreußen, zehn von 13 Pommern, sieben von zehn Westpreußen, drei von sieben Schlesiern und zwei von drei Posenern gingen demnach nachweislich in andere Landeskirchen der Westzonen. Hinzu kamen noch zehn Pastoren, die in ihre heimatliche Landeskirche in der russisch besetzten Zone nicht wieder zurückkehrten, sondern eine Übernahme in einer westlichen Landeskirche vorzogen.

Besonders viele Ostpfarrer fanden ihre neue Heimat im Rheinland, in Baden-Württemberg und in Westfalen, d. h. in den südlichen Regionen der britischen Zone und in der französischen Zone (vgl. Tab. 14).

Auffallend ist die geringe Zahl von Ostpastoren, die in die sowjetische Besatzungszone gingen. Von den 49, deren Verbleib nachgewiesen ist, waren es insgesamt nur fünf, wobei die beiden Pommern durch den teilweisen Fortbestand ihrer alten Landeskirche noch eine Beziehung nach dort hatten.

In den Jahren 1946 bis 1948 siedelten die meisten der Ostpfarrer um, während vorher und nachher kaum Fortzüge zu verzeichnen sind (vgl. Tab. 15). Die Bemühungen der Umsiedlung durch die Bundesregierung finden keinen Niederschlag in den Fragebögen, weil die meisten der Ostpfarrer, die in dieser Fragebogenauswertung erfaßt worden sind, schon fortgezogen waren.

Insgesamt läßt sich ein starker Zug der Ostpfarrer innerhalb der Westzone feststellen.

Tab. 14: Umsiedlung der Ostpfarrer innerhalb der Westzonen  
(Auswertung der Fragebögen)

gingen nach:	Ostpfarrer aus:					insges.
	Ostpreußen	Pommern	Westpreußen	Schlesien	Posen	
Rheinland	6	4	3	—	1	14
Baden-Württ.	6	1	1	—	—	8
Westfalen	4	2	—	—	—	6
Hessen	3	1	1	—	—	5
Bayern	—	—	1	1	—	2
Hannover	1	—	—	—	1	2
Hamburg	2	1	—	1	—	4
Lübeck	—	—	1	1	—	2
Eutin	—	1	—	—	—	1
Sonstiges	8	1	3	4	1	17
SBZ	3	2	—	—	—	5

Tab. 15: Zeitpunkt des Fortzuges  
(Auswertung der Fragebögen)

Jahr	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951
Anzahl der Ostpfarrer, die verzogen	1	16	15	9	1	1	1

## V. ZUSAMMENFASSUNG

Nach dem Zweiten Weltkrieg stellte sich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins die Aufgabe, diejenigen Pastoren, die mit dem Flüchtlingsstrom aus dem Osten nach Schleswig-Holstein gekommen waren, zu versorgen.

Bei den Bemühungen der Landeskirche um die Ostpfarrer stand zunächst die reine Nothilfe im Vordergrund. Um die herrschende Not nicht zu vermehren, wurden so viele Ostpfarrer wie möglich mit Dienstaufträgen versehen, dadurch konnte der in Schleswig-Holstein bis dahin herrschende Pastorenmangel behoben werden.

Die Ostpfarrer wurden in schleswig-holsteinischen Gemeinden und in der Flüchtlingsseelsorge eingesetzt. Anfangs traten Spannungen zwischen der Gemeinde und dem Ostpfarrer auf, weil manche Ostpastoren die Strapazen und seelischen Belastungen der Flucht noch nicht überwunden hatten, sie konnten

sich dann vielfach nicht auf die neuen Aufgaben konzentrieren, so daß die Gemeinde sich nicht genügend betreut fühlte. In manchen Gemeinden kam es zu Konflikten, weil ganz offensichtlich verschiedene Bilder von Pastoren aufeinanderstießen, so zeigten die Akten, daß einige Ostgeistliche sich eher als „Kirchenherren“ verstanden und von den Schleswig-Holsteinern abgelehnt wurden, weil diese im Pastoren einen „Kirchendiener“ sahen.

Eine generelle Ablehnung der Ostpfarrer konnten die Akten nicht bestätigen, auch ließ sich keine typische Art pommerscher, ostpreußischer oder schlesischer Pastoren erkennen. Die Konflikte entstanden vielfach aus den unterschiedlich geprägten Persönlichkeiten, die aufeinanderstießen.

Die Zusammenarbeit der Ostpastoren mit ihren schleswig-holsteinischen Kollegen war in einigen Gemeinden von Mißtrauen und Konkurrenzdenken geprägt.

Der Versuch mancher Ostpfarrer, sich einen endgültigen Verbleib in der Gemeinde zu sichern, löste beim Ortspastor Mißtrauen aus. Andere schleswig-holsteinische Geistliche fühlten sich, besonders wenn die Arbeit des Ostpastors in der Gemeinde Zustimmung fand, einer Konkurrenz ausgeliefert, der sie abweisend gegenüberstanden.

Den Einsatz als spezielle Flüchtlingsseelsorger fanden die Ostpastoren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, abgesehen vom Dienst in den Flüchtlingslagern, erst spät. Trotzdem fühlten sich viele Ostpfarrer den Vertriebenen in besonderer Weise zugetan. Hier entstanden Spannungen, weil sich Einheimische und Vertriebene mit wenig Toleranz begegneten und die von verschiedenen Traditionen geprägten Gottesdienste mieden. Erst als sich die „Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen“ 1946 konstituierten und für die Vertriebenen eintraten, änderte sich das Bewußtsein der Alteingesessenen. Man erkannte, daß die speziellen Flüchtlingsgottesdienste die Vertriebenen der Kirche erhielten und ihnen die Eingliederung in die neue Landeskirche erleichterte.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mußte bald erkennen, daß sie nicht alle Ostpastoren endgültig in den Dienst übernehmen konnte.

Schon Ende 1945 schuf sie Richtlinien, die die Übernahme der Ostpfarrer regeln sollten, das Einholen von Beurteilungen der Ostpfarrer durch die zuständigen Pröpste sollte schließlich die Auswahl der besonders wertvollen Kräfte für Schleswig-Holstein ermöglichen.

Die Währungsreform 1948 verschärfte die Lage, und die Bemühungen der schleswig-holsteinischen Landeskirche, Ostpfarrer in andere Landeskirchen zu vermitteln, verstärkten sich.

Die Anstrengungen zielten darauf, Pastoren, deren Heimatkirche in der russisch besetzten Zone fortbestand, dorthin zurückzuschicken. Seit der Verordnung der EKD zur Versorgung der Ostpfarrer vom Sommer 1946 fielen diese Pfarrer nicht mehr unter die Bezeichnung „Ostpfarrer“, damit waren sie auch von der bevorzugten Einstellung ausgeschlossen.

Die Bemühungen, Pastoren in die russisch besetzte Zone zu vermitteln, wurden durch den dort herrschenden Pfarrermangel verstärkt, doch während in den Jahren 1945 und 1946 einige Geistliche zurückzogen, nahm die Wanderung von West nach Ost später ab.

Die schleswig-holsteinische Landeskirche versuchte auch, Ostpfarrer innerhalb der westlichen Landeskirchen weiterzuvermitteln, hier herrschte jedoch kein akuter Mangel an geistlichen Kräften, vielmehr ging es um einen zahlenmäßigen Ausgleich zwischen den einzelnen Landeskirchen.

Seit 1950 wurden die Ostpfarrer in die Umsiedlungsmaßnahmen der Bundesregierung eingeschlossen, eine endgültige Lösung des Problems der Ostpfarrer brachte aber erst die Einigung der westlichen Landeskirchen auf einen Finanzausgleich, der den Ostpfarrern dort eine Anstellung garantierte, wo sie ihre Aufgaben fanden, und das war auch im Flüchtlingsland Schleswig-Holstein.

## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

### 1. Unveröffentlichte Quellen

Archiv des Nordelbischen Kirchenamtes, Kiel

Bestand: Landeskirchenamt Kiel Altregistratur

- |        |         |  |
|--------|---------|--|
| F 5    |         | Fürsorge der Ostpfarrer, 1945–1946   |
| F 5    | Bd. I   | betr. Anstellungs- und Bewerbungsgesuche auswärtiger Geistlicher, 1944–Juni 1946   |
| F 5    | Bd. II  | Juli 1946–Aug. 1947  |
| F 5    | Bd. III | 1948–30. 6. 1952   |
| F 5    | Bd. IV  | 1. 7. 1952–31. 12. 1953  |
| F 5    | Bd. V   | 1. 1. 1954–31. 12. 1954  |
| F 5 a  |         | Suchdienst   |
| F 5 a  | Bd. II  | Fürsorge der Ostpastoren, Juni 1946–Juli 1947  |
| F 5 a  | Bd. III | Fürsorge der Ostpastoren, Juli 1947–Juni 1948  |
| F 5 a  | Bd. IV  | Fürsorge der Ostpastoren, 1. 7. 1948–31. 12. 1949  |
| F 5 a  | Bd. V   | Fürsorge der Ostpastoren, 1. 1. 1950–31. 12. 1951  |
| F 5 b  | Bd. I   | Beurteilungen der Ostpastoren, 1946–31. 12. 1948   |
| F 5 c  | Bd. I   | Landeskirchlicher Dienst Schleswig-Holstein der Hilfskomitees Konvent der zerstreuten Ostkirchen Schleswig-Holstein, 1950–31. 12. 1955 |
| zu F 5 |         | Verzeichnis der Flüchtlingsgeistlichen   |
| zu F 5 |         | Ostgeistliche mit Dienstauftrag (propsteiweise Aufstellung)  |
| zu F 5 |         | Auszahlungen von örtlichen Soforthilfeämtern über angewiesene Unterhaltshilfen (Ostpfarrrhilfe und SHG), 16. 8. 1950–3. 6. 1953        |
| zu F 5 |         | Nothilfe   |
| zu F 5 | Bd. I   | Bewerbungsgesuche Kirchenbediensteter u. a., März 1945–Sept. 1945  |
| zu F 5 | Bd. II  | Bewerbungsgesuche Kirchenbediensteter u. a., Sept. 1945–Nov. 1945  |

- zu F 5 Sammlung betr. Ostpastoren (erledigt)
- |           |             |
|-----------|-------------|
| Bd. I     | Nr. 1–25    |
| Bd. I a   | Nr. 26–50   |
| Bd. II    | Nr. 51–60   |
| Bd. II a  | Nr. 61–80   |
| Bd. II b  | Nr. 81–100  |
| Bd. III   | Nr. 101–125 |
| Bd. III a | Nr. 126–150 |
| Bd. III b | Nr. 151–175 |
| Bd. III c | Nr. 176–200 |
| Bd. IV    | Nr. 201–230 |
| Bd. V     | Nr. 231–250 |
| Bd. VI    | Nr. 251–275 |
| Bd. VI a  | Nr. 276–300 |
| Bd. VII   | Nr. 301–325 |
| Bd. VIII  | Nr. 326–350 |
| Bd. IX    | Nr. 351–375 |
| Bd. X     | Nr. 376–417 |
- zu F 5 Sammlung betr. Ostpastoren (erledigt)
- Einzelbände
- |         |         |
|---------|---------|
| Nr. 28  | Nr. 407 |
| Nr. 33  | Nr. 420 |
| Nr. 158 | Nr. 422 |
| Nr. 268 | Nr. 433 |
| Nr. 295 | Nr. 434 |
| Nr. 305 | Nr. 435 |
| Nr. 325 | Nr. 440 |
| Nr. 332 | Nr. 443 |
| Nr. 343 | Nr. 446 |
| Nr. 363 | Nr. 448 |
- A 37 a/5152 Hilfswerk
- Bd. I und Bd. II
- A 37 b/5152 betr. Ausschuß der Kirchenleitung für das Landeskirchliche Hilfswerk
- Bd. I 1948–31. 12. 1948
- A 15 Evangelische Kirche in Deutschland
- Bd. I Mai 1945–Mai 1946
- Bd. II Juli 1946–Juni 1947
- Bd. III Juli 1948–Juli 1949
- Bestand: Kirchenleitungs- und Bischofsakten
- A 11 Kirchenrechtl. Fragen u. Entscheidungen 1945–1956
- B 8/1164 Kollekten 4. 12. 1945–31. 12. 1956
- B 1944 Hilfswerk
- Bd. I Sept. 1945–1947
- Bd. II 1947–1948

## 2. Veröffentlichte Quellen

- Kirchliches Gesetzes- und Ordnungsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, 1945–1950
- Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Hg. im Auftrag des Vorstandes des Pastorenvereins von P. W. Jacobsen, Mel-dorf i. H.
- Tatsachen zum Problem der Vertriebenen und Flüchtlinge. Hg. v. Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bonn 1961
- Das Flüchtlingsgeschehen in Schleswig-Holstein infolge des 2. Weltkrieges im Spiegel der amtlichen Statistik, hg. v. Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel 1974
- Der Flüchtlingsberater, Mitteilungsblatt für das Flüchtlingswesen, hg. v. Landesminister Walter Damm. Heft 9/10, Sept./Okt. 1949, 2. Jahrgang; Heft 12, Dez. 1949, 2. Jahrgang

## Darstellungen

- Beckmann, Joachim: Hoffnung für die Kirche in dieser Zeit. Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte 1946–1976 (= Akten zur kirchlichen Zeitgeschichte Reihe B: Darstellungen Bd. 10), Göttingen 1981
- Boehm, Max Hildebert: Gruppenbildung und Organisationswesen. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. I Kiel 1959, S. 521–605
- Ders.: Kirche und Flüchtlingsassimilation. In: Die Eingliederung der Vertriebenen als see-lische, soziale und wirtschaftliche Aufgabe, hg. v. S. Wendt (= Friedewalder Beiträge zur sozialen Frage), Berlin-Spandau 1951, S. 29–43
- Brummack, Carl (Hg.): Die Unverlierbarkeit evangelischen Kirchentums aus dem Osten. Ertrag und Aufgaben des Dienstes an den vertriebenen evangelischen Ostkirchen, Ulm 1964
- Dokumentation über die Aufnahme der Pfarrer und Gemeindeglieder aus den zerstreuten evangelischen Kirchen des Ostens in die westlichen Gliedkirchen der EKD, insbesondere in die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, von Pastor i. R. Walter Lenke, abgeschlossen am 3. 4. 1973 (unveröffentlichtes Manuskript)
- Edding, Friedrich; Lemberg, Eugen: Eingliederung und Gesellschaftswandel. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. I Kiel 1959, S. 156–174
- Flüchtlinge in der britischen Zone, zusammengestellt vom Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone, Lemgo 1948
- Gauß, Adalbert Karl; Lemberg, Eugen: Das Erwachen der Hilfsbereitschaft in der westlichen Welt. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. I Kiel 1959, S. 246–253
- Gerstenmaier, Eugen: Heimatlose - Flüchtlinge - Vertriebene. Ihr Schicksal als Forderung an die Kirche. In: Ders., Reden und Aufsätze, zusammengestellt anläßl. seines 50. Geburtstages am 25. 8. 1956, hg. v. Verlagswerk Stuttgart 1956, S. 74–87
- Girgensohn, Herbert: Flüchtlinge und Kirche, Stuttgart 1948 (= Ev. Schriftendienst/Heft 4, hg. v. Günther Siegel)
- Granicky, Günter: Die Zuwanderung aus der sowjetischen Besatzungszone als konkurrierendes Problem. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. III Kiel 1959, S. 475–511

- Henkys, Reinhard (Hg.): Deutschland und die östlichen Nachbarn. Beiträge zu einer evangelischen Denkschrift, Stuttgart 1966
- Jürgensen, Kurt: Die Stunde der Kirche. Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg (Schriften des Vereins für schles.-holst. Kirchengeschichte Reihe 1, Bd. 24) Neumünster 1976
- Ders., Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Jahre 1945. Von der vorläufigen Gesamtsynode zur neuen geistlichen Kirchenleitung unter Präses Halfmann. In: Kieler Historische Studien Bd. 16, S. 411–425, Kiel 1972
- Krimm, Herbert (Hg.): Das Antlitz der Vertriebenen. Schicksal und Wesen der Flüchtlingsgruppen in Selbstdarstellungen, Stuttgart 1949
- Leistung und Schicksal. Die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein. Eine Gemeinschaftsaufgabe – eine Gemeinschaftsleistung, hg. v. Leiter der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung Schleswig-Holstein, Heide o. J.
- Lemberg, Eugen; Kreckler, Lothar (Hg.): Die Entstehung eines neuen Volkes aus Binnen-deutschen und Ostvertriebenen. Untersuchungen zu Strukturwandel von Land und Leuten unter dem Einfluß des Vertriebenenzustroms (Schriften des Instituts für Kultur- und Sozialforschung. 1), Marburg 1950
- Lendl, Egon: Wandel der Kulturlandschaft. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. I Kiel 1959, S. 455–502
- Leonhart, Leonore: Das unsichtbare Fluchtgepäck. Kulturarbeit ostdeutscher Menschen in der Bundesrepublik, Köln, Berlin 1970
- Lüdemann, Hermann, Die Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, Kiel 1949
- Maurer, Hermann: Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. I Kiel 1959, S. 254–263
- Menges, Walter: Wandel und Auflösung von Konfessionszonen. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. III Kiel 1959, S. 1–23
- Motschmann, Jens: Zur Denkschrift der EKD „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn“. Literaturbericht und Bibliographie, Frankfurt/M. 1968
- Müller, Georg; Simon, Heinz: Aufnahme und Unterbringung. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. I Kiel 1959, S. 300–447
- Nahm, Peter Paul: Der kirchliche Mensch in der Vertreibung. Die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Wirkungen des Eingliederungsauftrags unter besonderer Berücksichtigung des kirchlichen und konfessionellen Bereichs, 2. Auflage Bonn 1959
- Ders.: ... doch das Leben geht weiter. Skizzen zur Lage, Haltung und Leistung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Eingesessenen nach der Stunde Null. Köln, Berlin 1971
- Ders.: Der Wille zur Eingliederung und seine Förderung. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. I Kiel 1959, S. 145–156
- Nellner, Werner: Grundlagen und Hauptergebnisse der Statistik. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. I Kiel 1959, S. 61–145

- Pfeil, Elisabeth; Buchholz, Ernst Wolfgang: Eingliederungschancen und Eingliederungserfolge. Regionalstatische Analysen der Erwerbstätigkeit, Berufsstellung und Behausung der Vertriebenen (Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung. 35), Bad Godesberg 1958
- Porchert, Horst: Die kirchliche Eingliederung heimatvertriebener Lagerbewohner. Soziologische Monographie über eine norddeutsche Mittelstadt. In: Kirche im Osten. Studien zur osteuropäischen Kirchengeschichte und Kirchenkunde, hg. v. Robert Stuppereich, Bd. 1 Stuttgart 1958, S. 109–155
- Rogge Heinrich: Vertreibung und Eingliederung im Spiegel des Rechts. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. I Kiel 1959, S. 174–245
- Rudolph, Hartmut: Evangelische Kirche und Vertriebene 1945 bis 1972. Bd. I: Kirchen ohne Land. Die Aufnahme von Pfarrern und Gemeindegliedern aus dem Osten im westlichen Nachkriegsdeutschland: Nothilfe – Seelsorge – Kirchliche Eingliederung, (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B: Darstellungen, 11), Göttingen 1984
- Spiegel-Schmidt, Friedrich (Hg.): Kirchliche Vertriebenenarbeit. Eine Übersicht, Hannover 1952
- Ders.: Religiöse Wandlungen und Probleme im evangelischen Bereich. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Politik und Geistesleben, Bd. III Kiel 1959, S. 23–92
- Vertriebenen, Die, in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben. Hg. v. Eugen Lemberg, Friedrich Edding in Verbindung mit Max Hildebert Boehm, Karl-Heinz Gehrman, Alfred Karasek-Langer, in 3 Bänden, Kiel 1959
- Wieland, Lothar: Das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bonn 1968
- Ziemer, Gerhard, Deutscher Exodus. Vertreibung und Eingliederung von 15 Millionen Ostdeutschen, 2. Auflage Stuttgart 1973

#### ANMERKUNGEN ZUR EINLEITUNG

- 1 Dem Begriff „Ostpfarrrer“ liegt eine Definition des Rates der EKD vom 26. Juni 1946 zugrunde, darin heißt es: „Unter die Bezeichnung ‚Ostpfarrrer‘ fallen alle Pfarrer aus dem Gebiet der ehemaligen DEK östlich der Oder-Neiße-Linie einschließlich der evangelischen Kirchen des Warthelandes und des Sudetengaus. Als ‚Ostpfarrrer‘ gelten auch diejenigen Pfarrer, die jetzt östlich der Linie Oder-Neiße tätig sind und vorher in einer anderen Landeskirche beschäftigt waren. Unter die Bezeichnung ‚Ostpfarrrer‘ fallen die Pfarrer nicht, die einer Kirchenleitung im Gebiet der russischen Besatzungszone westlich der Linie Oder-Neiße unterstanden.“ Verordnung betr. Versorgung und Verwendung von Ostpfarrern vom 21. Juni 1946 (F5a Bd. II).
- 2 Vgl. Dokumentation über die Aufnahme der Pfarrer und Gemeindeglieder aus den zerstreuten evangelischen Kirchen des Ostens in die westlichen Gliedkirchen der EKD, insbesondere in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins von Pastor i. R. Walter Lenke, abgeschlossen am 3. April 1973, S. 79.

- 3 Die Personalakten unterscheiden nicht mehr zwischen schleswig-holsteinischen Pastoren und Ostpfarrern!
- 4 Vgl. Anhang, dort findet sich ein Fragebogenmuster.
- 5 Die Volkszählung vom Herbst 1946 erfaßte in Schleswig-Holstein 956 606 Vertriebene und Flüchtlinge, darunter befanden sich ca. 240 Ostpfarrer. (Präses Halfmann am 2. 3. 1946 an die Landeskirche Württembergs, Tageb.-Nr. 149/46, F5 Bd. II).

#### Zu Kapitel I

- 1 Die Volkszählung vom Herbst 1946 stellte fest, daß sich 956 606 Vertriebene in Schleswig-Holstein befanden.
- 2 Der Synodalausschuß Südangeln am 8. 8. 1945 an den Propst der Propstei Südangeln, o. Nr. (zu F5 Bd. III Nr. 109).
- 3 Präses Halfmann am 2. 3. 1946 an die Landeskirche Württembergs, Tagebuch-Nr. 149/46 (F5 Bd. II).
- 4 Studienrat Martin W. am 13. 12. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J. Nr. 10 841 (F5 Bd. II).
- 5 Liste Nr. 1 (F5 Bd. II).
- 6 Ruth K. am 19. 7. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, N. Nr. 9765 (F5 Bd. II).
- 7 Diplom-Ingenieur Hellmuth Sp. (Liste Nr. 2) am 22. 1. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J. Nr. 3665 (F5 Bd. I).
- 8 Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 24. 2. 1947 an den Dekan der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, J. Nr. 2405 (F5a Bd. II).  
Anlage 5 Berechnung des numerus clausus
- 9 Ebd.
- 10 Ebd.
- 11 Ebd.
- 12 Die Berechnung des numerus clausus enthält offensichtlich einen Denkfehler, denn die 23 bereits vergebenen festen Stellen an die Ostpfarrer wurden doppelt berechnet, so daß am Ende diese 23 Stellen fehlen, d. h. man hätte nicht 45 Ostpfarrer übernehmen können, sondern  $45+23=68$ .

#### Zu Kapitel II

- 1 Die Akten zeigen Fälle von sehr früher Beauftragung in Schleswig-Holstein, z. B. erhielt ein ostpreußischer Pfarrer bereits im Januar 1945 einen Auftrag (zu F 5 Bd. II a Nr. 65), im April sind mehrere Fälle nachgewiesen (zu F 5 Bd. I a Nr. 37 und Nr. 42; Bd. II a Nr. 63 und Nr. 64).
- 2 Aktennummer 89 (zu F 5 Bd. II b)
- 3 Listennummer 3 (zu F 5 Bd. II b Nr. 89)
- 4 Vorläufige Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 21. 10. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 7095 (zu F 5 Bd. II b Nr. 89).
- 5 Ebd.

- 6 Niederschrift über die Sitzung des Landeskirchenamtes am 15./16. 11. 1945 in Timmendorfer Strand, J.-Nr. 8147 (F 5 Fürsorge).
- 7 Entwurf Nr. 8015, 8316 zur Anordnung über die Verwendung der aus dem Osten umquartierten oder innerhalb der Landeskirche von der Wehrmacht entlassenen Geistlichen, Bordesholm Dezember 1945 (F 5 Fürsorge).
- 8 Ebd.
- 9 Ebd.
- 10 Vgl. Kapitel III.1.1. dieser Arbeit.
- 11 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 9. 3. 1946 an alle Pröpste, J.-Nr. 1614 (F 5 b Bd. I).
- 12 Ebd.
- 13 Ev.-Luth. Landeskirchenamt am 25. 5. 1946 an alle Synodalausschüsse, J.-Nr. 6999 (F 5 b Bd. I).
- 14 Ev.-Luth. Oberkirchenrat am 14. 5. 1946 an alle Landeskirchenleitungen, J.-Nr. 6559 (F 5 Fürsorge).
- 15 Vgl. Kapitel IV dieser Arbeit.
- 16 Niederschrift über die Sitzung des Landeskirchenamtes vom 22. 10. 1946 in Kiel (F 5 a Bd. II).
- 17 Vgl. F. Spiegel-Schmidt, Religiöse Wandlungen und Probleme im evangelischen Bereich, S. 53.
- 18 Vorläufige Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 3. 6. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel (F 5 b Bd. I).
- 19 Verordnung des Rates der EKD vom 21. Juni 1946 betr. Versorgung und Verwendung von Ostpfarrern (F 5 a Bd. II).
- 20 Vgl. F. Spiegel-Schmidt, Religiöse Wandlungen und Probleme im evangelischen Bereich, S. 55.
- 21 Ein Kolloquium wurde im Entwurf zur Übernahme von Ostpastoren vom 21. 3. 1947 von der Landeskirche Schleswig-Holsteins vorgeschlagen. Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 21. 3. 1947 (F 5 a Bd. II).
- 22 Vorläufige Kirchenleitung der Landeskirche Schleswig-Holsteins am 15. 6. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel (F 5 a Bd. II).
- 23 Kanzlei der EKD am 23. 10. 1946 an alle Landeskirchenregierungen (F 5 b Bd. I).
- 24 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 25. 7. 1946 an alle Synodalausschüsse J.-Nr. 9983 (F 5 b Bd. I).
- 25 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 12. 2. 1947 an Pastor lic. E. (Listennummer 4), J.-Nr. 1834 (F 5 b Bd. I).
- 26 Ebd.
- 27 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 21. 3. 1947 Entwurf zur Übernahme von Ostpastoren, o. Nr. (F 5 a Bd. II).
- 28 Kanzlei der EKD am 28. 2. 1946 an alle Kirchenregierungen, J.-Nr. 3440 (F 5 Fürsorge).
- 29 Notverordnung zur personellen Neuordnung der Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 7. 12. 1945 (A 11).
- 30 Der Vorsitzende des Bruderrates der EKD am 3. 1. 1946 an alle Landeskirchenregierungen zur Kenntnisnahme, J.-Nr. 594 (F 5 Fürsorge).
- 31 In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gab es aber ähnliche Beschwerden, wie das Schreiben Pastor H.s (Listennummer 5) zeigt. In seiner Beschwerde heißt es: „... heute aber stehen wir wieder da und müssen sehen, wie man die DC-

- Pastoren im Amte beläßt, – ja alles tut, damit sie im Amte bleiben –, und uns die bescheidene Möglichkeit der Bewerbungen abschneidet.“ Pastor H. am 6. 5. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel (F 5 Fürsorge).
- 32 H. Rudolph bezeichnet die Aussagen H. Iwands als überzogen und dem realen Arbeitsvorgang nicht entsprechend. Vgl. H. Rudolph, *Ev. Kirche und Vertriebene*, S. 335.
  - 33 Präses Halfmann am 2. 3. 1946 an die Landeskirche Württembergs, J.-Nr. 149/46 (F 5 Bd. II).
  - 34 Ebd.
  - 35 Ebd.
  - 36 Bruderrat der Ostpreußischen Bekenntnissynode am 12. 1. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 598 (F 5 Fürsorge).
  - 37 Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Vorläufigen Kirchenleitung der Landeskirche Schleswig-Holsteins am 8. 3. 1946 in Bordesholm, J.-Nr. 4030 (F 5 Fürsorge)
  - 38 Kreissonderhilfsausschuß des Kreises Oldenburg in Holstein an die Vorläufige Kirchenleitung in Schleswig-Holstein, Flensburg 15. 8. 1946, J.-Nr. 1709 (F 5 Bd. II).
  - 39 Aktennummer 163 (zu F 5 Bd. III b).
  - 40 Vorläufige Kirchenleitung der Landeskirche Schleswig-Holsteins am 18. 3. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 3797 (zu F 5 Bd. III b Nr. 163).
  - 41 Ebd.
  - 42 Verordnung des Rates der EKD vom 21. 6. 1946 betr. Versorgung und Verwendung von Ostpfarrern (F 5 a Bd. II).
  - 43 Vgl. H. Rudolph, *Ev. Kirche und Vertriebene*, S. 354.
  - 44 *Ev.-Luth.* Landeskirchenamt Kiel am 27. 9. 1945 an den Kirchenvorstand in Zarpen, J.-Nr. 4094 (F 5 Fürsorge).
  - 45 *Ev.-Luth.* Landeskirchenamt Kiel am 4. 8. 1945 an alle Synodalausschüsse, J.-Nr. 3800 (F 5 Fürsorge).
  - 46 Landeskirche der Rheinprovinz und Westfalen am 29. 9. 1945 an die Landeskirche Schleswig-Holsteins, J.-Nr. 6039 (F 5 Fürsorge).
  - 47 In der Landeskirche Rheinprovinz und Westfalen kam der größte Teil der Ostpfarrerrhilfe aus Gehaltspföfern einheimischer kirchlicher Bediensteter, insgesamt hatte man vom 1. 7. 1945 bis zum 30. 6. 1948 über 3,5 Millionen RM gesammelt. Vgl. H. Rudolph, *Ev. Kirche und Vertriebene*, S. 358 f.
  - 48 Vorläufige Kirchenleitung der *Ev.-Luth.* Landeskirche Schleswig-Holsteins im Oktober 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 6790-3 (F 5 Fürsorge).
  - 49 Landeskirche der Rheinprovinz und Westfalen am 29. 9. 1945 an die Landeskirche Schleswig-Holsteins, J.-Nr. 6039 (F 5 Fürsorge).
  - 50 Propstei Süderdithmarschen am 25. 2. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 2716 (F 5 b Bd. I).
  - 51 Kanzlei der EKD am 28. 2. 1948 an die Landeskirchenregierungen J.-Nr. 3440 (F 5 Fürsorge).
  - 52 Verordnung des Rates der EKD vom 21. 6. 1946, betr. Versorgung und Verwendung von Ostpfarrern (F 5 a Bd. II).
  - 53 Ebd.
  - 54 Ebd.
  - 55 Niederschrift von der Versammlung der Kirchen der britischen Zone am 7. 1. 1947 in Bethel (F 5 a Bd. II).

- 56 Beirat des Kirchendienstes Ost am 12. 2. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel (F 5 a Bd. II).
- 57 Vgl. H. Rudolph, Ev. Kirche und Vertriebene, S. 359.
- 58 Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Landeskirchenamtes am 22. 8. 1946 in Kiel (F 5 a Bd. II).
- 59 Auf der Sitzung des Landeskirchenamtes Kiel vom 2. 12. 1947 wurde beschlossen, der Kanzlei der EKD mitzuteilen, daß „die Landeskirche im Hinblick auf die finanzielle Lage und die große Zahl der zu versorgenden Ostgeistlichen die volle Besoldung nicht tragen kann.“ (F 5a Bd. III).
- 60 Hilfswerk in Rendsburg am 11. 2. 1948 an alle Pröpste (B 19 Bd. II).
- 61 Januar-Monatsbericht des Hilfswerks der EKD, Hauptbüro Schleswig-Holstein, Rendsburg, vom 5. 2. 1948 (B 19 Bd. II).
- 62 Vgl. P. P. Nahm, . . . doch das Leben ging weiter, S. 87 f.
- 63 Niederschrift über die Sitzung des Landeskirchenamtes Kiel vom 19. 8. 1948, J.-Nr. 10 907 (F 5 a Bd. IV).
- 64 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 20. 8. 1948 an alle Synodalausschüsse, J.-Nr. 10 367 (F 5 a Bd. IV).
- 65 Vgl. H. Rudolph, Ev. Kirche und Vertriebene, S. 278 f.
- 66 Vgl. Kapitel IV dieser Arbeit.
- 67 Niederschrift über die Sitzung des Landeskirchenamtes Kiel vom 25. 11. 1948, J.-Nr. 16 513 (F 5 a Bd. IV).
- 68 Art. 131 GG lautet: (Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes) Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- und tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.“
- 69 Kanzlei der EKD am 26. 10. 1950 an die Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen in Westdeutschland, Tageb.-Nr. 1456 (F 5 a Bd. V) und Kanzlei der EKD am 10. 11. 1950 an die Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen Westdeutschlands, Tageb.-Nr. 1554 (F 5 a Bd. V).

### Zu Kapitel III

- 1 Kieler Kurier Nr. 10 vom 25. 8. 1945 „Rendsburger Landessynode weist neue Ziele für die Kirche Schleswig-Holsteins.“
- 2 Vgl. Kapitel II.1. Tabelle 5 S. 58 dieser Arbeit.
- 3 Aktennummer 31 (zu F 5 Bd. I a).
- 4 Pastor N. am 22. 8. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 4451 (zu F 5 Bd. I a Nr. 31).
- 5 Aktennummer 352 (zu F 5 Bd. IX).
- 6 Listenummer 6 (zu F 5 Bd. IX Nr. 352).

- 7 Listennummer 7 (zu F 5 Bd. IX Nr. 352).
- 8 Pastor G. am 2. 8. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr., (zu F 5 Bd. IX Nr. 352).
- 9 Ebd.
- 10 Aktennummer 164 (zu F 5 III b).
- 11 Pastor E. am 11. 10. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 III b Nr. 164).
- 12 Propst von Stormarn am 28. 12. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 62 (zu F 5 Bd. III b Nr. 164).
- 13 Pastor E. am 29. 7. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. III b Nr. 164).
- 14 Aktennummer 353 (zu F 5 Bd. IX).
- 15 Kirchenvorstand Reinfeld am 18. 7. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. IX Nr. 353).
- 16 Listennummer 8 (F 5 b Bd. I).
- 17 Propst der Propstei Süderdithmarschen am 13. 4. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 5191 (F 5 b Bd. I).
- 18 Synodalausschuß der Propstei Neumünster am 11. 4. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 5346 (F 5 b Bd. I).
- 19 Propstei der Propstei Husum am 22. 6. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 8556 (F 5 b Bd. I).
- 20 Ebd.
- 21 Synodalausschuß Husum am 10. 8. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 10 844 (zu F 5 Bd. I Nr. 13).
- 22 Aktennummer 13 (zu F 5 Bd. I).
- 23 Pastor B. am 12. 9. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 12 546 (zu F 5 Bd. I Nr. 13).
- 24 Propst der Propstei Husum am 12. 9. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 15 529 (zu F 5 Bd. I Nr. 13).
- 25 Anlage zum Schreiben des Kirchenvorstandes Hohenwestedt vom 27. 12. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 18-2 (zu F 5 Bd. I Nr. 13).
- 26 F. Edding nennt die Eingliederung der Flüchtlinge einen „revolutionären Vorgang“ und betont, daß dieser mit restaurativen Vorzeichen niemals gelingen könne, aber gerade in der kirchlichen Arbeit findet man solche restaurativen Vorzeichen. Vgl. F. Edding/E. Lemberg, Eingliederung und Gesellschaftswandel. S. 159.
- 27 Listennummer 9 (zu F 5 Bd. I Nr. 13).
- 28 Aktennummer 268 (zu F 5 Nr. 268 Einzelband).
- 29 Synodalausschuß der Propstei Eiderstedt am 14. 10. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Nr. 268).
- 30 Ebd.
- 31 Ebd.
- 32 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 26. 1. 1949 an den Landeskirchenrat Eisenach o. Nr. (zu F 5 Nr. 268 Einzelband).
- 33 Listennummer 10 (zu F 5 Bd. VI a o. Nr.).
- 34 Propst der Propstei Stormarn am 11. 10. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 259 (zu F 5 Bd. VI a o. Nr.).
- 35 F. Spiegel-Schmidt stellte fest, daß besonders im Norden Deutschlands ein kirchenarmes Gebiet ist, wo ein Schwund von kirchlichen Sitten zu beobachten ist. Pastor Dr. mag mit seinen kirchlichen Aktivitäten die Gemeinde überfordert haben. Vgl. F. Spiegel-Schmidt, Religiöse Wandlungen im evang. Bereich, S. 46.

- 36 Kirchenvorstand Reinfeld am 29. 9. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. VI a o. Nr.).
- 37 E. Lemberg zeigt für die Flüchtlinge, was auch für die Ostpfarrer galt: „... Was ihnen zunächst gar nicht bewußt war, wie anders doch die Jahrhunderte in verschiedener Umgebung, im Zusammenleben mit verschiedenen Völkern, in verschiedener staatlicher und gesellschaftlicher Tradition die Menschen geformt haben.“ Vgl. E. Lemberg/L. Krecker (Hg.), Die Entstehung eines neuen Volkes aus Binnendeutschen und Ostvertriebenen, S. 7.
- 38 Aktennummer 57 (zu F 5 Bd. II).
- 39 Pastor K. am 4. 4. 1946 an den Propst der Propstei Eckernförde, J.-Nr. 5251-1 (zu F 5 Bd. II Nr. 57).
- 40 Aktennummer 33 (zu F 5 Nr. 33 Einzelband).
- 41 Kirchenvorstand Schlamersdorf am 25. 3. 1946 an den Propst der Propstei Segeberg, o. Nr. (zu F 5 Nr. 33 Einzelband).
- 42 Synodalausschuß Husum-Bredstedt am 18. 4. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. III b Nr. 152).
- 43 Propst der Propstei Südtondern am 16. 4. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 5375 (F 5 b Bd. I).
- 44 Synodalausschuß der Propstei Eiderstedt am 14. 10. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Nr. 268 Einzelbd.).
- 45 Beispiele in den Akten: Pastor H. (Listennummer 11) J.-Nr. 5375 (F 5 b Bd. I). Pastor K. (Aktennummer 57), Kirchenvorstand Bünsdorf am 24. 4. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel (zu F 5 Bd. II). Pastor B. (Aktennummer 343), Propst v. Schleswig am 9. 12. 1946 an das Landeskirchenamt (zu F 5 Nr. 343 Einzelband).
- 46 A. H. (Listennummer 12) am 11. 10. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. IX Nr. 358).
- 47 Listennummer 13 (zu F 5 Bd. IX Nr. 358).
- 48 A. H. (Listennummer 12) am 13. 12. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. IX Nr. 358).
- 49 Listennummer 14 (zu F 5 Bd. IX Nr. 358).
- 50 Konsistorialrat Sch. am 5. 5. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. IX Nr. 358).
- 51 Kirchenleitung der Provinz Sachsen am 2. 6. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. IX Nr. 358).
- 52 Kirchenvorstand der Gemeinde Bünsdorf am 25. 4. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. IX Nr. 355).
- 53 B. D. (Listennummer 15) am 22. 8. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. IX Nr. 355).
- 54 Aktennummer 78 (zu F 5 Bd. II a).
- 55 Listennummer 16 (zu F 5 Bd. II a Nr. 78).
- 56 Bürgermeister von Landkirchen am 4. 12. 1945 an den Landrat (zu F 5 Bd. II a Nr. 78).
- 57 Pastor T. am 25. 2. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel (zu F 5 Bd. II a Nr. 78).
- 58 Vgl. Gesamttakte Pastor M. (zu F 5 Nr. 33 Einzelband).
- 59 Listennummer 17 (zu F 5 Nr. 33 Einzelband).
- 60 Pastor M. am 7. 11. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel (zu F 5 Nr. 33 Einzelband).
- 61 Nach H. Rogge sollte die Berufssolidarität unter den Pfarrern, Schornsteinfegern und Apothekern besonders hoch sein. Vgl. H. Rogge, Vertreibung und Eingliederung im Spiegel des Rechts, S. 202.

- 62 Listennummer 10 (zu F 5 Bd. VI a o. Nr.).
- 63 Propst der Propstei Stormarn am 7. 8. 1947 an das Landeskirchenamt, J.-Nr. 10 039 (zu F 5 Bd. VI a o. Nr.).
- 64 Aktennummer 81 (zu F 5 Bd. II b).
- 65 Listennummer 18 (zu F 5 Bd. II b Nr. 81).
- 66 Pastor M. am 12. 10. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 6754 (zu F 5 Bd. II b Nr. 81).
- 67 Pastor M. am 1. 11. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 7114 (zu F 5 Bd. II b Nr. 81).
- 68 Aktennummer 363 (zu F 5 Nr. 363 Einzelband).
- 69 Listennummer 19 (zu F 5 Nr. 363 Einzelband).
- 70 Kirchenvorstand Pinneberg am 24. 3. 1948 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Nr. 363 Einzelband).
- 71 Listennummer 20 (zu F 5 Nr. 363 Einzelband).
- 72 Gerichtsassessor a. D. Dr. S. am 8. 4. 1948 an das Landeskirchenamt, o. Nr. (zu F 5 Nr. 363 Einzelband).
- 73 Prof. Rendtorff am 15. 8. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel (zu F 5 Nr. 363 Einzelband).
- 74 Aktennummer 286 (zu F 5 Bd. VI a).
- 75 Der Gemeindejugendhelfer der Gemeinde Bad Oldesloe am 7. 1. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 403 (zu F 5 Bd. VI a Nr. 286).
- 76 Listennummer 21 (zu F 5 Bd. VI a Nr. 286).
- 77 Aktennummer 241 (zu F 5 Bd. V).
- 78 Listennummer 22 (zu F 5 Bd. V Nr. 241).
- 79 Propst der Propstei Plön am 10. 5. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 6224 (zu F 5 Bd. V Nr. 241).
- 80 Auszug aus dem Visitationsbericht vom 27. 8. 1946, J.-Nr. 12 142 (zu F 5 Bd. V Nr. 241).
- 81 Vgl. H. Rudolph, *Evang. Kirche und Vertriebene*, S. 328 f.
- 82 Vgl. F. Spiegel-Schmidt, *Religiöse Wandlungen und Probleme im evangelischen Bereich*, S. 59.
- 83 Ebd.
- 84 Vgl. L. Leonhart, *Das unsichtbare Fluchtgepäck*, S. 120.
- 85 Vgl. M. H. Boehm, *Gruppenbildung und Organisationswesen*, S. 529.
- 86 Kanzlei der EKD am 2. 12. 1950 an alle evang. Landeskirchen der Westzonen, J.-Nr. 18 918 (F 5 c Bd. I).
- 87 Vgl. F. Spiegel-Schmidt, *Religiöse Wandlungen und Probleme im evang. Bereich*, S. 61.
- 88 Vgl. H. Girgensohn, *Flüchtlinge und Kirche*, S. 35.
- 89 Vgl. M. H. Boehm, *Gruppenbildung und Organisationswesen*, S. 525.
- 90 Die Arbeit der Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen im August 1955 von Carl Brummack verfaßt, J.-Nr. 12 326 (F 5 c Bd. I).
- 91 Beirat des Kirchendienstes Ost am 12. 2. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 2690 (F 5 a Bd. II).
- 92 Ebd.
- 93 Kanzlei der EKD am 17. 6. 1947 an alle evang. Landeskirchenregierungen, o. Nr. (F 5a Bd. III).

- 94 Ostkirchenausschuß am 7. 12. 1949 an alle evang. Landeskirchen der Westzonen, J.-Nr. 17 388 (F 5 a Bd. V).
- 95 Kanzlei der EKD am 2. 12. 1950 an alle evang. Landeskirchen der Westzonen, J.-Nr. 18 918 (F 5 c Bd. I).
- 96 Bericht des Landeskirchlichen Dienstes Schleswig-Holstein der Hilfskomites über seine Arbeit 1950, o. Nr. (F 5 c).
- 97 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 5. 3. 1951 an die EKD, J.-Nr. 2507 (F 5 c Bd. I).
- 98 Vgl. F. Spiegel-Schmidt, Religiöse Wandlungen und Probleme im evang. Bereich, S. 46.
- 99 Ein ostpreußischer Flüchtling aus Schlamersdorf am 4. 12. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Nr. 33 Einzelbd.).
- 100 Listennummer 22 (F 5 Fürsorge).
- 101 Propst der Propstei Pinneberg am 9. 11. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel J.-Nr. 7873-1- (F 5 Fürsorge).
- 102 Ev.-Luth. Landeskirchenamt am 10. 4. 1946 an alle Synodalausschüsse, o. Nr. (F 5 Fürsorge).
- 103 Propst der Propstei Schleswig am 20. 2. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 2448-1- (F 5 Fürsorge).
- 104 Ebd.
- 105 Synodalausschuß Südtondern am 12. 10. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 14 295 (zu F 5 Bd. IX Nr. 375).
- 106 Listennummer 4 (F 5 a Bd. II).
- 107 Pastor E. am 12. 9. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (F 5 a Bd. II).
- 108 Ebd.
- 109 Die Akten weisen erstaunlicherweise nur einen einzigen Fall auf, wo ein Ostpastor mit seiner alten Gemeinde nach Schleswig-Holstein gekommen war und sich um ihre weitere Betreuung bemühte (zu F 5 Bd. III b Nr. 154).
- 110 Aktennummer 28 (zu F 5 Bd. III Nr. 28 Einzelband).
- 111 Listennummer 23 (zu F 5 Bd. III Nr. 28 Einzelband).
- 112 Propst der Propstei Süderdithmarschen am 17. 9. 1945 über Pastor A. an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. III Nr. 28 Einzelband).
- 113 Ebd.
- 114 Aktennummer 18 (zu F 5 Bd. I Nr. 18).
- 115 Listennummer 24 (zu F 5 Bd. I Nr. 18).
- 116 Synodalausschuß Südangeln am 11. 9. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 5119 (zu F 5 Bd. I Nr. 18).
- 117 Auszug aus dem Verhandlungsbuch des Kirchenvorstandes Uelsby und Fahrenstedt vom 17. 7. 1946 (zu F 5 Bd. I Nr. 18).
- 118 Bericht über die Arbeit von Pastor B. vom Kirchenvorstand Uelsby und Fahrenstedt am 18. 7. 1946 (zu F 5 Bd. I Nr. 18).
- 119 Synodalausschuß Südangeln am 2. 8. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. I Nr. 18).
- 120 Flüchtlinge aus Ost- und Westpreußen am 28. 2. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 2812 (zu F 5 Bd. I a Nr. 37).
- 121 Ebd.
- 122 Aktennummer 37 (zu F 5 Bd. I a Nr. 37).
- 123 Flüchtlinge aus Ost- und Westpreußen am 28. 2. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 2812 (zu F 5 Bd. I a Nr. 37).

- 124 Ebd.
- 125 Vgl. H. Girgensohn, Flüchtlinge und Kirche, S. 32 f.
- 126 Ebd.
- 127 Beurteilung des Ostpfarrers R. (Aktennummer 59) vom 3. 4. 1946 (zu F 5 Bd. II Nr. 59).
- 128 Kirchenleitung der Landeskirche Schleswig-Holsteins, Bischof Halfmann, betr. Flüchtlingsseelsorge, am 20. 2. 1947 erlassen (Kirchl. Gesetzes- und Ordnungsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, Stück 4, Ausgabe Kiel d. 15. März 1947, S. 15 f.).
- 129 Ebd.
- 130 Beirat des Kirchendienstes Ost am 12. 2. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 2690 (F 5 a Bd. II).
- 131 Ebd.
- 132 Kanzlei der EKD am 4. 11. 1947 an alle Landeskirchenregierungen, J.-Nr. 14 504 (F 5 a Bd. III).
- 133 Vgl. F. Spiegel-Schmidt, Religiöse Wandlungen und Probleme im evang. Bereich, S. 49).
- 134 Hilfskomitee der ev.-luth. Baltendeutschen im Hilfswerk der EKD am 5. 6. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (F 5 a Bd. II).
- 135 Hilfskomitee der ev.-luth. Deutschen aus Bessarabien und Dobrudscha im Hilfswerk der EKD am 22. 3. 1948 an Bischof Halfmann, Tageb.-Nr. 360 (F 5 a Bd. III).
- 136 Ebd.
- 137 Gustav-Adolf-Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 22. 6. 1948 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 8125 (zu F 5 a Bd. III).
- 138 Bürogemeinschaft Schleswig-Holstein der Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen am 3. 11. 1949 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 16 557 (F 5 a Bd. IV).

#### Zu Kapitel IV

- 1 Wort der Kirchenkonferenz in Treysa vom 27. 8.–1. 9. 1945 an die aus den östlichen Gebieten Deutschlands verdrängten und geflüchteten kirchlichen Amtsträger und ihre Angehörigen (F 5 Fürsorge).
- 2 Vgl. H. Rudolph, Ev. Kirche und Vertriebene, S. 362, Anmerkung 114 und 115.
- 3 Verhandlungsniederschrift über die Tagung der Kirchen der britischen Zone am 19. 3. 1946 in Bethel (F 5 a Bd. II).
- 4 Ebd.
- 5 Vgl. H. Rudolph, Ev. Kirche und Vertriebene, S. 366.
- 6 Mecklenburgischer Oberkirchenrat am 29. 1. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 2636/10 101 (F 5 Fürsorge).
- 7 Listennummer 25 (F 5 Fürsorge).
- 8 Pastor F. am 28. 5. 1946 an Prof. D. Rendtorff Kiel, o. Nr. (F 5 Fürsorge).
- 9 Ebd.
- 10 Vgl. H. Rudolph, Ev. Kirche und Vertriebene, S. 367.

- 11 Kanzlei der EKD am 4. 11. 1947 an alle Kirchenleitungen, J.-Nr. 14 505 (F 5 a Bd. III).  
 12 Ebd.  
 13 Ebd.  
 14 Ebd.  
 15 Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Ostpfarrer und ihrer Angehöriger vom 6. 9. 1948 (KIGV der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins Stück 18/19 Kiel 2. 11. 1948).  
 16 Ebd.  
 17 Kanzlei der EKD am 10. 6. 1950 an alle Leitungen der deutschen ev. Landeskirchen in Westdeutschland, Tage.-Nr. 772 (F 5 a Bd.V).  
 18 Ebd.  
 19 Die Fragebögen sind im Oktober 1945 eingeführt worden, in diesem Monat wurden die meisten der 56 hier behandelten Bögen ausgefüllt.

*Zeitpunkt der Fragebogenausfüllung*

Herbst 1945	1. Halbjahr 1946	2. Halbjahr 1946	1947	1948	ohne Hinweis
28	3	8	2	3	12

- 20 Fragebogen zu Nr. 252 (zu F 5 Bd. VI).  
 21 Fragebogen zu Nr. 92 und 93 (zu F 5 Bd. II b).  
 22 Fragebogen zu Nr. 182 (zu F 5 Bd. III c).  
 23 Fragebogen zu Nr. 234 (zu F 5 Bd. V).  
 24 Fragebogen zu Nr. 87 (zu F 5 Bd. II b).  
 25 Fragebogen zu Nr. 227 (zu F 5 Bd. IV).  
 26 Vgl. Kapitel IV.1.1. dieser Arbeit.  
 27 Richtlinien über die Verwendung von Flüchtlingsgeistlichen im landeskirchlichen Dienst, September 1945 (KIGV der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins Stück 2, Kiel 4/46 1945 S. 12).  
 28 Ebd.  
 29 Ebd.  
 30 Synodalausschuß Hamburg-Altona am 1. 11. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 7581 (F 5 Fürsorge).  
 31 Ebd.  
 32 Aktennummer 157 (zu F 5 Bd. III b).  
 33 Pastor K. am 28. 1. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. III b Nr. 157).  
 34 Listennummer 26 (F 5 Bd. I).  
 35 Pastor N. am 21. 11. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 8705 (F 5 Bd. I).  
 36 Aktennummer 192 (zu F 5 Bd. III c).  
 37 Listennummer 27 (zu F 5 Bd. III c Nr. 192).  
 38 Es ist nicht zu sagen, worauf Dr. Cl. diese Aussage stützt, aus der Fragebogenauswertung ist nur ein einziger Pastor im Bereich des Landeskirchenamtes Schleswig-Holsteins zu finden, der mit seiner Gemeinde zusammen nach Schleswig-Holstein gekommen war. Vgl. Fragebogen zu Nr. 154 (zu F 5 Bd. III b).  
 39 Dr. Cl. am 5. 10. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 6091 (zu F 5 Bd. III c Nr. 192).  
 40 Ebd.

- 41 Aktennummer 304 (zu F 5 Bd. VII).
- 42 Pastor S. am 11. 11. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, o. Nr. (zu F 5 Bd. VII Nr. 304).
- 43 Aktennummer 191 (zu F 5 Bd. III c Nr. 191).
- 44 Pastor H. am 1. 7. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel (zu F 5 Bd. IIIc Nr. 191).
- 45 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 13. 2. 1945 an alle Synodalausschüsse, J.-Nr. 1909 (F 5 Fürsorge).
- 46 Listennummer 28 (F 5 Bd. I).
- 47 Pastor I. am 26. 9. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 5828 (F 5 Bd. I).
- 48 Aktennummer 311 (zu F 5 Bd. VII Nr. 311).
- 49 Pastor S am 17. 12. 1945 an das Landeskirchenamt Kiel (zu F 5 Bd. VII Nr. 311).
- 50 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 13. 2. 1946 an alle Synodalausschüsse, J.-Nr. 1909 (F 5 Fürsorge).
- 51 Auch auf den Fragebögen findet man Antworten auf die Frage, ob man bereit sei, zurückzukehren, die lauten: „Ja, wenn man mich ruft!“ Vgl. Fragebögen zu Nr. 152 (zu F 5 Bd. III b), zu Nr. 69 (zu F 5 Bd. II a) und zu Nr. 49 (zu F 5 Bd. I a).
- 52 Vgl. Kapitel IV.1.2. dieser Arbeit.
- 53 Aktennummer 307 (zu F 5 Nr. 307 Einzelband).
- 54 Vorläufige Kirchenleitung, Flensburg, am 1. 4. 1946 an Pastor D. (zu F 5 Nr. 307 Einzelband).
- 55 Listennummer 29 (F 5 Fürsorge).
- 56 Pastor H. am 6. 5. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel (F 5 Fürsorge).
- 57 Aktennummer 100 (zu F 5 Bd. II b Nr. 100).
- 58 Pastor K. am 24. 10. 1946 an den Synodalausschuß Stormarn (zu F 5 Bd. II b Nr. 100).
- 59 Ebd.
- 60 Wort der Kirchenkonferenz in Treysa vom 27. 8.–1. 9. 1945 an die aus den östlichen Gebieten Deutschlands verdrängten und geflüchteten kirchlichen Amtsträger und ihre Angehörigen (F 5 Fürsorge).
- 61 Pastor K. am 24. 10. 1946 an den Synodalausschuß Stormarn (zu F 5 Bd. II b Nr. 100).
- 62 Pastor Sp. (Listennummer 30) am 4. 10. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 13 960 (F 5 Bd. II).
- 63 Landeskirche Mecklenburg am 30. 11. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel (zu F 5 Bd. II b Nr. 100).
- 64 Ebd.
- 65 Pastor K. war mindestens bis Ende 1947 in der Landeskirche Schleswig-Holsteins beschäftigt, dann erhielt er Mitteilung, daß mit seiner Übernahme nicht zu rechnen sei. Über seinen Verbleib geben die Akten keinen Aufschluß.
- 66 Vgl. den dargestellten Fall des Pastor D. (zu F 5 Nr. 307 Einzelband), S. 104 dieser Arbeit.
- 67 Aktennummer 163 (zu F 5 Bd. III b Nr. 163).
- 68 Ev. Konsistorium der Mark Brandenburg am 2. 11. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 16 005 (zu F 5 Bd. III b Nr. 163).
- 69 Ebd.
- 70 Vgl. Kapitel II.2. S. 63 dieser Arbeit.
- 71 Pastor v. B. am 19. 12. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 17 534 (zu F 5 Bd. IIIb Nr. 163).
- 72 Listennummer 31 (F 5 a Bd. II).
- 73 Konsistorialrat V. am 5. 7. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel (F 5 a Bd. II).

- 74 Die Verfügung Nr. 14 797 ist im bearbeiteten Aktenmaterial und in den Findbüchern des Nordelbischen Archivs nicht aufzufinden, sondern nur aus den Reaktionen rekonstruierbar.
- 75 Listennummer 4 (F 5 b Bd. I).
- 76 Listennummer 32 (F 5 b Bd. I).
- 77 Pastor lic. E. am 3. 2. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 1834 (F 5 b Bd. I).
- 78 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel, am 12. 2. 1947 an Pastor E., J.-Nr. 1834 (F 5 b Bd. I).
- 79 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel an Pastor B. am 6. 2. 1947, J.-Nr. 1516 (F 5 b Bd. I).
- 80 Listennummer 33 (F 5 Bd. II).
- 81 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 30. 12. 1946 an Pastor B., J.-Nr. 15 920 (F 5 Bd. II).
- 82 Pastor Wh. (Aktennr. 285) am 3. 12. 1946 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 16 482 (zu F 5 Bd. VI a Nr. 285).
- 83 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 12. 12. 1946 an Pastor W., J.-Nr. 16 482 (zu F 5 Bd. VI a Nr. 285).
- 84 Ebd.
- 85 Ebd.
- 86 Listennummer 34 (F 5 Bd. II).
- 87 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel an Pastor P. (Listennr. 35) am 6. 2. 1947, J.-Nr. 13 944 (F 5 Bd. II).
- 88 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 12. 2. 1947 an alle Synodalausschüsse, J.-Nr. 719 (F 5 a Bd. II).
- 89 Vgl. Kapitel I. S. 48 f. dieser Arbeit.
- 90 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 12. 2. 1947 an alle Synodalausschüsse, J.-Nr. 719 (F 5 a Bd. II).
- 91 Entwurf zur Übernahme von Ostpfarrern in der Landeskirche Schleswig-Holsteins vom Februar 1947, hg. v. Landeskirchenamt Kiel (F 5 a Bd. II).
- 92 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel an Pastor P. (Listennr. 35) am 6. 2. 1947, J.-Nr. 13 944 (F 5 Bd. II).
- 93 Listennummer 36 (F 5 Bd. II).
- 94 Aktennummer 18 (zu F 5 Bd. I).
- 95 Listennummer 37 (zu F 5 a Bd. II).
- 96 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 19. 3. 1947 an Pastor K. (F 5 a Bd. II).
- 97 Kirchenleitung der Ev. Kirche in Pommern am 12. 12. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 16 980 (F 5 a Bd. III).
- 98 Ebd.
- 99 Zeitungsausschnitt ohne Legende in den Akten gefunden (F 5 a Bd. II).
- 100 Niederschrift über die Sitzung des Landeskirchenamtes Kiel vom 4. 3. 1948, J.-Nr. 3346 (F 5 a Bd. III).
- 101 Hilfskomitee der ostbrandenburgischen Kirche am 13. 2. 1948 an das Landeskirchenamt Kiel, Tageb.-Nr. II/L/11/48 (F 5 a Bd. I III).
- 102 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 20. 8. 1948 an alle Synodalausschüsse, J.-Nr. 10 367 (F 5 a Bd. IV).
- 103 Ebd.
- 104 Ebd.
- 105 Pastorenverein Schleswig-Holstein am 15. 11. 1948 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 15 931 (F 5 a Bd. IV).
- 106 Ebd.

- 107 Zeitungsausschnitt ohne Legende, der am 19. 4. 1949 an Bischof Halfmann gesandt wurde, J.-Nr. 5478 (F 5 a Bd. IV).
- 108 Bischof Halfmann am 15. 2. 1949 an Oberkonsistorialrat C. Brummack, J.-Nr. 2229 (F 5 a Bd. IV).
- 109 Superintendent des Kirchenkreises Z... am 6. 5. 1949 an einen Amtsbruder in der Landeskirche Schleswig-Holsteins, Tageb.-Nr. 353/49 (F 5 a Bd. IV).
- 110 Ebd.
- 111 Ebd.
- 112 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 20. 5. 1949 an Pfarrer aus der russisch besetzten Zone, J.-Nr. 7122 (zu F 5 Bd. X Nr. 401).
- 113 Listennummer 38 (F 5 a Bd. IV).
- 114 Pastor Dr. Sch. am 20. 6. 1949 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 8665 (F 5 a Bd. IV).
- 115 Leider enthalten die Akten keine Antwortschreiben von in Schleswig-Holstein unbeschäftigten Ostpfarrern, die eventuell eher bereit waren, in die russisch besetzte Zone zu gehen.
- 116 Pastor Dr. Sch. am 20. 6. 1949 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 8665 (F 5 a Bd. IV).
- 117 Niederschrift über die Haussitzung des Landeskirchenamtes Kiel am 14. 7. 1949, J.-Nr. 10 190 (F 5 a Bd. IV).
- 118 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 3. 9. 1949 an alle Synodalausschüsse, J.-Nr. 12 267 (F 5 a Bd. IV).
- 119 Leider ist nicht der Nachweis zu erbringen, daß diese Pastoren aufgrund dieser speziellen Aufrufe in die russisch besetzte Zone gegangen sind.
- 120 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 12. 2. 1946 an Pastor E. (Listennummer 4) J.-Nr. 1834 (F 5 b Bd. I).
- 121 Verhandlungsniederschrift über die Tagung der Kirchen der britischen Zone am 18. 1. 1946 in Bethel, o. Nr. (A 15 Bd. II).
- 122 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 28. 2. 1947 an Pastor B. (Listennummer 39) J.-Nr. 2748 (F 5 Bd. II).
- 123 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 21. 6. 1947 an Pastor B. (Aktенnummer 324) (zu F 5 Bd. VII Nr. 324).
- 124 Ebd.
- 125 Pastor B (Aktенnummer 324) hatte im Juni 1946 seinen zweiten Auftrag in der Landeskirche Schleswig-Holsteins erhalten.
- 126 Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel am 7. 11. 1947 an versch. Pastoren, J.-Nr. 14 715 (zu F 5 Bd. II b Nr. 98).
- 127 Ev. Oberkirchenrat Baden am 24. 11. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel, J.-Nr. 15 894 (F 5 a Bd. III).
- 128 Ev. Kirche von Hessen und Nassau am 3. 12. 1947 an das Landeskirchenamt Kiel (F 5 a Bd. III).
- 129 Ev. Kirche des Rheinlands am 2. 2. 1949 an das Landeskirchenamt Kiel (F 5 a Bd. IV).
- 130 Vgl. G. Müller/H. Simon, Aufnahme und Unterbringung, S. 391.
- 131 Vgl. L. Wieland, Das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, S. 42 f.
- 132 Richtlinien zur Umsiedlung des Jahres 1950, zu J.-Nr. 2291 (F 5 a Bd. V).
- 133 Kanzlei der EKD am 23. 2. 1950 an alle Landeskirchen der französischen Zone, J.-Nr. 3100 (F 5 a Bd. V).

- 134 Kanzlei der EKD am 12. 5. 1950 an alle Leitungen der deutschen ev. Landeskirchen Westdeutschlands, J.-Nr. 7549 (F 5 a Bd. V).
- 135 Kanzlei der EKD am 1. 8. 1950 an alle Leitungen der deutschen ev. Landeskirchen der Westzonen, J.-Nr. 11 684 (F 5 a Bd. V).
- 136 Kanzlei der EKD am 6. 1. 1951 an alle Leitungen der deutschen ev. Landeskirchen Westdeutschlands, J.-Nr. 953 (F 5 a Bd. V).
- 137 Die Beschäftigung von Schlesiern war anfänglich von der schlesischen Landeskirche untersagt worden, um die Pfarrer zur Rückkehr zu zwingen.

## ANHANG

### Integration von Kirche und Mission in Nordelbien

#### Kirchlicher Fragebogen

##### I. Fragen zur Person

Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Jetziger Wohnort und genaue Anschrift
------------------	-----------------	---------------------------------------

Geburtsdatum	Geburtsort	Letzter ständ. Amtssitz	In welcher Landeskirche (Kirchenprovinz)
--------------	------------	-------------------------	--

Familienstand	Zahl u. Alter der Kinder	Bekenntnisstand (luth. ref. uniert)
---------------	--------------------------	-------------------------------------

##### II. Studiengang

1. Theol. Prüfung (wann, wo u. m. welchem Ergebn.)	2. theol. Prüf. (wann, wo, Ergebn.)	Ordination (wann u. d. wen?)	Bes. Examina (Promotion etc)
---	--	---------------------------------	---------------------------------

##### III. Militärdienst

Art d. mil. Verwendg. (letzter Dienstgrad)	von wann bis wann?	verwundet	körperbehindert
---	--------------------	-----------	-----------------

##### IV. Einzelheiten über den Fortgang aus dem Osten.

Wann und warum verliessen Sie Ihren letzten ständigen Amtssitz ?

Mit Ihrer Gemeinde ?	Sind Teile der Gemeinde daheim verblieben?	Sind Sie noch mit Teilen Ihrer Gem. zuz.
----------------------	--	--

Sind Sie bereit nach dem Osten zurückzukehren ?

##### V. Jetzige Tätigkeit.

Haben Sie zurzeit eine Tätigkeit ?	Welcher Art ?
------------------------------------	---------------

Welche Einkünfte haben Sie zur Zeit ?

VI. Jetzige Unterbringung

Sind Sie mit Ihrer Familie zusammen ?	Können Sie im Winter wohnen bleiben ?	Sind Ihre Kinder schulisch versorgt ?
---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------

.....

VII. Stellung in der Kirchengeschichte der letzten Jahre:

Welcher kirchl. Gruppe gehörten Sie an ? (BK, DC, and. Gruppen)	Sind in Ihrer Amtsführung Zwischenfälle m. d. Partei, d. Gestapo od. Kirchenbehörde vorgekommen ?
---	---

Haben Sie Belege oder können Sie uns Zeugen angeben ?

.....

VIII. Sind Sie bereit, Ihren Dienst nach dem ev.-luth. Bekenntnis der Landeskirche Schleswig-Holsteins zu verrichten ?

IX. Geben Sie uns die eidesstattliche Versicherung, dass kein Disziplinarverfahren in Sachen Lebenswandel gegen Sie anhängig ist ?

X. Besondere Wünsche und Eignungen.

.....

IV. Einkommen über den Lohn aus dem Garten  
Wann und warum verließen Sie Ihren letzten städtischen Arbeitsplatz ?

.....  
Mit Ihrer Gemeinde ? Was Teile der Gemeinde sind Sie noch mit dabei verbunden ?

.....  
Sind Sie bereit nach dem Garten zurückzukehren ?

V. Letzter Tätigkeitsort  
Haben Sie zuletzt eine Tätigkeit ? Welcher Art ?

.....  
Welche Einkünfte haben Sie zur Zeit ?